

Absonderliche

B 5908

RELATIO HI-
STORICA HABSPURGI-
CO-AUSTRIACA,

Durch

Was mittel das Hochlöblichste

Hauff der Erz-Herzogen zu Oesterreich in *Europa*, *Africa*,
Asia vnd *America*, zu denen noch auff den heutigen tag bey sich ha-
benden Königrichen/ Churfürstien/ Herzog/ Fürstenthumen/
Marggraf/ Graf/ vnd andern Herrschafften
kommen/ vnd gelangenet:

Darbey

Sub folio 48. noch ferner zu finden ist: was für Provinciae
etliche 100. Jahr hero von der Cron Franckreich
an andere Potentaten kommen seyn.

Gestellet

Durch

LEONHART: WURFFBAIN,
der Rechten Doctorem in Nürnberg.



Nürnberg/

In Verlegung Wolffgang Endters.

Im Jahr M DC XXXVI.

RELIATIO

STORICA HABSPURGI

CO-AUSTRIACA

*Epigramma honora ium
Ad authorem scriptum*

NOBILISS: & PRUDENTISS: VIRI

DN. GEORGII SIGFRIDI COLERI piæ memoriae
Senatoris Noriberg.

Induperatorum Regum, Comitumq, Ducumq,
Fata & facta refers stemmatis AUSTRIACI:
Wurffbaini Doctor vis, ut, quod sentio, dicam:
Laudibus est author dignus, ut ipse liber.

LEONHART WURFFBAIN



In Verlegung bey Johann Christoph
Johann M. D. C. C. C. C.



MONARCHIÆ
ROMANO - GERMANICÆ
MODERATORI
ET
IMPERATORI

*Sacratiss: Pio, Felic: Augustiss: P. Patrie
& Dn.*

Dn. FERDINANDO II.

Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ REGI,
Austriacarum Provinciarum ARCHIDUCI, DUCI Burgundiæ, Stiriæ,
Carinthiæ, Carniæ & Wirtenbergico, COMITI, Tirolensi
Dn. Clemençiss.

PERENNANTEM FELICITATEM.

Secundum hoc ingenii & industriæ
meæ monumentum est, IMPERATOR SACRATISS: quod
in honorem Augustissimæ, Sereniss. & Reverendiss. familiæ
Habsburgico - Austriacæ, supremo literarum NUMINE &
Musis faventibus elaboratum est. Cum enim prius ipsius PARENTES
IMPERIALES attingat, hoc totum circa PROVINCIAS occupatur.

Quemadmodum verò Sol nobis non solum splendorem, sed etiam
calorem affert; eadem ratione Hasburgico - Austriaci Principes familiæ
sue non solum splendorem TRIGINTA DUORUM Imperatorum titulo
PARENTUM, sed etiam calorem ipsum, hoc est PROVINCIAS multitu-
dine infinitus, magnitudine incomparabiles intulerunt, ut earum sub-
sidio dignitatem suam tueri possint.

Exemplo à Caroli Magni ætate nunquam audito, unicum fami-
liam|32. Imperialibus Parentibus inniti, & sub unius Imperio Cælo Eu-
ropæo, Africano, Asiatico, & Americano tot & tantas Provincias, abjun-
ctissimis regionibus positas coaluisse.

Etiam si enim Beatrix, Philippi Suevi Imperatoris (Anno Christi
1208. 10. Calend. Quintileis Ottonis Witelsbachii sicariâ, immò parricidiali
manu Babæ-bergæ trucidati) ex Irene Constantinopolitanâ relicta unica
filia, Ottonis 4. Saxonis Imperatoris paucorum dierum conjunx, rarissimo
fortunæ beneficio 350. clarissimis urbibus & castris ditata esset; Tamen
Carolus 5. & Ferdinandus I. fratres Imp. Augustiss. suo ævo Reges VI-
GINTI OCTO Regnorum salutati sunt.

Quibus Anno Christi 1580, Philippus 2. Caroli 5. ex Isabellâ Lusita-
nâ Anno Christi 1527. natus, sed Anno Christi 1598. ad fanum D. Lau-

rentii Castiliæ Regni denatus; à morte Heinrici Cardinalis avunculi Lusitaniæ regnum adjecit: quod prius tantâ copiâ masculorum Heredum & Successorum fundatum firmatumq; credebatur, ut familiæ Austriacæ omnem successionis spem præcisam fuisse multi & magni arbitrati fuerint.

Cùm enim Emanuel 14. Lusitaniæ Rex, è duabus uxoribus Isabellâ & Mariâ (Ferdinando Tarracônensi cognomento Catholico, & Isabellâ Castellæ Reginâ progenitis) filium Michaëlem, Joannem, Ferdinandum, Alphonsum, Ludovicum, etiam Heinricum Cardinalem, & præter alias filias, etiam Isabellam, Caroli 5. Imperatoris uxorem suscepisset, quæ spes ipsorum filio Philippo 2. superesse potuit, tot heredibus masculis superstibus, & è Joanne 3. Lusitaniæ Rege Anno Christi 1553. XI. Cal. Jan. filio, Sebastiano progenito, sed Anno Christi 1578. ipsis Nonis Sextilis prælio Africano juxta Castrum Arzillæ cum Abdelmeleco, Maurorum & Fessanorum Rege sub infelici sidere inito, extincto, & in illâ ipsâ pugna præter Sebastianum etiam Muleio belli socio, Abdelmeleco hoste, & ita tribus Regibus paucarum horarum intervallo mortuis & interfectis?

Quid? è supradicti Emanuelis 14. utriusq; sexus liberis & nepotibus VIGINTI DUO fuerunt, qui Philippum 2. Hispanum, matris Isabellæ causâ anteibant, & à Lusitaniæ Regni speratâ successione arcebant: Quibus tamen omnibus & singulis defunctis Fata propitia Philippo 2. eo fine successioni locum fecerunt, ut tot provinciæ, olim sub titulo Regnorum Bæticæ, Castellæ, Gotho-Alaniæ, Legionis, Lusitaniæ, Tarracônensis, Valentia, Vandalusiæ & aliorum nominum à diversis diversarum familiarum regibus multis seculis possessæ tandem, Philippi 2. auspiciis sub unius Hispaniarum Monarchæ nomine coaluerunt.

De quâ felicitate olim Regius Doctor Lovaniensis professus est: in successione maximè Lusitaniæ Austriacæ familiæ magnum NUMINIS favorem adfuisse, & huic genti se non solum propitium & benevolum, sed & beneficum sæpius ostendisse, ut quæ per HEREDITATES, & ADVENTITIA INCREMENTA ferè creverit.

Quicquid igitur etiam in hoc argumento industriæ meæ fuit & ingenii, hoc omne sub Imperialis vestræ Majestatis nomine lucem publicam aspicere passus sum, ut omnes intelligant, quas, quales, quantas Provincias Augustis. & Serenis. familia Austriaco-Hispanica olim & nunc possideat, & quibus rationibus illa ipsa tot & tantis provinciis cumalata sit.

Quarum causâ mihi non magnoperè laborandum fuit, cujus nomini hic meus labor consecrandus sit, cum ipse titulus illum ad Imperiali vestram Majestatem vocet, & ipsius Imperiale nomen inscribi sibi velit, immò imperet: Ut quæ juxta agnatos Serenis. Provincias illas omnes hætenus possessum ivit, pro viribus conservavit, & sub Austriaci nominis splendore non minus illustravit, quàm Coelum stellæ.

Ergo

Conestagius in Historiâ conjunctionis Regni Castellæ & Lusitaniæ.

Lipius libro 1. c. 5. Monitorum Politicorum.

Ergo Sacratissime Imperator DEUS ter Optimus Maximus Imperialem vestram Majestatem cum utriusq; sexus liberis, agnatis etiam & cognatis Sereniss. & Reverendis, sub nomine ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΣ, & ita sub Anagrammate GRÆCO ΑΠΟ ΜΕΛΙΤΟΣ, à suavitate morum & Imperii moderatione Provinciis suis hereditariis conservet; & electivo Germaniæ nostræ Imperio Imperiali vestræ Majestati beneficiâ, Germaniæ nostræ afflictissimæ donet OPTIMUM STATUM, hoc est PACEM, tot annis exultantem, multorum tamen piis precibus, gemitibus, & contra aliorum callida consilia calidis lachrymis à multis & magnis expetitam, universalem, tutam tamen & perennem tranquillitatem: Sub cujus præsidio Imperii Romano-Germanici Cives se invicem comiter observare, vitam benè transigere, & Supremi Imperatoris Cœli & Terræ jussu, unusquisq; statione hâc ambiguae vitæ tot & tâtis calamitatibus obsessæ, desertâ, & proderelicto habitâ, tandem in portum felicitatis æviternæ appellere possint, in quo cum choro DIVINITATIS, Angelorum, & omnium Sanctorum ultimo & Decretorio illo die cuiq; apricari liceat. Noribergæ Anno Salutis 1636.

IMPERIAL: VESTR:
MAJESTAT:

Subjectissimus

LEONHART WURFFBAIN,
D. Norib.



In

Publicarum rerum administratione ante natum omnium nostrum
SERVATOREM & SALVATOREM propheta Daniel cap. 4. vers. 14. scripsit:

REGNA & REGES, non fortunæ Ludibrio, sed à DEO DARI: & illos
ipso animi & aliis dotibus affluentes, non nisi precibus Fide innixis ob
tineri.

Cujus

Sententiam post CHRISTUM natum vas illud electum, & Philosophi
Cordubensis, hoc est Senecæ *σὺ γὰρ* scilicet Apostolus PAULUS Roman. 13.
confirmavit:

Nullam unquam fuisse, esse, aut futuram Imperii Majestatem, nisi
supremo rerum Cœlestium & Sublunarium Moderatore, hoc est, à
ipso DEO.

Cui

Geminum est, quod Aurelius Victor circa annum Christi 380. na
tus suggestit:

Potestates maximè publicas non nisi consentientissimis FATIS, vel Le
ge aliquâ publicâ, vel Populi suffragiis dari, & obtineri.

Quid vero aliud est FATUM?

Ait Minutius Felix, quam id, quod de unoquoque nostrum max
imè in publicarum rerum administratione FATUS est DEUS.



Paulus Orosius

Presbyt. Hispan. Lib. 2. cap. 1. adversus Paganos.

Omni potestatem omnemq; ordinationem à DEO esse, & qui
non legerunt SENTIUNT, & qui legerunt, COGNOSCUNT. Quod si potest
tes à DEO sunt, quantò magis REGNA, A QUIBUS RELIQUÆ POTESTAT
PROGREDIUNTUR.

rum
illo
sob
oph
nifi
na
elL
nax
tel
ATE

ri
M
J
n
h
h
C
d
d
2
C
v
a
b
F
J
n
l
g
g
n
g
d
n
c
e
e



Selcher massen/ nach des allmächtigen gnädigen verordnung/ vier haupt Regiment/ vnd vnter denselben das erste vnd Assyrische von dem Nimrod bis auff den Bellazer auff vngesehrlich / (vnd also bey diesem vnd andern Puncten mit außtrüchlichen vnd solennisirten vorbehalt genauer vñ richtiger rechnung) 1636. Das ander vnd Persische von Cyro bis auff Darium, auff vngesehrlich 210. Das dritte vnd Griechische von Alexandro Magno bis auff Perseum Macedonia Regem, auff vngesehrlich 280. in 94. Jahr/ vnd dan das vierde Romanische vñ Julio Cæsare, oder anderer meinung nach von Octavio Augusto bis auff Carolum Magnum außershalb des heiligen Römischen Reichs Teutscher Nationis anderer orthen auff die acht hundert Jahr: Aber von gedachtes Caroli Magni, Anno 80. nach Jesu Christi/ vnsern einigen Herrn vnd Heylandes/ auch Trost vnd Seligmachers eingefallenen zeiten an zu rechnen / nunmehr in das 836. Jahr bey dem Teutschen geblüt bestanden vnd verblieben sey.

Das alles/ vnd was demselben anhängig seyn kan/ ist zum theil auß den Biblischen Büchern/ zum theil aber auß andern Historijs zu aller vnd jeder (welche darvon bericht vnd wissenschaft haben wollen) nachrichtung/ offenbahr vnd am tag.

Wiewohl nun diese vierde Monarchia/ vñ das darunter begriffene Römische Reich/ vor der zeit durch vorgedachtes Caroli Magni vermittlung auff die Teutsche Nationem zu derselben vnsterblichen ruhm vnd ehren gebracht/ vnd also bis auff die zu gegenwertiger zeit regirende Käyserl. Maj. Ferdinandum den andern dieses Namens dabey erhalten / vnd darauff Inn vnd außershalb der Teutschen Landen die Kaiserliche Regierung für ein wahl Königreich oder Käyserthumb (wie es auch in krafft deren von vielen Römischen Käysern von sich gegebenen Reversen vnd andern mehr beglaubten gezeugnissen in grund der warheit jederzeit gewesen vñ noch ist) genannt worden.

So ist es doch desselben gelegenheit nach/ gemeinlich bey einer gewissen familiâ, auff hundert vnd mehr Jahr/ meistentheils bestendig vnd vnaußgesetzt so weit verblieben / dz auß der angetrettenen familiâ einer nach dem andern dazu befördert worden ist.

Zu welchem ende es in vorgedachtes Caroli Magni familiâ, bey ihme selbst/ wie auch bey seiner Posterität/ Ludovico Pio, I. Lothario I. Ludovico, II. Carolo, II. Calvo, vnd was noch mehr ist / auch bei dem Carololll. Crasso, Arnolpho vnd Ludovico IV. in die 110. Vnd nach deroselben / wie auch nach Cunradi I. Imperatoris absterben/ bey denen Sächsischen Fürsten als Heinrico Aucupe, Ottone I. II. III. Heinrico II. in die 106.

Das vnter den 4. No. nach js die letzte vñ die Römer vnd von denselben auff Carolum Magnum vnd von desselben zeit an auff die Teutsche nation kommt.

Welches Käyserthumb ob es gleich jederzeit werblich gewesen.

So ist es doch bey der angetrettenen familiâ etne geraume zeit verblieben.

Als bey Caroli Magni Posterität.

Ben denen Sächsischen Fürsten.

Wey denen
Fränckl. Fürsten.

Folgendts bey denen Fränckischen Fürsten Cunrado II. Heinrico III. IV. V. in die 98.

Wey den
Schwäbischen Fürsten.

Weniger nicht auff Lotharij, II. Saxonis absterben bey denen Schwäbischen Fürsten mit namen Cunrado III. Friderico I. Barbarossâ, Heinrico VI. Friderico II. Cunrado IV. in die 106. Jahr.

Wey denen
Lützenburgischen Fürsten.

Sowohl auch vber ein zeit hernach bey der Lützenburgischen familiâ, Heinrico VII. Carolo IV. Wenceslao vnd Sigismundo in die 83. Jahr lang bestanden ist.

Aber bey
denen Habsburgischen Fürsten am allermeiste.

Vnter welchen familijs aber sich keines finden wird / welches auß ihren mitteln mehr Personen / dan das zu gegenwärtiger zeit regirende Haus von Habsburg gehabt hätte.

Dann obwohln vnter vorangezogenen familijs, auch auß den Fränckischen Conradus I. vnd II.

Auß wel-
chen vor al-
len andern
familijs.

Auß denen von Supplinburg Lotharius.

Auß denen von Braunschweig Otto.

Auß denen von Nassau Adolphus.

Auß denen Herzogen in Baiern Ludovicus V.

Auß denen Pfalzgrafen am Rhein Rupertus.

Von denen Meißnischen Marggrafen Henricus, Ludovicus Gravis vnd Fridericus Sapiens.

Item von denen Landgrafen in Hessen Ludovicus.

Von denen Grafen von Schwarzenberg Guntherus, alle auß gebor-
nen Teutschen Fürsten.

Vnd außserhalb dero selben / auch von andern Königlichen / vnd hohen
Standspersonen. Als

Auß Hispania / Alphonsus.

Auß Engeland / Richartus.

Auß denen Grafen von Holland Wilhelmus, vnd so fortan zu den
Kaiserlichen Würden / respectivè vermeint / fürgeschlagen / erwählt vnd
würcklich erhaben worden.

So seynd doch erst angezogene fällt mit der Habsburgischen familiâ,
nach der anzahl deren auß denselben verwalten Kaiserthum nimmermehr
zu vergleichen: In deme auß vorangezogenen familijs, entweder einer /
zween oder drey / vnd (auß vnter Caroli Magni familiâ) auß das aller meis-
ste 9. Römische Kaiser gefunden werden.

Albercht
zwölff Rät-
ser erwählt
worden.

Aber in der Oestereichischen familiâ können biß auß gegenwärtigen
Kaiser Ferdinandum II. zwölff erwählte vnd gekrönte Römische Kaiser
vnd König / mit namen Rudolphus I. Albertus I. Fridericus Pulcher, Alber-
tus II. Fridericus III. Maximilianus I. Carolus V. Ferdinandus I. Maximi-
lianus II. Rudolphus II. Matthias I. vnd Ferdinandus II. gezehlet werden.

Welche 9.
ber die 234.
Jahr das
Kaiserthum
verwalter
haben.

Vnd wann eines jeden zeit / deß verwalten Kaiserthums / wie es in
gemein / vnd also mit vorbehalt mehr verstendiger nachrechnung darfür
gehalten wird / Als

Rudolphi I. von 1273. biß 1291 in die 18.

Alberti I. von 1298. biß 1308. in die 10.

Friderici Pulchri 1314. biß 1323. in die 9.

Alberti II. von 1337. biß 1339. in die 2.
 Friderici III. von 1440. biß 1493. in die 53.
 Maximiliani I. von 1494. biß 1519. in die 25.
 Caroli V. von 1519. biß 1556. in die 37.
 Ferdinandi I. von 1556. biß 1564. in die 8.
 Maximiliani II. von 1564. biß 1576. in die 12.
 Rudolphi II. von 1576. biß 1612. in die 36.
 Matthiæ I. von 1612. biß 1619. in die 7.
 Ferdinandi II. von 1619. biß 1636. in die 17.

234.

Ausserhalb der Monat vnnnd Tag allein gerechnet/vnnnd ihrer sämtlichen
 Jahrzahl zusammen gesetzt werden solte / so werden jetzt gedachte zwölff
 vnterschiedliche der Habsburgischen familia Standspersonen in die 234.
 Jahr (auff so lange zeit das Kaiserthum bey andern familijs nicht bestan-
 den ist) das heilige Römische Reich Teutscher nation verwaltet haben.

Zuß was vrsachen aber vor allen andern familijs insonderheit Habs-
 burgica, an so grosser anzahl herzenstands Personen auff so lange zeit der
 albereit verfloffenen 234. Jahr das heilige Römische Reich vertrauet wor-
 den ist/dessen hat man sich auch præcepto Senecæ de Tranquill: animi (E-
 dit: Lipsianæ) c. 12. mit privat gedanken nit anzunemen: Qui auscultatio-
 nem, & publicorum secretorumq; inquisitionem, & multarum rerum
 scientiam, quæ nec tutò narrari nec tutò audiri possunt, pro deterrimo æ-
 tatis suæ vitio professus est. Umb welcher vrsachen willen auch Guillh:
 Camdenus in vitâ Elisabethæ Angliæ Reginae, Arcana Principum pro la-
 byrintho inextricabili gehalten hat/ dieweil doch eines vnd das ander zu,
 vorderst der Göttlichen Allmacht / folgendes dem Fato, vnnnd endlich der
 Churf. deß Reichs verordnung heimgestellt werden muß:

Und dieses
 auß vrsache/
 welche sich
 weder fra-
 gen noch sa-
 gen lassen.

Wiewohl auch vor der zeit / insonderheit die Cron Böhaim/Hungarn/
 vnd Poln für Wahl/Römgreich haben geachtet werde wollen: So ist doch
 insonderheit die Cron Böhaim bey denen Slavischen Fürsten/die Hungari-
 sche bey deß Stephani / dann die Polnische bey deß Piali, vnd Jagellonis
 manlicher vnnnd weiblicher Posteritet verblieben/ausserhalb was de Anno
 Christi 1458. zu der Cron Böhaim Georgius Podiebrad, vnd zu der Cron
 Hungariæ Matthias Huniades, dann de An. Christi 1574. zu der Cron Poln
 Henricus Andegavensis, hernach König in Frandreich dieses namens
 der dritte befördert worden seyn.

Nun begehrt mann sich bey dem Hochlöb. Haus Habsburg vnd vmb
 deroselben willen bey Rudolpho I. Röm. Kaiser/dann Alberto Sapiente sei-
 nem Vatter/ Alberto divite seinē Anherm / vñ Wernero seinem Ohranherm
 respectivē Grafen zu Habsburg/ Ergau/Turgau/Pfulendorff/Bregentz,
 Kustenberg, Elsas, vnd anderer Herschafften Person vnd Vorältern/ vnd
 deroselben ankunfft nicht auffzubalten / welcher massen deroselben anfang
 auff Pharamundum König in Frandreich/ oder aber auff Marcomirum,
 vnnnd endlich gar auff den Patriarcham Nöe masculis progenitoribus ge-
 bracht werden könne: Sondern es ist an dem genug/ daß sie ihren führneh-

men Stand de Anno Christi 1027. vnd also vnter Heinrich III. Römischen
Käisers zeiten auff Rapatonem bringen können / vnd daß deroselben Po-
steritet zu so grossen Würden / auch Land vnd Leuten kommen seyn / vnd
daß sich dahero Rudolphus I. Imperator auß dem Cicerone mit fug vnd
recht habe rühmen können: Satius est, me meis rebus gestis florere, quam
majorum opinioneniti, & ita vivere, ut (quod etiam eventus 12. Impera-
torum approbavit) posteris meis sim NOBILITATIS initium, & VIRTU-
TIS exemplum, &c.

Special an-
zeig / was
sich vnter de-
nen zwölff
D. st. r. Röm.
Käisern be-
sonders ver-
lauffen habe
vnd wer der
erste gewe-
sen sey
RUDOL-
PHUS I.

So begehrt man sich auch auff ebenmäßige meinung mit vnnothwen-
diger weitläufftigkeit nicht einzulassen / welcher massen / vnd auß was
ursachen / auch mit was vmbständen das Heilige Römische Reich an
fänglichen Rudolpho primo, vnd nach ihm bis auff gegenwärtige zeit
noch andern eilfften seiner familiæ vertraut worden ist / vnd wie einer nach
dem andern in Reichs vnd andern sachen hauffgehalten habe: Jedoch
bey einem vnd dem andern zu deroselbē vnsterblichen Ruhmetliche wenig
puncta zusammenzuziehen: Ist bey Rudolphi I. Habspurgenis person in
sonderbare obacht zu nemen / da er sich noch bey Friderici II. zeiten / als sei-
nes Tauffdotten Hofhaltung hat gebrauchen lassen / vnd / dem beruff nach
seinem Kaiser auffgewartet hat / daß ihm ganz vnversehens / vñ männig-
lichs / auch allem ansehen nach / sein des Rudolphi I. selbst eigenem vermü-
tlich zuwider ein Mathematicus zu vnterschiedlichen zeiten / an vnterschiedlichen
orten / viel vnterschiedliche Ehrerbietungen vor allen andern Stands
Personen an einem mehrern / dann sein des Rudolphi damaliger zustand
hat leiden wollen / habe widerfahren lassen / vnd auff anderer Leut besche-
henes befragen / seinem fürgeben nach / auß sonderbarer empfangenen of-
fenbarung / Fridericum II. selbst (wie zu vermühten ist) zu desselben
schlechten freude / dagegen aber zu des Rudolphi sonderbaren Ruhm ver-
sichert hat / daß der Allmächtige Gott / nach sein / des Friderici II. Röm-
schen Käisers vnd seiner posteritet (wie hernacher mit Conrado IV. Im-
peratore vnd dem Anno 1268. zu Neapoli durch des Nachrichters Hand
durch Clementis V. Röm. Pabsts / vnd Caroli Andegavensis (Ludovici
Sancti Königs in frantreich leibliche Bruders befehlich ermordten Cun-
radino geschehen ist.) absterben / das Röm. Reich bey gedachtem Rudol-
pho von Habsburg habe wissen wollen.

Zu welches zeiten sich noch ferner diese denckwürdige Geschicht ver-
lauffen hat: Nach deme auff vorgedachts Conradi IV. Friderici II. hinc
terlassenen Sohns / beeder Röm. Kaiser Anno 1254. eingefallenen ab-
sterben / nicht allein das Kaiserthum / sondern auch deroselben selbst eigne
meistentheils in dem Land zu Schwaben hinterlassene Erbland Herzthum
loß worden seyn / vnd sich ein Theil deroselben Württemberg vnd Baaden
gemächtigt / der rest aber / vnd vnter denselben allerhand Sorten grosser
vnd kleiner Stätt (vmb welcher ursachen willen noch auff den heutigen tag
deroselben so starcke anzahl in Schwaben gefunden werden) dem Heil-
gen Römischen Reich ohne mittel heimgesfallen seyn.

Da sich auch von derselben zeit an mit denen von dem Churfürstlichen
Collegio von einer zeit zu der andern erwählten Römischen Käisern / als

Heinrico

Heinrico Landgrafen in Thüringen / Wilhelmo Grafen zu Holland / Richardo König in Engeland / Alphonso König in Hispanien / allerhand Änderung zugetragen haben / vnd da Heinricus Landgraf in Thüringen bey Ulm / Wilhelmus Graf zu Holland in Frisland / Richartus König in Engeland daselbsten zum theil erschlagen / erschossen / vnd mit Wasser ertränckt worden / da auch Alphonfus wegen deß dazumal in dem H. Röm. Reich vermerckten zerrütten zustands / vnd ferne deß wegs das ihme von denen sämpelichen Churfürste deferirte Kaiserthum gar nicht hat annemen / sondern sich viel mehr mit seinen ererbten Königreichen vnd deren darinnen angestellten ruhigen Regierung hat begnügen lassen wollen / da auch / allen ansehen nach das Churfürstl. Collegium vnnnd vnter demselben Werner Graf zu Saldenstein Churfürst zu Mainz / Reinoldus Churfürst zu Cöln / Arnoldus Graf von Isenburg Churfürst zu Trier / Dann Ottocarus König in Böhaim / Ludovicus Severus Churfürst Pfaltzgraf vnd Herzog in Baiern / Albertus Churfürst vnd Herzog zu Sachsen / Otto Churfürst vñ Marggraf zu Brandenburg wegen erwehlung eines newen Kaisers / vnd / da sie mit vorangezogenen Personen / deren einem vnd dem andern / als qualificirten Subjectis, sie dasselbe gern vertrawet hätten / zugetragenen Änderung / mit allerhand sorgfältigen gedancken einer newen Wahl vmbgangen seyn / jedoch als in einer wichtigen sache / welche sich so geschwind wie / man es gern hätte haben wollen / vnnnd wie es zu derselben zeit deß Reichs nothdurfft erfordert hat / keiner newen Wahl haben vergleichen können : Da auch zu solchem ende Mainardus Graf zu Tyrol / Bernartus Herzog in Kärnten / Albertus zu Görz / vnd etlicher meinung nach / auch ein Graf von Henenberg in fürschlagen der Kaiserlichen Wahl gewesen seyn :

Darauff hat vorgedachter Churfürst zu Mainz seinen Collegis, ernaueten Rudolphum von Habsburg / wegen deren vorhero für sich wider den Freiherrn von Tuffenstein / dann wider Rudolphum von Laufenburg / seines Vattern Bruder / wie auch wider die von Kuebburg seiner Mutter Bruder vnd Vettern : Dann für Ottocaro König in Böhaim wider Belam König in Ungarn / wegen deren in die Steiermarck gethanen Einfall : Solwoln auch für die Statt Straßburg wider den Bischoff daselbsten Walter von Geroldseck : Item wegen der Statt Zürich wider ihren vnrühiggennachbawern Ulrich von Regensberg : Dan vber eine zeit hernach dem wider die Statt vnd den Bischoff zu Basel erwisenen dapperkeit / vnd anrsachsen mehr : Item vmb deren mit ihme vorhero gehabter Correspondenz, vnnnd berühmter / vnnnd hernach in viel weg erwijener Gottseligkeit willen zu dem damals vacirenden Kaiserthum auff das beste recommendirt, vnd dabey in sonderheit vnter vorgedachten Ludovico Palatino, Rudolpho Saxoni, vnd Ottoni Brandenburgico, allen damahls vnverheyraaten Churfürsten freygestellt / sich nach eines jeden gelegenheit vnter sein deß Rudolphi damals mit Anna / Albrecht Grafen von Hohenberg an den Neckar Tochter erzeugte Fräwlin / mit namen Mechtilde / Agnete / Hedwig / tharina / Clementia, Judith / sich zu verheyrathen / vnnnd durch dieses mittel zu dem Rudolpho vnd denselben gegen ihnen mit nahender verwandnus zu verbinden / vnd dardurch dem Römischen Reich / welches ohne das

indie 22. Jahr / oder / anderer Rechnung nach in die 24. Jahr wäißloß ge-
standen / vnd in wärenden interregno, indie aller eufferste gefahr vnd vnt-
tergang geraten ist / zu beständigem fried vnd auffnemen zu verhelffen.

Welcher / deß Weneri Churfürsten vnd Erzbischoffs zu Mainz für-
schlag dann so wol gerahen ist / daß die andere sämbtliche Churfürsten
vorgedachtem Ludovico Severo, Churfürsten Pfaltzgrafen vnd Herzog
zu Baiern / ihrem Collegæ zu erwehlung eines Newen Kaisers mit dem
zuvor vnerhörten (aber über ein zeit hernacher mit Adolpho von Nassaw
fast auff ebenmässige meinung in dem damals Regirenden Churfürsten zu
Mainz / mit Namen Gebhartum, Freyherrn von Eppenstein practicirten
fürschlag bewilligten) Procèss völlige macht vñ gewalt solcher massen auff-
getragen haben / was für ein Person er (Ludovicus Severus Palatinus) vnt-
ter obernandten fürgeschlagenen / vnd andern mehr personen zu dem Kai-
serthum tüchtig erkennen / vnd ihnen (denen andern Churfürsten) benen-
nen vnd erwehlen würde / darbey allerdings zu verbleiben / vnd desselben
Wahl ohne einiges widersprechen für angenehm zu halten.

Umb welches der andern Churfürsten zu gedachtem Ludovicum Seve-
rum Electorem Palatinum & Bavariæ Ducem gefasten vertrauens willen
neben andern insonderheit J. Lipsius in præfatione Poliorcet: auff nachfol-
gende meinung gerahet ist / Ipsius Septemviralem dignitatem probitate &
sapientiâ sic enituisse, ut in caligine summâ temporum, & desperatione
Germaniæ, solus à Collegis, solus inquam jus acceperit legendi Imperato-
ris, & per eum res labentes aut lapsas restituendi. Fecit, prudentius nescio,
an felicius, cum ejus voce ac renuntiatione Rudolphus I, ex Habspurgen-
si Comite Sceptra Imperij susceperit, & fataliter deinde ad posteros trans-
miserit.

Darauff dann erfolgt ist / wie gedachter Ludovicus Severus vor allen
andern allerhand standspersonen / vorgedachten Anno 1218. bey zürch den
27. Aprilis (vnd also eben den tag / auff welchem Otto IV. Imper: familiæ
Brunswicensis, vnd Bertold der letzte Herzog von Zäringen todtes ver-
fahren seyn) auff die Welt gebrachten Rudolphi, Alberti Grafen zu Habs-
purg mit Hedwig Gräfin zu Kürnberg erzeugten Sohn / nach Gerhards de
Roo rechnung libro primo Anno 1273. den 4. Octobr. oder / nach Buchol-
ceri meinung den 29. Septembris auff Michaelis tag / zum Kaiser er-
nennt / daß es seine andere Collegæ, vñ vnter denenselben / jedoch auß-
serhalb deß Ottocari Königs in Böhaim (welcher mehr gedachten Ru-
dolpho, als einen Grafen / vñ den er voriger anzeigen nach / wider Be-
lam König in Ungarn in seinen diensten zum Obristengebraucht / über sich
mit Kaiserlicher Majestät herrschen zu lassen / ihme insonderheit auff sei-
ner damahligen andern Gemahlin Künigund auß Bulgariâ verhezen /
schimpfflich vñ verachtlich zu seyn vermeint hat) nicht allein gut gespro-
chen / sondern sie haben sich auch miteinander zu gedachtes Rudolphi mit
vorerhandter seiner Gemahlin erzeugten vñnd damals in dem leben ver-
bliebenen Töchtern / vñnd vnter denselben Ludovicus Severus zu Fräw-
lein Nechtildem / Rudolphus Saxo zu Fräwlein Agneten / Otto Branden-
burg.

burg. zu Fräwlein Hedwigen / vnnnd über dieselbe Carolus Martellus hernacher König in Ungarn/Sicilien, vnd Neapolis zu Clementiam, wie auch zur andern zeit Wenceßlaus König in Böhaim / vorgedachtes Ottocari Sohn zu Judith verheyrat.

Was sonsten mehrgedachter Rudolphus, bey dem Heiligen Römischen Reich / durch sich vnd durch andere zu vnterschiedlichen Kriegs vnd Friedenszeiten / an vnterschiedlichen orten / in vnterschiedliche Privat vnd gemeinen sache / gutes gestiffet / darüber hat man sich anderer ortē berichts zu erholen: Vnd hat es / voriger anzeig nach / in gegenwärtiger Schrift die meinung nicht / aller vnnnd jeder Erzherzogen zu Oesterreich / vnd obangezogener darunter begriffenen zwölff Römischen Kaiser Leben vnd Wandel / auch thun vnnnd lassen zu beschreiben: Sondern allein bey denen Römischen Kaisern Austriacæ familiæ etliche Special denckwürdige Fall in das mittel zu bringen / vnd darauff ander in gegenwärtiger Schrift gefassen hauptsachlichen intentione: Zu was zeit das Haus Oesterreich zu denen vff dato *naturaliter* vnd *Civiliter* possidiren den Landē vñ Leuten kommen seyn / 2c. einen anfang zu machen.

2. ALBER. TUSI.

Wie nun Anno 1298. Albertus I. vorgedachtes Rudolphi I. Sohn / zum Römischen Reich befördert worden / darbey ist in sonderbare obacht zu nehmen / daß er den 23. Junij / vnd also auff eben dem tag / auff welchen Anno 1478. hernach Philippus I. Kaiser Maximiliani I. Sohn zu Brugge in Flandern geboren / zum Römischen Kaiser erwehlt worden ist.

Bey welchem noch fernner diese denckwürdige geschicht mit eingefallen ist / da er Anno 1298. den andern Monatstag Julij / dem nehesten Kaiser vor ihm / mit namen Adolpho seines geschlechts einem von Nassaw / mit desselben verlust Leib vnd Leben / bey dem zwischen Speier vnnnd Worms gelegenen Closter Rosenthal / an dem Orth der Hasenbühl genannt / die Schlacht aberhalten / daß (Meterano teste, libro 21.) Anno 1600. vnd also bey 300. Jahr hernach / auff ebenmässigen andern Monatstag Julij / Prinz Moritz / seines Geschlechts einer von Nassaw / Albertum von Oesterreich / bey Nieuport, mit verwendtem Glück in einer offenbaren Feldschlacht in die flucht geschlagen habe.

Vnd das bey ebenmässigen Alberto I. noch fernner in acht zu nehmen / ist er Anno 1308. von Joanne, seines Brudern Rudolphi leiblichen Sohn / vmb deswillen er ihm an Land vnd Leuten nicht genugsam hat einraumen wollen / bey Windisch oder Vindonisa an der Reuß den 24. Monatstag Aprilis / vnd also auff eben dem tag ermordet worden / auff welchem Anno 1547. hernacher Carolus V. Churfürsten Joann Friderich zu Sachsen bey Mühlberg nicht weit von Torgaw zu verhasst gebracht hat.

Welcher massen aber auff Heinrici VII. Imper. Luceburgensis, (Caroli IV. hernach Röm. Kaisers Anherm.) Anno 1313. eingefallenen absterben / Fridericus Austriacus, cognomento Pulcher, wider Ludovicum Bavarum Anno 1323. auff Michaelis / vnd also Bucholceri meinung nach in Indice fol.

3. FRIDERICUS PULCHER.

360. auff eben dē tag auff welchem ihr beeder Anherz Rudolphus I. 50. Jahr vorhero/ nemlichen Anno 1273. zum Röm. Kaiser erwehlt worden / in dem Land zu Bāirn bey altē Oeting / in specie an einem Ort der Mühlborff / auf einem Platz die Vhewisen genandt überwunden / zur verhafft genommen vnd bald darauff nach dem Schloß Traußnitz zu gegenwärtiger zeit dene Adelichen geschlecht von Sparned in der Oberrn Pfaltz gehörig / gefänglich geführt worden / das ist gleichsals auß andern Historijs bekandt.

Aber bey den namen Mühlborff oder Mühlberg ist so viel in acht zu nemen: Gleich wie vor der zeit der name Allia denen Römern; der name Ruffi denen Böhmen; der name Heinrici der Cron Frankreich vnd der Statt Braunschweig; der name Jacobi der Cron Schotland; Scipioni denen Carthaginensibus; Caij denen Römischen Kaisern; Mauritij, denen von Magdeburg; Alexandri & numerus Sextus der Statt Rom sonderbahr fatal gewesen ist: Daß auch (Thuano teste libro 4. fol. 77.) der weilauff an gedachten namen Mühlberg oder Mühlborff was besonders gehabt hat: In deme an vorgedachten Mühlberg im Land zu Bāirn Anno 1323. dē 29. Sept. ernandter Fridericus Pulcher mit seinem Bruder Heinric von Ludovico Bavaro: Vnd bey einen andern Mühlberg bey Speyer vngesehrlich Anno 1408. Marggraf Bernhart zu Baaden von Ruperto Imperatore: Vnd abermals an einem andern bey Torgaw gelegenen Mühlberg Anno 1547. Churfürst Johann Friderich zu Sachsen von Carolo V vnd (Aventino teste libro 5. fol. 303.) Heroldus Episcopus Juvaviensis oder zu Salzburg / seines Geschlechts ein Graf von Schweren von Heinrich Herzog in Bāirn bey Mühlborff respectivē überwunden / gefangen vnd zur verhafft gebracht worden seyn: Anders nicht / dann als wann an vorgedachten zwischen Friderico Pulchro vnd Ludovico IV. bey Mühlberg sürgangenen Treffen / es an andern orten / darauff Fridericus Pulcher zur Niderlag vnd verhafft hätte gebracht werden sollen / gemangelt hätte vnd daß er eben auff der Vhewiesen / das ist / wie es Cuspinianus selbst enklärt / auff der zum Fahren oder Fangen genandten Wiesen habe gefänglich angenommen / vnd nicht an andere ort / sondern eben nach Traußnitz (da selbst enklärt er gefänglich verwahrt zu werden ihme nicht getrawt / das ist / deren orten sich keines Arrests oder gefängnis versehen hätte) haben geführt werden sollen.

Wiewoln sich auch in materia deß fahens / fangens / oder der niderlag vnd der Gefängnuß in den Historijs andere namen finden / daß Anno 1395. Kaiser Sigismundus von Bajazete bey Nicopoli oder Siegstatt: vnd Anno C. 1472. Marggraf Carl zu Baaden vnd Georgius desselben Bruder Bischoff zu Metz / wie auch Ulricus, damals Graf zu Wirtemberg bey Heideberg zu Sickenheim / & loco victoriae durch sonderbares Haupttreffen / wider Fridericum Victoriosum Churfürsten / die Schlacht verlohren / vnd an dergleichen ort deß namens von Sieg vnd der Niderlag zur verhafft gebracht worden seyn.

Bey dem ALBERTO Secundo ist vmb deß willen / daß er das Römische Reich de Anno Christi 1438. biß 1439. allein auff ein Jahr lang vnd etlich Monat verwaltet hat / anders nicht zu erinnern / dann daß er den ersten Januarij

nuarij zum König in Ungarn / den 6. Martij zum Römischen Kaiser / vnd den 6. May zum Böhmischem König / alles jetztgedachtes 1438. Jahrs / vnd also innerhalb Jahrsfristen / vnd was darunter / mit Königlicher Herzlichkeit gekrönt worden ist.

Aber bey dem Friderico III. Imperatore ist zu mercken / da Octavius Augustus das Römische Reich bey 56. Jahr verwaltet / vnd in dem 76. Jahr seines alters todtes verfabrē ist / daß der selbe ebenmäßiges Römische Reich bey 53. Jahr vertreten / dagegen aber in dem 78. Jahr seines alters das leben beschloffen / vnd also mit dem alter den Octavius Augustum auff 2. Jahr / aber Octavius Augustus ihne mit der Regierung auff 3. Jahrlang (die Monat vnd Tag bey diesem vnd andern Passen / solenni contestatione, abermals außgeschieden) übertrossen hat.

Zu geschweigen / daß des Albini in der Meißnischen Chronica cap. 16. verfasten meinung nach / ebenmäßiger Fridericus III. des Hauß Sachsen / Brandenburg vnd Hessen Erbvereinigung Anno 1442. den 21. Septemb. vnd also auff seinem Anno 1415. den 21. Septemb. erhaltenen Geburtstag / mit Kaiserl. autoritet bekräftigt hat.

Dagegen aber bey seines Sohns Maximiliani I. Regierung in acht zu nehmen ist / daß er von Sigmund von Volckersdorff Erzbischoffen zu Salzburg Anno 1459. den 25. Martij vnd also auff eben den tag getaufft worden / auff welchen in dem vnlängst verfloffenen 1613. Jahr Anna Kais. Matthiae Gemahlin zur Königin in Ungarn gekrönt worden ist.

Item / daß ebenmäßiger Maximilianus I. Anno 1486. den 1. Ianuarij vnd also auff den tag / auff welche Albertus II. Anno 1438. vorhero zu der Ungarischen Cron kommen / sich von den Churfürstl. Collegio habe zum Kaiserthum erheben lassen.

Was ist auch angenehmers zu hören vnd zu schreiben / dann daß El. Reulnero teste, in familiâ Witikindeâ fol. 332. Maria Burgunda sein (des Maximiliani) erste Gemahlin / Anno 1482. den 10. Martij (vnd also auff eben dem Tag / auff welchen Carolus Burgundus jr Vatter Anno 1476. vorhero von denen Schweizern mehr dann mit verlust 30. Tonnen gold bey Gransen so schwere Uiderlag erlitten) an einem Beinbruch todtes verfahren ist.

Vnd warumb solte man nit den von Theodoro Zwingero fol. 3894. vnd Cuspiano angezogenen Fall beschreibend örffen / daß von ebenmäßigem Maximiliano I. Anno 1478. Philippus sein einiger ehelicher Sohn (Caroli V. vnd Ferdinandi I. beeder Röm. Kaiser Vatter) den 23. Junij vnd also auff eben dem tag geboren worden ist / auff welchen er Ludovicum XII. König in Frandreich bey Terrovana in Flandern mit verlust 20000. Mann in einem offenbaren Haupttreffen erlegt hat.

Was auch Carolus V. über das (daß Petro Messia Hispano teste, libro I. Var. lectionum c. 13. Selimus Türckischer Kaiser sein Kaiserthum auff eben dem Tag / auff welchen er von den Churfürsten zum Röm. Reich befördert worden ist / angetreten habe) etiam Thuano consentiente lib. 21. an dem tag Matthiae, vnd also an den (außerhalb der einfallenden Schaltjahr) ordentlichen 24. Monatstag febr. für vorthail gehabt / daß er auff denselben Anno 1500. zu Gend in Flandern geboren / Anno 1525. damals noch lediges stands

5.
FRIDERI-
CUS III.

6.
MAXIMI-
LIANUS I.

7.
CARO-
LUS V.

stands/Franciscum Valesium König in Frankreich in seinem Wittibstand zu Pavia in dem Thiergarten gefangen/ Anno 1530. von Clemente VII. zu Bononiã die Cron empfangen/ Anno 1548. die Chur Sachsen Mauritio, deß jetzigen regierenden Churfürsten Herzog Johann Georgen Anher zu Brudern/ verliehen. Item/ daß er/ vorgedachtes Thuanimeinung nach lib. 21. auff ebenmässigen Matthiæ Tag deß 24. Februarij Anno C. 1531. Ferdinandum I. seinen Bruder habe zum Röm. Reich kommen lassen/ vnd Anno Christi 1556. hernach denen samptlichen Churfürstē deß Reichs durch Wilhelmum Principem Arausionensem, Seldium, vnd Haller das Römische Reich abgetretten/ vnd überantwortet habe.

Zu geschweigen/ daß ebenmässiger Carolus V. Anno 1558. den 21. Sept. vñ also auff eben den Tag/ auff welchem Fridericus III. Anno 1415. geboren/ vnd Maria seine Tochter Maximiliani II Gemahlin Anno 1562. zur Böhmischen Königin gekrönet worden/ in Hispaniã in dem Closter S. Justi bey Valledolit todtes verfahren ist/ &c.

8.
FERDINANDUS
I.

Wer solte sich auch nicht verwundern/ daß Ferdinandus I. auff vorangezogene seines Bruders vortheilhaftigen Matthiæ Tag deß 24. Februarij Anno 1527 zum Böhmischen König/ wie auch auff ebenmässigen Tag Matthias, sein Encklein hernach Römischer Kaiser Anno 1557. geboren/ vnd über das Anno 1558. den 22. Martij/ vnd also auff eben den Tag/ auff welchen Anno 1454. vorhero Fridericus III. sein Vhranherz/ mit Leonora Königin auß Portugal (Emanuelis Königs in Portugal Vatters Schwester) zu Rom Beylager gehalten hat/ über die vorhero gehabte Königliche Würden zur Kaiserlichen hoheit erwehlet worden ist.

9.
MAXIMILIANUS II

Vnd/wann auch Maximiliani II. leben vñ zustand in sonderbare betrachtung genommen werden solte / ist es ihme nicht nach dem Exempel vorgedachtes Alberti II. zu sonderbarem Glück zuzurechnen/ daß er sich An. 1562. den 20. Octobr. zum König in Böhmen/ den 24. Novemb. zum Römischen Kaiser/ vnd Anno 1563. den 8. Septembris zum Ungerischen König vñnd also innerhalb Jahrs frist drey mal hat krönen lassen:

Item/ daß er Anno 1567. in dem Gothischen Krieg/ Johann Friderich zu Sachsen auff den Sontäglichen Evangelijtag Qualimodogeniti, vnd also auff eben den Tag/ auff welchen sich seines Vattern Bruder/ Carolus V. Anno 1547. vorhero sein (deß Herzog Johann Friderich zu Sachsen Vattern/ Churfürst Johann Friderich bey vorgedachtem Mühlberg gemachtigt) durch Churfürsten Augusti vermittlung bey Gotha gefangen hat.

Was könnte auch wegen ebenmässigen Kaisers Maximiliani II. mehr gesagt werden/ dann daß er Anno 1576. auff den damals gehaltenen Reichstag zu Regenspurg/ vnd also (darfür es Thuanus lib. 62. selbstē gerühmt hat) in der Churfürsten/ vnd deß heiligen Römischen Reichs handen auff den 12. Monatstag Octobris, vñnd also in etlichen Calendern auff denselben tag eingetheilten Namen Maximiliani todtes verfahren ist.

Vnd

Vnd bey dem Rudolpho II. ist in sonderbahre obacht zu nehmen / daß er sich Anno 1572. den 25. Septemb. vnd also auff eben den Tag / auff welchem Philippus sein Vhranherz in dem 28. Jahr seines alters zu Granatâ, in den Hispanischen Landen todtes verfahren ist / zum Vngarischen König hat befördern lassen: Bey dessen regierung auch vor allen andern Römischen Kaisern von Caroli Magni zeiten an zu rechnen (der andern rücksäligen Kaiser zu geschweigen) in sonderbahre obacht zu nemen / daß die andern miteinander in dem Ehestand gelebt / vnd regirt haben / daß er einig vnd allein ledigs stands verblieben sey / vnd ohne ordentliche Eheliche verheyration sein Leben beschloffen hat.

Das ist aber bey Matthiæ zeit nit gnugsam zu verwundern / daß er zwar An. 1557. jedoch auff den 24. Febr. vnd also auff eben den Tag / auff welchem voriger anzeig nach / Carolus V. vnd Ferdinandus I. so viel glücksfäll gehabt / zur welt geboren worden: Item / daß er Anno 1611. den 23. Maij, vnd also auff eben den tag / auff welchem Herzog Carl zu Oesterreich / seines Vattern Maximiliani II. Bruder (deren zu gegenwärtiger zeit regierende Kaiserlichen Majestät Ferdinand II.) Vattern Anno 1590. todtes verfahren ist / sich zum König in Böhheim hat krönen lassen.

Vnd warumb solte bey regierung deren zu gegenwärtiger zeit regierenden Kais. Maj. S. S. Ferdinandi II. nit zu rühmen seyn / daß ihr Maj. in den längst verwichenē 1600. Jahr mit Fräwlein Maria Anna Pfalzgräfin bey Rhein / Herzogin zu Bâirn / deß zu gegenwärtiger zeit regierenden Herzogen in Bâirn Churf. Durchl. Schwester zu Grätz / den 24. April, vñ also auff eben den Tag bey lager gehalten hat / auff welchem Carolus V. seines Anherm Bruder Anno 1547. Joann Friderich Churf. zu Sachsen sich gemächtigt / auff welchem auch Albertus, Gubernator der Niederländischen Provinciarum, Anno 1596. der Cron Frankreich die Statt vnd Vestung Calés mit gewalt eingenommen hat.

Was hätte auch ebenmäßige Kais. Majest. neben andern mehr in sonderheit Anno 1620. in dem damals auff dem Weissenberg bey Prag gehaltenen Haupttreffen für mehr Glücksfäll haben können / dann daß sie den hauptsächlichlichen Obsieg den 22. Novemb. Neues Calenders / vnd also auff den damals gehaltenen Sontags Evangelij tag / Sebet dem Kaiser was deß Kaisers ist / etc. erhalten hat: Anders nit / dann als wann ihrer Kais. Majest. dieselbe Sontägliche zeit vnd der darauff dem Calender nach eingetheilte Evangelische Text den Obsieg deferirt hätte.

Auß welchen vnd andern mehr Fällen dann mit richtigem verstand abzunehmen ist / zu was Würden vnd Ehren die Göttliche Majest. nunmehr etlich 100. Jahr hero das Haus Habsburg an dero Personen erhaben hat / vnd was sie denen bißanhero specificirten 12. Röm. Kaisern (anderer ihres Namen vnd Stammes Blutsverwandten Manns vnd Weibspersonen zu geschweigen) an denen angezogenen Glück's vnd andern Fällen vnd darauff erfolgten fatalibus in vnterschiedlichen sachen / an vnterschiedlichen Orten / zu vnterschiedlichen zeiten habe widerfahren lassen.

Welcher massen aber das hochlöbliche Haus Habsburg zu denen auff gegenwärtiger zeit Civiliter & naturaliter possidirende Königreich / Herzog-

schafft zu den
nen bey sich
habenden
Land vnter
ten kommen
sey.

Generalis
sima dudu-
tio deren
bey dem A-
dam vnd
Noa bestan-
denen Welt
Herrschaft.

zogthum Fürstenthum vnd andern Herrschafften kommen seyn: Dabey
zu vorderst auß der 5. Göttlichen Schrift jedermänniglich offenbahr
am tag/welcher massen der liebe GOTT vor vngefahrlich 5585. Jahr nach
dem (etlicher rechnung nach/nicht in dem Winter/ Frülhing vnd Sommer
sondern) in dem Herbst vollendten werck der Schöpfung/vnd also nach der
Theologorum regul nach bestellter Küchen vnd Keller der ganzen Welt
Regiment/nach der Geographorum abtheilung von 360. gradibus vnd
nem jeden der oselben auff fünffzeben meil angeschlagen/in die 5400. Teu-
scher meilen auff einmal nicht zween oder drey Regenten miteinander/ son-
dern den lieben Adam einig vnd allein hauptsächlich/vnd seiner Gemahlin
der Eua anderer gestalt nicht/dan allein als seinen gehülffen vertrauet: v-
wie sich ihre posteritet an allen orthen an so grosser anzahl in der 5. Göttli-
chen Schrift specificirten Sünden nit etlich wenig/sondern auff die 1656.
Jahr vnauffhörlich vnd ohne einige ihnen durch Noah, den Prediger der
gerechtigkeit / nicht in wenig Sontag oder Wochen/ frü oder Mittage
Predigten sondern einhundert vnd zwanzig ganzer Jar vnaußgesetzt mit
sonderbarn eyfer vnd angedroheter Leibs vnd der Seelen gefahr gehal-
tener Strassvnd Bußpredigten an Göttlicher Majestät beharlich ver-
griffen/was sie darüber der angedroheten Sündestrass der algemeinẽ Sünd-
flut executivẽ haben außstehen müssen: Welcher gestalt auch vber ein zeh-
hernach der liebe GOTT ebenmessiges der ganzen welt Regiment Noa
gleichfals hauptsächlich / vnd seinen drey Söhnen / dem Japeto, Sem, vnd
Camo, successivẽ mit gewisser/in denen Biblischen Historijs beschriebener
maß vbergeben hat.

Welche da-
rumb rechte
Monarchæ
gewesen.

Also/das vorgedachte Adam vnd Noa vor allen andern Potentaten
wie die albereit vor der zeit namen gehabt haben vnd noch zu künfftigen
zeiten gewinnen möchten/privativẽ, das ist nicht vnter andern Regenten
sondern einig vnd allein Monarchæ der ganzen welt mit suæg vnd recht ge-
nennet werden können.

Vnd es ha-
ben Noa po-
steritet die
Welt geteilt
wie es
wolle.

Dieweil nach sein des Noa absterben vorgedachte seine hinterlassene
Söhne/das vorhero bey Adam vnd Noa, ihren respectivẽ Großvater
rechte Vater einig vñ allein bestandene welt regiment vnter sich in 3. Haupt-
theil abgetheilt / vnd auff ihre Posterität gebracht haben/darauff dann ein
Königreich/Fürstenthum/vnd auß denselben allerhand Graff- vnd Herr-
schafften/Stätt/Abelich/Land vnd andere Güter/ vñ nach dieser Land-
art zu reden/BawernHöf/Gelden güeter/walgende stück vnd andere mehr
vongedachter Archen Noë biß auff gegenwärtige zeit auff der ganzen brei-
ten vnd weiten Welt/respectivẽ getrennt/abgetheilt/außgemarck't/vnd er-
folgt seyn.

So habe
sich doch
die Göttli-
che Majestät
daran nicht
binden las-
sen.

An welche abtheilung sich doch der liebe GOTT niemals hat binden las-
sen/ sondern es hat ihme derselbe de reservatis Divinæ Majestatis in der 5.
Göttlichen Schrift gegen allerhand Stands personen zu allen vnd jeder
zeiten/mit vnd ohne mittel seiner Propheten vorbehalten/es seyn durch des
Noa posteritet (nach den Juristischen terminis zu schreiben) familiae erili-
cundæ Judicio oder in andere wege auf obangezogene vñ andere meinung
die Welt abgetheilt worden/wie es wolle: Dieselbige gut zu sprechen/die
bey

bey zu verbleiben / oder aber seinen heimlichen vnd verborgenē willen / vnd der Inhabere verhalten oder verbrechen nach / einen particul dem einen theil zu nemen vnd dem andern zuzuwenden etc.

Vmb welcher vrsach willen dann seine Göttliche Majestät insonderheit zu erweisung seiner Hoheit (vnd daß er / vnd nicht die menschen Herz in dem Land sey / vnnnd daß darauff er / vnd kein anderer den Himmel zu seiner Majestät Sitz / vnd hingegen die Erden zu seinen fuschemel / das ist / zu seinen willen vnd befehlich habe) vnter allen vnd jeden vmb die zeit deß 3392. Jahrs nach Erschaffung der Welt vnd 556. Jahr vor Christi geburt / in Würden vnd Ehren gelebten Danielis, an grosser anzahl bestandenen Königreich vnd Herrschafften / durch sonderbare geheime offenbahrung / insonderheit 4. Regiment ihr solcher massen vorbehalten habe / daß dieselbe nicht mit / sondern nacheinander vor allen andern Herrschafften in ansehen seyn / jedoch daß das erste von dem andern / das ander von den dritten / das dritte von dem vierdte durch Menschen selbstem auffgehoben: das vierdte aber (nach der Medicorum terminis zu schreiben) lentâ tabe geringert / vnd daß der daran verbliebene geringe rest das ist / nach Danielis c. 2. hinterlassener weissagung / die eiserne mit thon gemengte fuß von dem Berg herab / das ist / von der Göttlichen Majest. selbstem durch seines einigen Sohns vnseres Herzn vnd Heylandes Jesu Christi endlichē widerkunfft gleichsals allerdings auffgehoben / vnd alsdann erst nicht mit zuverlässiger hoffnung (damit man sich nach anweisung der Göttlichen Schrifft auff der Welt hat allein behelffen müssen) sondern mit der that vnnnd dem Werck selbstem ein ganz Neues vnd zwar ein ewiges Reich angefangen werden soll.

Sondern ihr Land vñ eurt zu gebē vnd zu nemen vorbehalten.

Vnd darrin habe er vnter denen zu Danielis zeiten bestandenen vielfältigen Regimentē / 4. Hauptregiment oder Monarchias der ganzen Welt anfinden lassen.

Welcher massen aber das erste Regiment oder die Babylonische Monarchia von dem Nimrod einen anfang / vnd zur zeit deß Danielis (welcher zu seinen sonderbaren Glück / vnd der Christlichen Kirchen zum besten / zwischen der ersten vnd der andern Monarchia gelebt / vnd sein Leben beschloffen hat) bey dem Belfazer das ende:

Vnter welchen die erste drey von Menschen selbstem castrirt vnd auffgehoben.

Dann die andern / vnd zwar die Persische Monarchia bey dem Cyro den anfang / aber bey dem Dario gleichsalls das ende:

Vnd die dritte Monarchia bey dem Alexandro Magno den anfang / vnd bey dem Perseo Macedone das ende genommen:

Welcher gestalt auch die vierdte Monarchia bey Julij Cæsaris oder anderer meinung nach / zu Octavij Augusti zeiten den anfang gehabt / vnd wie dieselbe diese zeit hero abgenommen habe: Das ist neben andern daher abzunehmen / da jetzt gedachte vierdte Römif. Monarchia sich der länge nach / vnd von Vidergang der Sonnen von den äussersten orten Hispaniæ vnnnd Insularum Canariaarum gegen auffgang der Sonnen / auff die Indias vnnnd Euphratem in die 90. gradus: Aber von Mittag gegen Mitternacht in die 45. gradus erstreckt / vnnnd da sie vnter denselben die bey dem Daniele cap. 7. mit sonderbarer geheimnuß an 10. Hörnern beschriebene 10. Regiment / das ist / Syriam, Ægyptum, Asiam, Græciam, Italam, Galliam, Hispaniam einen theil Aphricæ, Germaniæ, Angliæ vnter sich gehabt / vnd über dieselben geherrschet hat / daß sie doch von vorgedachten 90. gradibus longitudinis vnd 45. gradibus latitudinis zu gegenwärtiger zeit biß auff vngesehr-

Die vierdte Monarchia sey von Traiani zeiten / da es in den allerhöchste Würden gestanden / auff einen geringen Rest kommen.

An welcher ein kleiner Rest verblieben sey.

lich 10. gradus abgenommen / vnd daß es in solcher zeit mehr nicht dann allein das einige Teutschland / darzu mit völlig / sondern allein einen theil davon behalten hat / vnnnd daß mit diesen allen vorangezogenen meinung verificirt worden sey / daß die / wegen vorangezogenen vier Hauptregiment / von der Göttlichen Majest. durch den Danielem angekündte verordnung nicht allein in grund der warheit (wie geschehen ist) habe erfüllt werden sollen / sondern daß auch / nach vorangezogener meinung / hinführo sich die Göttliche Majestät an des Noæ Sohn vnd derselben Posteritet gemachte abtheilung niemals habe binden lassen / sondern daß sie dieselbe auch wider der Inhaber willen vnd wissen / vnd so wol ihres inhabens titulo & possessione fundirt gewesen zu seyn sie vermeint haben / von ihnen genommen / vnd also die bey samen bestandene Königreich / Herrschafft vnd andere Länder zu einer zeit voneinander getrennt / aber zu andern zeiten widerumb zu einander bracht habe.

Welches alles mit allerhand Exempeln erwiesen wird.

Auß der Bibel / mit dem König Og vnd Sihon.

Vnd dasselbe auß denen Biblischen vnd andern Historiis zu erklären / wie hätten in denen Büchern Moisis ihnen Sihon König zu Hesbon / vnnnd Og König zu Basan sollen haben traumten lassen / daß sie ihre Land vnd Leut / auch Leib vnnnd Leben / Haab vnd Güter haben verlieren / vnnnd dagegen ihre Königreich vnd Herrschafften hätten denen Kindern Israel abtreten müssen.

Mit denen von dem Josua beschriebenen 31. Könige.

Wer hätte auch in denen Büchern Josua / die darinnen Specificirten Heithiter, Cananiter, Pheresiter, Heviter, Jebusiter vnd andere mehr / insonderheit aber die bey dem 12. Capitel beschriebene 31. allerley sorten König bereden sollen / daß sie gleichsals die von ihren vorfahren von so viel 100. Jahren hero / ihres erachtens / mit rechtmässigen Ankunfts Titul / vnd mit vnverdencklichen jahren / vñ also mit überflüssiger zu rechtmässiger verjähung erhaltenen zeit erworbenen Königreich / Land vnnnd Herrschafften / Stätt / Dörffer / vnnnd anders mit verlust Leib vnnnd Leben auch Haab vnd Güter ebenmessigen Volk Israel haben überlassen sollen.

Mit der Juden Regiment /

Wie solten sich auch die Kinder Israel selbst / als des Allmächtigen Gottes von Abraham hero (vnter den zu seiner zeit / an so viel 100000. Personen gelebten Menschen) einig vnd allein erwähltes / vnd außgerlesenes Volk haben bereden lassen / daß vorangezogene andern Völkern abgenommene / vnd ihne mit so grossen wunderthaten vñ des Allmächtigē Hand eingeräumte Königreich / Fürstenthum / Land vnd Leut alsobalden nach Salomonis absterben in zween Haupttheil getrennt / vñ daß vnter denselben mit 2. Stämmen oder Cräissen das Königreich Judæ: Aber mit den andern zehen Stämmen ein ganz neues / von dem Königreich Judæ wegen der Religion / des Regiments vnd in andere wege / allerdinge unterschiedene Königreich Israëlis habe angestellt / vnd daß vnter diesen beeden Regimenten das Königreich Israëlis mit denen darinnen begriffenen 10. Cräissen vnter dem König Ezechia / vnd da es kaum 262. Jahr gestanden ist / habe auffgehoben / vnd daß von Salmanasser König in Assyriâ vnd Mediâ / das Volk in dasselbe Land nach Haloh, Habor, Gozan, vnd andere (dieser Landen vnbekehrte) ort mehr habe geföhrt: Vnd das ander allein mit zweyen Stämmen oder Cräissen bestellte Königreich Juda, vnd da es / von Salomone an zu rechnen

Wie bald by Königreich Israëlis.

Vnd das Königreich Juda / ein end genommen /

kaum

kaum 395. Jahr vnd bey 133. Jahren nach dem verderbten Königreich Israelis in Würden verblibē ist / von Nebucadnezar König zu Babel gleichsals habe Cassirt, vnnnd dahin wie auch an andere mehr ort das Voldt habe verführet / vnnnd vnter ihnen viel 100000. Seelen hätten ermordet / verjagt / die Hauptstadt Jerusalem selbstē / vnd andere mehr Ort mit Brand / Raub / Nahm vnd Plünderung allerdinge verderbt werden sollen : Vnangesehen sie der Prophet Elaias vñ andere mit allerhand ernstlichen vnd eifrigen Predigten vnd Propheceyungen / (deren sie doch vmb der leidigen sicherheit willen anderst nicht / als wann sich die Göttliche Majestät an sie / als sein außgewähltes Voldt / mit der angedroheten straff nicht hätte richten dürfen / nicht haben glauben wollen) damit warnungsweis bedrohet haben.

Also daß man diese zeit hero von denen entführten 10. Stämmen Israelis weiter nichts gesehen oder gehört hat : Dagegen aber daß der rest von denen beeden Stämmen Juda vnd Benjamin numehr auff die 1600. Jahr ohn ordentlich Regiment hin vnd wider in dem Land vnd Bettel mit höchster Schmach / Schand vnd Vnehren haben vmbzihen müssen.

Vnd / obwohl vorgedachter Salmanasser vnd Nebucadnezar an vorgedachter deß Voldts Israelis vnd Judæ auß verhängnus Gottes verderbten Land vnd Leuten für sich vnd ihre posteritet der Göttlichen Majest. ein gesfallē gethan zu haben / vnd bey deroselben ein sonderbahren danc zu erlangen / vnd darauff bey denen eingennommenen Jüdischen Landen zu verbleiben verhofft / vnd sich darumb gleichsals keiner widerwertigkeit oder enderungē besorget haben : Welcher massen aber über ein zeit hernacher auff ebenmäßige Elaias vnd Jeremia, wie auch anderer mehr Propheten vorgedehende Weissagung / sie vnd ihre posteritet mit allein von denen eingennommenen Jüdischen vnd Israelitischen Landen / sondern auch von ihren selbstēigenen vorhero gehabtē Assyrischen / Medischen / vnd Babylonischen Erbkingreichen / auch Land vnd Leuten durch Cyrum, vnd desselben posteritet : Wie auch dieselbe zu andern zeiten durch Alexandrum Magnum zu grund gefegelt : Dann die von ihme (dem Alexandro Magno) hinterlassene Königreich bald nach seinē absterben in 4. Haupttheil / Syriam, Egyptum Asiam, vnd Macedoniam vertheilt / vnd wie die folgende Könige zum theil von einander selbstē / endlichen aber von denen Römern verjagt / ermordet / vnd verderbt worden seyn / dessen hat man sich außserhalb dieser Relationis an andern orten gleichsals berichts zu erholen.

Vnd / dieses alles bey der übrigen vnd noch auff dato werenden vierdten Monarchiā in etliche wenig fällen noch ferner zu erklären ; Wer hätte Trajanum Imperatorem zu seiner zeit bereden wollen / daß das vnter seiner Kaiserliche verwaltung an 90. gradibus longitudinis, vnd 45. gradibus latitudinis bestandene Röm. Reich zu gegenwertiger zeit biß auff 10. grad hätte geringert werden sollen :

Wer hätte auch Rudolpho Habspurgenli zu seiner zeit versichern sollen / daß von seiner posteritet biß auff gegenwertige zeit 12. Römische Kaiser hätten erwehlet vnd getrönt / vnd daß von denselben das Röm. Reich über die 234. Jahr hätte verwaltet, vnd daß bey seiner posteritet, so viel Königreich / Land vnnnd Herrschafften hätten zusammen gebracht werden sollen :

Wie darüber da:
Jüdische Regiment von den Assyrijs

Das Assyrische von den Perlis.

Das Persische von den Græcis.

Das Griechische von den Romanis zu grund gefegelt worden.

Über welches sich auch von Trajani zeit an / allerhand enderungen zugetragen.

Daß die Herrschafft Habsburg so hoch kommen.

Daß Hispania von den Mauris.

16

Deßgleichen auch / wer hätte vngesefelich Anno Christi 720. denen Mauris sagen dörfen / daß sie das damals eingenommene Königreich Granata auff die 800. vnd mehr Jahr in handen haben: aber Anno 1492. wie geschehen ist / hätten verlihren / auß dem Land zihen vnd Ferdinando Catholico, auch wider ihren willen hätten überlassen müssen:

Sicilia von den Franckhöfischen Fürsten an Arragoniam kommen sey.

Wer solte auch vngesefelich Anno 1268. Herzog Carolo Andegavenfi haben sagen dörfen / daß sein Posteritet wegen der Neapolitan. vnd Sicilia-nischen Königreich vor aller Welt zuschanden gemacht / voneinander selbst ermordet / vnd daß dasselbe Königreich über ein zeit hernach zu der Cron Hispania hätte gebracht werden sollen:

Daß Poln vnd Ungarn zusammen kommen gebracht / vnd voneinander getrennt.

Da auch vngesefelich Anno 1350. die Cron Poln vnd Ungarn bey Ludovico I. zusammen kommen / vnd menschlicher vernunft nach / bey samen hätten erhalten werden sollen; Wer hätte damals erhalten können / daß auff vorgedachtes Ludovici I. Anno Christi 1382. eingefallenes absterben / die Cron Poln / an einen Lithawischen Herrn / mit namen Jagellonem: Aber die Cron Ungarn an Sigismundum, Caroli IV. Sohn von dem Hauß Lützelburg / vnd von demselben durch ordentliche mittel / an das Hauß Österreich hätte gelangen sollen.

Daß auch Nordwegen Dennemarc vnd Schweden / vnter einer Cron beherrscht.

Was mühe / arbeit vnd wie viel 1000. Seelen es auch gekostet habe / biß die drey Königreich / Dennemarc Nordwegen vnd Schweden / vngesefelich Anno 1400. bey Margarethæ Semiramidis zeiten vnter eine Cron gebracht worden / das ist gleichsals auß dem Crazio vnd anderern offenbahr vnd am tag.

Vnd vnangesehen in krafft deren von aller dreyen Königreichen Ständen geschwornen leiblichen Eid dieselbe vmb deren darunter begriffenen Land vnd Leut verhoffentlichen nutz / wie auch zu abwendung deren vnnachbarlichen jrungen / vnd andern mehr erheblichen vrsachen willen zu ewigen zeiten hätten vnzertrennt bey samen gelassen werden sollen / da sie auch vnter etlichen Königen / jedoch mit mühe vnd arbeit / bey samen verblieben seyn / vnd da die Könige aller dreyen Königreichen gemeiniglich in Dennemarc ihre Königliche Hoffhaltung gehabt / vnd dargegen die Cron Nordwegen vnd Schweden / durch ihre Statthalter / vnd vnter demselben meistentheils durch die Stenones, Sturios, Trollios, vnd andere haben verwalten lassen: Vnd da sich darauff keiner / weiß Standes der auch ist / menschlicher vernunft nach einiger Trennung gedachter dreyen Königreich hat besorgen sollen / wie de Anno Christi 1522. vnd in den folgenden Jahren nach Christiani oder Christierni deß andern dieses namens zeiten vorgedachte 3. Königreich / von einander getrennt worden seyn / vnd welcher massen die Cron Dennemarc vnd Nordwegen / einen sonderbahren Herrn / dann die Cron Schweden / ihren Landherren einen mit namen Gustavum Magnum zum absonderlichen König angenommen; Vnd vnangesehen die Cron Dennemarc / vmb vorangezogenen vnter der Margarethæ Semiramide gemachten / vnd mit so vielen Leiblichen eyden bestettigten Erbvereinigung willen / dem Gustavo vnd denen Schwedischen Ständen die Cron Schweden von der Cron Dennemarc zu Lehen zu empfangen / oder aber deroselben darauff pacto successorio die Anwart zu verschreiben!

Jedoch über ein zeit hernach widerum von einander geschieden.

ben/mit vielfaltigen schickung vnd tagsatzungen anmuten lassen/vnd durch dieses mittel alle 3. Königreich mit der zeit widerumb zusammen / vnd vnter eine Cron zu bringen / jedoch allerdings vergeblich vermeint / welcher massen es doch diese zeithero aller orten gefehlt hat / das ist auß denen darüber in offenbahren Truck gefertigten Schrifften mit geringer mühe/ beyzubringen.

Vnd/vnangesehen der Anno Christi 1632. abgestorbene König Sigismundus III. das Königreich Schweden/vmb seines Anno Christi 1592. abgestorbenen Vatters/König Joannis; dann das Königreich Poln/vmb seiner Anno Christi 1583. vorher abgestorbenen Mutter Catharina, (als vorgedachtes Jagellonis Vhrenendlein) willen auff seinen Namen zusammen gebracht hat: In was wenig Jahren sie beysammen verblieben seyn/vnd wie bald die Cron Schweden in facto (dann in puncto Juris hat man sich auff diese vnd andere dergleichen fragen mit gefehrlicher Censur nicht einzulassen) sich vmb Herzog Carlin Schweden/vorgedachtes Sigismundi Vatters Bruder / zum König beworben / vnd wie sie dasselbe auff sein absterben/seinem/mit Christina Herzogin auß Holstein / erzeugten vnd hinterlassenen/vnd Anno Christi 1632. gleichsals abgestorbenen Sohn König Gustavo Adolpho das Regiment vertrawt haben / das ist bey diesem fall gleichsals männiglich bewußt.

Das auch Poln vnd Schweden/ so bald sie zusammen kommen.

So bald widerumb von einander vertheilt

Wie auch bey der Cron Engeland vnd Schotland / Land vnd Welt kändig ist / auff wie viel 100. Jahr ihr jedes seine sonderbahre König gehabt; durch was mittel / vnd wie oft dieselbe vmb ihrer Nachbarlichen Grenz vnd dahero eingefallenen vielfaltigen Irrungen / wie auch vmb beider Nation gegeneinander getragenen Todtfeindschafft vnd Verbitterung willen/vnter eine Cron zu bringen man sich bemühet hat; vnd welcher massen man insonderheit auff Heinrich VIII. Königs in Engeland Anno 1547. eingefallenes absterbē/mit seinem hinterlassenen/aber Anno 1553. in dem 15. Jahr seines alters vnter des von Sommerset vnd Northumer Land wehrenden Bezand Todtes verfahrenen einigen Sohn mit namen Eduardum durch die damals mit Mariā Jacobi V. König in Schotland / von Maria (Claudij Herzog von Guise Tochter) erzeugte vnd hinterlassene einige / aber über eine zeit hernacher erstlichen Francisco II. König in Frankreich / vnd (nach Ioannis Stumpfij lib. 3. c. 18. gethanem bericht) nach desselben in dem 17. Jahr seines Alters / in dem 17. Monat seiner Regierung / in der 17. Stund des tages eingefallenen absterben / Heinricho Stuardo, des nechst verstorbenen Königs Jacobi V. in groß Brittanien Vatter / zum andern mahl (dann von der dritten Heyrat wird man nicht jederman wissen lassen) verheyratet Tochter / fürgenommene / aber durch vorgedachtes Eduardi eilendes vnd in andere wege befördertes Absterben vnerfolgte Heyrat Fried zu stifften / vnd damit beede Cron zusammen zu bringen / lange zeit jedoch allerdings vergeblich gehoffet habe.

Das auch die bey unterschiedlichen Herrschaffen bestandene Cron Engeland vnd Schotland.

Biß endlich Anno 1603. nach Elisabethæ der 45. Jährigen Königin in Engeland in dem Monat Martio erfolgten absterben / der nechst verstorbenen König Jacobus, ihres Vattern Heinrich VIII. Schwester Margarethæ / mit Jacobo IV. erzeugten / vnd hinterlassenen Vhrenendlein / nicht eben auff

Endlich zusammen gebracht / vnd der alten namen auffgehoben.

Und an dem
selben stat
der Namen
Groß Brit-
tannien ein-
geführt/

deroselben verordnung/ als von rechts wegen/ beede Königreich zusammen
gebracht hatte: Dar auff dan Thuanos teste, lib. 131. A. 1604. auff dem in dem
Monat Maij zu London gehaltenen Parlament/ die vor der zeit gebrachte
namen/ Engeland/ Schot/ vnd Irland ganz vnd gar abgethan/ vnd in
einen ganz neuen Namen des groß Britannien verwendet worden seyn.

Das auch
Bngarn vñ
Böhaim zu
samen vnd
voneinan-
der ge-
bracht.

Durch was mittel auch von einer zeit zu der andern die Cron Böhaim
zu der Cron Ungarn vnd wiederumb davon; vnd zur andern zeit abermals
dazu gebracht worden/ das ist gleichsals offenbar vnd ain tag/ vnd soll
hernach davon mit vmbständen gehandelt werden.

Das auch
die Bär-
sche Land
von Carolo
Magni Po-
steritet ge-
nommen
vnd nach
verfliffung
232. Jahr
dazu wider-
umb ge-
bracht/

Und wann bey den weltlichen Churfürsten des H. Röm. Reichs (die
sesmals anderer Fürstenthumen / Graf/ vnd Herrschafften zu geschwe-
gen) eines vnd des andern zustand erwogen wird: Wer hätte bey der
Churf. Pfalz oder Baimern ihme vor der zeit trawmē lassen/ daß vnter des
1040. vnd also zu Heinrich III. Röm. Kaisers zeiten gelebten Ottonis Graf
von Wittelsbach hinterlassener Posteritet de Anno Christi 1180. Otto Co-
gnomento Magnus zu dem Herzogthum Baimern vñ von seinen nachkom-
men de Anno Christi 1215. Otto vermittels derē mit Agnete &c. getroffener
Heyrat zu der Pfalz hätte gelangen/ vnd daß ihre manliche Erben auff die
456. Jahr hätten durch die gnade Gottes dabey erhalten werden sollen.

Item daß
Vittikin-
di Nach-
kommen zu
ihren Alt-
väterlichen
Herrschafft
befördert/

Wer hätte auch Wittikindum Magnum versichern können/ daß ihme
seine Land vnd Leut von Carolo Magno weren abgenommen/ vnd daß ein
theil davon erst Anno 1423. desselben Posteritet/ mit dero Churf. Würden/
denen Marggrafen in Meissen vñ Landgrafen in Thüringen/ allen jetzigen
Churfürsten zu Sachsen von Sigismundo Imperatore widerumb hätte
zugestellt werden sollen?

Und endl-
chen die
Burggräfi-
sche Herr-
schafft zu
den Churf.
Würden
erhöhet
worden

Wer hätte auch dem Anno 1273. mit dem Burggrasthumb zu Nürnberg
belehnten Burggrafen Friderico sagen sollen/ daß die vorige Churfürsten
zu Brandenburg auß den Grafen zu Staden/ denen von Anhalt/ dann de-
nen Herzogen in Baimern vnd Litzelburg nacheinander mit Tode abgehen/
vnd daß endlich Anno 1417. Fridericus Burggraf zu Nürnberg den 18. Ap-
ril, auff dem Concilio zu Costniz/ mit der Churf. vnd Marck zu Branden-
burg/ hätte belehnt werden sollen.

Das es
auch mit viel
gefehlet/ daß
die Habsb.
Herrschafft/

Also/ daß sich so sehr nicht zu verwundern ist / obgleich die Göttliche
Majestät/ ein vnd das ander Königreich/ Fürstenthum/ auch Land vnd
Leut denen vorigen Herrschafften/ durch Todtes, vnd andere fall genom-
men vnd von einer zeit zu der andern zu dem Haus Habsb. gebracht hat.

Britanniam
in Franck-
reich.

Und wann sie durch die vngeschrlich Anno Christi 1486. zwischen Ma-
ximiliano I. vnd dem Britannischen/ aber Anno Christi 1489. hernach von
Carolo VIII. König in Franckreich (nach dem vnrühmlichen exempel Phi-
lippi Pulchri gleichsals König in Franckreich Anno 1209. mit Isabellā,
Guidonis Flandri Eduardo König in Engeland verheyrate vnd auß Kün-
mernus in der Französischen gefängnis gestorbenen Tochter) abgefange-
nes Fräwlin Ana so redlich vnd aufrecht geschlossene / aber von gedachten
Carolo VIII. verhinderte Heyrat/ Britanniam:

Die ganze
Cron Eng-
land/

Weniger nicht/ durch die zwischen Philippo II. König in Hispanien vnd
Mariā Königin zu Engeland de Anno 1554. bis auff das 1558. Jahr bestan-
dene

dene Heyrat/durch das mittel Ehlicher Leibserben/auch die Cron Engel.

Oder aber/auff die Anno 1575. vnd 1587. für gangene Königliche Wahl/ durch den damals für geschlagenen Maximilianum II. Röm. Käis. vnd Maximilianum seinen Sohn/hernacher Teutschmeistern/ die Cron Polen.

Wie auch durch andere mittel (welche sich in den verständigen nachdenckē selbstn finden) das Herzogthum Lothringen zu dem Hauff Habsburg hätte bringen wollen/wer hätte es seiner Göttlichen Maj. verwehren können.

Die Ursach aber/vmb welcher willen der liebe Gott ein zeithero vor allen andern familijs die Habsburgische Herrschafft zu den in gegenwärtiger zeit bestehenden Würden vnd Mächten gebracht hat/dz hat insonderheit Thuanus lib. I. anders nit/dann als wann er in der Göttlichen Majest. geheimen Rätthen geseffen were/auff nachfolgende meinung beschrieben.

Nachdeme die Göttliche Majest. vor endung der Welt/ sein H. Wort/ auch vnter andern gegen der Sonnen nidergang/ wie auch gegen mittag residirenden Völkern habe wollen kömnen lassen / also wan sie darzu keine bessere mittel/dann allein das Hauff Habsburg / vnd vmb desselben willen die Cron Spanien vmb deswegen sie mit allerhand nutz baren vnd bequemen See- vnd Meerporten vor allen andern Königreichen versehen weren/hätte haben können.

Wiewol vnter dem Hauff Habsburg die Cron Hispania etliche Jahre hero so viel Land vnd Leut zusamen gebracht hat/ daß in den gewöhnlichen Sonnenlauff deren auff Tag vnd Nacht außgetheilten 24. Stunden & diebus naturalibus die Sonnen selbstn successivē an einem vñ dem andern ort/ an dem öffentlichen Himmel gesehen würde. Das ist/ daß der Sonnenschein in den Hispanischen Landen nimmermehr vntergehe.

Auff welchen Fall das Hauff Habsburg/ vnd vnter demselben die Cron Hispanien/ ihre Herrschafft viel weiter / dann Trajanus zu seiner zeit das Römische Reich gebracht hat.

In specie aber/ vnd (darumb es auch in gegenwärtiger Relatione hauptsächlich allein zu thun ist) auff die bey dem hochlöblichen Hauff Oesterreich zu gegenwärtiger zeit bestehende Erbländer zu kömnen / was namens sie seyn/ das geben deroselben præscriptiones / vnd die darauff insonderheit aber der A. 1548. auff Caroli V. vnd 1555. zu Augspurg auff Ferdinandi I. Namen verfaßte Reichs- Abschied mit mehrern zu erkennen: Welches auch Franciscus I. König in Frandreich so hoch empfunden hat / da Carolus V. in einem an ihn abgangenen schreiben / die namen seiner Land vnd Leut hat vollkömlich setzen/ vnd damit viel Papiers zubringē/ vñ dadurch dem Francisco I. tacito aliquo sensu seinen zustand/ vnd daß er ihme an Land vñ Leuten nit gleich/ sondern allein König in Frandreich vñ ein mehrers nit were/ etlicher massen hat verweisen lassen/ daß er (Franciscus I.) in der darauff gefertigte antwort/ mit nachfolgenden wenig worten: König in Frandreich/ in Frandreich/ in Frandreich/ &c. so viel Papir/ als Carolus V. mit seinen vielfältigen Tituln eingenommen hat/ erfüllen/ vnd damit öffentlich bezeugen lassen/ ob er sich gleich von so viel Land vñ Leuten / wie von Carolo V. geschehen sey/ mit schreiben könnte/ daß doch die einige Cron Frandreich so viel vnd ein mehrers/ dan des Caroli V. Specificirte Länder miteinander wehrt were.

Die Cron Poln.

Das Herr-
zogthum
Lothringen
an sich ge-
bracht hätte.

Warumb
Aug. Thu-
ani mei-
nung nach
die Göttl.
Majestät
diese zeit he-
ro bey der
Herrschafft
Habsburg
so viel Land
vnd Leut zus-
samen
kömnen
lassen.

Epilogus
generalis
deren von
der Herr-
schafft
Habsburg
zusammen
gebracht
Land-
schafft
ten.

Special an-
zeig was
dann die
Herrschafft
Habsburg
für Land vnd
Leut zusam-
men ge-
bracht

Wie er das
einige
Frandreich
höher/ dan
Caroli V.
Land vnd
Leut geach-
tet.

Welcher
massen in
der gleichen
sachen A-
lexander VI
zum Richter
gebraucht
werden
sön. e.

Wiewol (incidenter zu gedencken) diese Frag / auff den aller äussersten Fall von Alexandro VI. Pabst zu Rom vmb des willen verabschiedet werden muste / dieweil er zwischen Ferdinando Catholico, König zu Arragoniâ vnd Castiliâ, vnnnd Joanne II. König zu Portugal die Theilzettel gemacht / vnnnd wider das alte herkommen / den Rechnungs anfang des A. quatoris, mit von den Insulis Canaria, sondern vngefehelich 10. grad / vnd also auff 150 meil wegs gegen Vidergang zu ruck über die Insulas Azores & Falconum zu der Portugeser vortheil gesetzt hat / damit dadurch insonderheit Brasilia nicht bey den Castilianern / sondern bey ihnen den Portugeser erhalten werden möge.

Propositio
fürhabender
specialis
deductio-
nis.

Nun begert man sich bey dieser Relatione, mit des Hausses Habsburg in obangezogenen Reichs abschieden specificirten vnd aussershalb der oselben ihnen in andere wege zugehörigen Landen vnd Leuten / vnd deren darunter begriffenen particular Landschafften / Stätt / Flecken / Dörffern vnd andern Landgütern / wie auch mit denen insonderheit aussershalb Europa über Asiam, in Ost Indien vnd denen darunter begriffenen Insulis Philippinis, Moluccis, Guineâ, Java majore, minore, wie auch über den Stretto de Gibilterrà, mit denen vor der zeit mit sonderbahren namen Calpe vnd Abenne genandten Columnis Herculis, gegen Mittag vnd in Africâ gelegenen Königreichen Goletâ, Cartagenâ, Penon de Velez, Insulis Canaria, Helenæ, S. Laurentij, Hesperidum, Thomæ, Sierra, Lione, desgleichen auch in denen West Indien / vnd deren darunter begriffenen America, Hispaniâ Novâ, Hispaniolâ, Brasiliâ, de Platâ, Dominico, Fernambuco, Mexico, Lobos, Panamâ, Todos Loffanctos vnd dergleichen gelegenen Landschafften nicht auffzuhalten / dieweiln / folgender anzeig nach dieselbe miteinander / vnd vnter denselben die Ost Indianische Landschafften vnter die Cron Portugal; Aber West India vnd America vnter die Cron Castilia; dann die in Africâ gelegene beherrschte Landschafften vnter die Cron Hispaniæ, ohne mittel gehören / darunter / wie auch vnter andere mehr Provincias (Davidis Chytræi meinung nach / in vitâ Caroli V.) die von der Cron Hispanien, in ihrem Titul nach dem Alphabet gebrauchte præscriptiones, Algarbia, Algezir, Aristani, Alsenis, Canaria, Ceretani, Cumana, Dariene, Giennis, Gibraltar, Gotiani, Ost vnnnd West India, Mauritania oder Mauritania, Molin, Neopatria, Partinon, Portenau, Rosiglior, Salin, Terra firma, Tripoli &c. von Rechts wegen gerechnet werden müssen.

Specialissi-
ma dedu-
ctio deren
von einer
vnd ver an-
dern Her-
schafft zu-
sammen
gebrachten
Landen / sub
R U D O L-
P H O I.
Was für 2.
Puncten
man bey der
Habsburgi-
schen Land-
schafft in
acht zuneh-
men habe.

Specialissime aber von des Hausses Habsburg Land vnd Herrschafften / nicht zwar nach der Ordnung deren einem vnd dem andern mit oder ohne Königlichen Titul beywohnenden qualiteten, sondern nach Anweisung deren von einer zeit / wie auch von einer Person zu der andern / von Rudolph. an bis auff gegenwärtige Römische Kaiserliche / auch zu Hungarn vnd Böhaim Kön. Majestät Ferdinandum II. fort zu rechnen;

Dabey hat man zween Haupt puncten in acht zu nemen: Erstlichen / wie vnd welcher gestalt ein vnd die ander Provincia zusammen kommen.

Für das ander / welcher massen dieselbe entweder einzig vnd allein / oder aber mit mehrer anzahl zu dem Hausse Habsburg / vnd folgendts an die Oer

sterreichs

sterreichische Herrschafft/ vnd nach Königs Philippi in Hispanien Anno 1506. zu Granatà, in dē 28. Jahr seines alters eingefallenen absterbē / an seine hinterlassene beede Sohn / endlichen an Carolum V. vnd Ferdinandum I. beede Röm. Kaiser / gelangt / vnd mit vorbehalt eines vnd deß andern Posteritet darauff pacto successorio verschribener Anwart / in zween Haupttheil der Hispanischen vnd Oesterreichischen Länder / vertheilet / vnd wie darunter die Hispanische vnd Niederländische Länder bey Caroli V. aber die Oesterreichische bey deß Ferdinandi Posteritet biß auff gegenwärtiges 1636. Jahr erhalten worden seyn.

Was nun der Habsburgischen Herrschafft in der Schweiz / bey dem Fluß Arola, in dem darinnen vor alters genandten Aventico, vnd zu gegenwärtiger zeit beschribenen Ergav, vñ Willisburgergau / mit weit von Altenberg / Königsfeld vnd Brück / gelegenen Stammbauß Habsburg betrifft; Ob dasselbe den Namen von dem Teutschen wort Haben / oder Habich / oder aber von ein theil etlicher Sylben / vorgedachts Aventici, quasi Aventisburg, vñnd mit Ringerung etlicher zusammen gezogenen Buchstaben mit dem anfang deren bey der Teutschen gewohnten starcken aspirationis H. von dem ordentlichen vñnd formlichen wort Habsburg seinen anfang genommen habe: Darinnen begert man sich nicht lang auffzuhalten. Vnd wann deß Gerharti de Roo lib. 1. gefaste meinung grund hat / so sol dasselbe Schloß Rapato Grafen zu Altenburg Anno 1020. vnd also zu Cunradi Salici vñ Heinrichi III. beeder Röm. Kaiser zeiten erbawet / sich vnd seine nachkommen Grafen zu Altenburg vnd Habsburg genennet haben; Darumb auch über ein zeit hernacher (aufferhalb Rudolphi I. hernach Röm. Kais. Voreltern gerader Lini) andere Altenburg, vñnd Habsburgische Herrschafft in specie auff Habsburg vnd Laufenberg vertheilt worden seyn.

Wie aber Joannes der IV. Graf zu Habsburg vnd Laufenberg / Rudolphi (deß Letzten / der selben Habsburgischen Lini nach deß Reusneri in familiâ Pharamondanâ fol. 27. hinterlassener meinung) Anno 1356. abgestorbenen Grafen Vatter / mit denen von Lucern, Zürich / vnd andern ihren Bunds verwandten / de Anno 1344. in allerhand offenbare Fehde gehalten seyn / darinnen sollen die von Lucern Anno 1352. vorgedachtes Joannis von Habsburg damals in dem besitz vnd in der nuzung gehabte Schloß Habsburg eingenommen / verderbt vnd zerbrochen haben.

Ob aber auff vorgedachts Rudolphi, deß Letzten seines Namens / deren damaligen Habsburgischen Lini Anno 1356. eingefallenes absterben / mehr gedachtes Schloß Habsburg mit der darzu gehörigen Landschaft die andere Habsburgische Herrn Oesterreichischer Lini jemals zum besitz vnd in der nuzung bekommen / das hat man diese zeit hero an einem vñnd dem andern ort nit finden können.

Aber das ist gewiß / daß gedachtes Schloß Habsburg / so gering es auch an denen gebawen seyn mag / mit sambt denen daran vnd dabey gelegenen Landschaft in gegenwärtiger zeit die Schweizer zu ihren handen vnd gewalt gebracht / vnd erhalten haben.

Sonsten findet sich in allerhand Historijs so viel / daß vom vorgedachtem Rapatone, als de Anno C. 1020. anfänglichen Vawmeister deß Schloß Habs

Die Grafschafft Habsburg.

Der selben Namen.

Vnd Herrschafft Antunff!

Theil an
Lothringen/
Lengsburg/
Starcken-
berg/Pful-
lendorff/

Küburg/

Durch sein
Gemahlin/
theil an El-
sas Hohen-
arch vnd
anders.

BEY
ALBER-
T O I.
ist darzu
kommen
Das Erz-
herzogthum
Osterreich/
die Steyr-
march/die
Vogtey v-
ber Passaw
Mölk vnd
Salzburg.

Wie weit
vor Jahren
die Oester-
reichische
Landschafft
gangen/
Wie sie vor
Jahren
Pannonia
Superior
genet wor-
den/
Wie sie von
demselben
namen kom-
men.

Habsburg zu rechnen / bis auff Rudolphum den ersten auß desselben Ge-
schlecht Anno 1273. erwählten Röm. Kaiser / vnd also über die 250. Jahr
sich die von Habsburg zu allerhand Herzoginen / Fürstlich vnd Gräfi-
ligen Personen / als er (der Rapato selbst) zu Stam oder Judith einer Herz-
zogin zu Lothringen / Heinrich von Habsburg zu einer Gräfin von Lengsburg
Werner zu einer Fräwen von Starckenberg / Albrecht / (welcher auch
von Friderico II. die Statt Zürich / vnd die Vogtey über die Kirchen zu
Seddingen erlangt hat) zu einer Gräfin von Pfulendorff / Rudolphus zu
einer Freyfräwen von Stauff in Schwaben Land / dann Albrecht Hartman
zu des letzten Grafen von Küburg hinterlassenen Schwester verhey-
rhat haben.

Also daß Rudolphus der I. dieses Namens / hernacher Röm. Kaiser von
seinen Voreltern hero / auff seinen selbstgeignen Namen vorgedachte Gräfin
vnd Herrschafft ganz oder zum theil / entweder völiglich vnd mit der
that / oder aber mit der dazu gehörigen Anwart an sich gebracht hat:

Vnd / wie er sich Anno 1240. zu Anna Grafen Albrecht von Hohenburg
vnd Eggesheim / Landgrafen in Elsas / an dem Neckar Tochter verheyrt hat
dadurch hat er an der durch des letzten Grafen von Eggesheim hinterlas-
senen Landgraffschafft Elsas vmb deroselben willen als einer nechsten Er-
bin / das meinstetheil (dann der rest ist dem Bischoff von Straßburg ver-
blieben) vnd / (des Münteri anzeig nach lib. 3. cap. 399. damit die Gräfi-
schafft Hohenarch / Horb, Kottenburg / vnd die darzu gehörige Landschafft
Hagenloch Schönberg vnd anders / erheyrt hat / vnd dadurch von seiner
Person / wie auch von seiner Gemahlin wegen viel Land vnd Leut zusam-
men gebracht.

Vnd / wie er in vorangezogenen 1273. Jahr zum Kaiserthum befördert
worden ist / darauff hat er mit verwilligung des Reichs das damals geleedig-
te Erzherzogthum zu Osterreich mit denen von alters einverleibten Län-
dern / mit namen Steyrmarch / Mölk / die Vogtey über Passaw vnd Salzb-
urg / vnd andern nachbeschriebenen Landen / Alberto I. hernach Röm.
Kaiser (des Dornavij rechnung nach in vitâ Rudolphi & Alberti) Anno
1282. zu Nürnberg versprochen / aber über zwey Jahr hernacher zu Aug-
spurg mit der darzu gehörigen belehnung würdlich eingeräumt vnd sol-
gen lassen.

Nun hat das Land zu Osterreich vor der zeit bis auff Fridericum I. Röm.
Kaiser gegen Bairen zu bis an den Fluß die Enns genant / seine Markung
gehabt; zu welchem ende auch Ungarn selbst Pannonia Inferior aber die
Oesterreichische Länder Pannonia Superior, genennt worden seyn.

Von welchem namen es doch zum theil zu des Attilæ zeiten / vnd in denen
folgenden Jahren (da er vnd die Hunno-Avari mit allein Teutschland / son-
dern auch Italia vnd Frankreich etlich 100. Jahr lang durchstreiff / vnd
darauff ungeschehlich sub Carolo Crasso vnd Arnolpho Imperatoribus Ca-
roli Magni Posteriter ihnen das Röm. Reich ungeschehlich in dem 890. Jahr
nach Christi Geburt mit allein vnterthänig / sondern auch gar zinsbahr ge-
macht haben) kommen ist.

Wie dann über eine zeit hernacher Henricus Auceps das Römische
Reich

Reich Teütscher Nationis zu seiner zeit von dē Hunno-Avaris zum theil gar
erzetter/zum theil aber vmb ein mehrers/dann vorhero geschehen ist/wider
der Hunnen einfall/ versichert: Vnd vmb solcher vrsachen willē nach Caroli
Magni Röm. Kaisers exemp̄el, wider dieselbe vorgedachtes Pannoniam
Superiorem abermals zur Marggraffschafft weniger nicht/ dan die Mark
Brandenburg wider die Wenden / die Marggraffschafft Meissen vnd
Marggraffschafft Laußnitz wider die Poln vnd Böhaim / die Marggraf-
schafft Schleswig wider die Dennemärcker vnd so fortan auffgericht:
vnd die Marggraffschafft Oesterreich/ etlicher meinung nach / anfänglich
Leopoldo Grafen zu Babenberg oder Papenberg / vmb deren mit seiner
Schwester Baba (als seiner Ehlichen Gemahlin) gehabter nahenden ver-
wandnus vnd Schwäger schafft willen verlihen:

Wer vor
der Habs-
burg. Her-
schafft
die ersten
Marggrafe
zu Oester-
reich gewe-
sen.

Dabey noch ferner richtig vnd gewiß ist/ daß die von Heinrico Aucupe
abermals angerichte vnd Anno 1161. hernacher von Friderico I. Barbarossā
Römischen Kaiser in dem Standt eines Herzogthums erhabene Marg-
graffschafft Oesterreich bey vorgedachtes Leopoldi posteritet, biß auff das
1246. oder aber anderer Rechnung nach / auff das 1248. Jahr verblie-
ben seye.

In welcher zeit diese Marggraffschafft Oesterreich durch die voriger
Herschafft Inhabere in vielen wegen gebessert worden ist.

In deme ein anderer Leopoldus vnter König Vratislai in Böhaim Leb-
zeiten / von dem Böhmer wald einen grossen antheil durch ein öffentliche
fehde abgenommen / vnd der Marggraffschafft Oesterreich zugewendet
vnd (Reusneri meinung nach in familiā Carolinā fol. 201.) zu gezeugnuß
derendem damals Regirenden Röm. Kaiser erwiesenen getrewen dienste/
von demselben sein (deß Vratislai) pferd / mit sambt dem zeng erlangt hat.

Wie die
Oesterreich.
Land durch
die erste
Marggrafe
erweitert
worden.

Mit einem
theil ein
Böhmer
wald.

So soll auch Ernestus cognomento Strenuus, von Heinrico IV. Impe-
ratore die Kastenvogtey auff dem Bistumb Salzburg vnd Passaw erlangt:

Vnd ein anderer Leopoldus, (nach Münsteri meinung lib. 3. c. 399. An-
no 1104.) Eisenburg von der Cron Ungarn zu der damals gehabtten Oe-
sterreichischen Marggraffschafft gebracht haben.

Mit der
Kastenvög-
tey über
Passaw
vnd Salz-
burg/

Da auch Cunradus III. Imperator Heinrico Superbo Churfürsten zu
Sachsen vnd Herzogen in Baiern deß Herzogthum Baierns entsetzt /
vnd dasselbe anfänglichen Leopoldo, vnd auff dessen/ ohne einige eheliche
Leibes Erben Anno 1141. erfolgtes absterben / desselben Bruder Heinrico,
vnd mit dem namen / vnd vmb seines gebrauchten Sprichtworts wegen /
Ista-me-Deus amet, oder Jo-samer-Gott genandt / als seinem deß Friderici
Vettern überlassen hat / darauff ist durch Fridericum I. Barbarossam, zwi-
schen vorgedachts Heinrici Superbi Sohn/ mit namen Heinrico Leone
an einem vnd vorgedachtem Heinrico Jo-samer-Gott zum andern theil
Anno 1156. auff dem damals zu Regenspurg gehaltenē Reichstag ein ver-
trag deß Hauptsachlichen inhalts beschloffen worden: Daß für das erste
von dem Baiernland das theil oberhalb der Ens genommen: 2. zu der
Marggraffschafft Oesterreich geschlagen: 3. das übrige Baiernland Hein-
rico Leoni zu ruck geben: 4. Die Marggraffschafft Oesterreich vnd das
darzu von newen geschlagene Land oberhalb der Ens von der Bairische
vorhero

Mit Eisen-
burg von
der Cron
Ungarn.

Mit dem
Land ober-
halb der
Ens.

Wie Desterreich auß der Marggraffschafft zum Herzogthum erhaben worden.

Wie die Steiermark Neuburg/ Vornbach/ Lambach.

Wie Neuburg/ Linz/ Wels/ Neustatt/ Peilstein/ Klingenberg etc. zu Desterreich kommen.

Wie Desterreich gar zu Königl. Würden erhaben worden.

Wie sich die vorige inhaber desselben Tituls niemals gebraucht/ sondern sich anstatt desselben/ mit dem Titel des Erzherzogen begnügen lassen.

Wie sich nach des letzten Erzherzogen zu Desterreich voriger Herrschafft absterben.

Ottocarus König in Böhmen derselben gemächtigt.

Auß was Ursachen.

vorhero darauß gehabt Jurisdictione eximirt, vnd für das fünffte da mit da er verkehrt rech l. A. der zu vnd nen thei rus) An 1726 wel verster nigu cesl bert Her nex wil der tige Me S zeig De der dol He gek vnt 2 her ber sch Od W ma gel be mit

Marggraffthumb Oesterreich zu dem Stand des Herzogthums erhaben/ vnd dafür nunmehr vnd hinfüro gehalten werden soll/ etc.

Über welches alles erstgedachtes Heinrici Jo- samer- Gott/ des ersten Herzogens in Oesterreich hinterlassener Sohn mit namen Leopoldus dem letzten Herzogen in der Steyermark/ mit namen Ottocaro einen gewaltigen Erbfall erlangt hat: In dem ihm derselbe in mangel ehelicher Leibes- Erben die ganze Steiermark/ mit sampt Neuburg/ Vornbach/ Lambach/ vngesehrlich Anno 1180. vermacht hat.

Zu welcher zeit (vorgedachtes Munsteri libro 3. cap. 399. verfasten an zeig nach) ebenmäßiger Leopoldus von dem Bisthum Würzburg vnd Passaw/ Neuburg/ Linz/ Wels/ erkaufft/ Newenstatt erbawt/ sowoln auch die Graffschafft Peilstein/ Klingenberg/ Butten/ Hunsberg zu Lehen erworben hat.

Umb welcher vnd anderer mehr Ursachen willen dann Anno 1228. ein anderer Leopoldus Herzog in Oesterreich von Heinrico, Friderici I. Röm. Kais. Sohn/ als desselben (wegen deren damals ihm obgelegenen Italienischen Kriegen) hinterlassener Reichs Statthalter in dem von dem Cusiniano angezogenen Diplomate gar zu Königl. Würden erhoben/ allen andern Herzogen des Reichs vorgezogen/ vnd zum vnterschied mit einer sonderbahren Cron honorirt worden ist/ welches auch Fridericus II. Anno 1245. nicht allein bestetigt/ sondern auch in vielen wegen verbessert hat.

Wiewoln sich die Oesterreichische Herrn/ voriger vnd gegenwärtiger familiae, mit denen Titel der Erzherzogischen Würden haben begnügen lassen/ deren keiner sich auch umb deren Oesterreichischen Länder will/ des Königl. Tituls (vnangesehen sie insonderheit von vorgedachten Friderico II. darauß Privilegirt worden seyn) gebraucht hat.

Welcher massen aber vorgedachte Oesterreichische Land von denen vorigen respectiv Marggrafen/ Herzogen vnd Erzherzogen/ an die Herrschafft Habsburg kommen seyn/ damit hat es sich auß nachfolgende meinung zugetragen.

Nach dem Fridericus der letzte/ der vorigen Oesterreichischen Erzherzogen Stamm vnd Namens Anno 1246. in 48. in einem mit Belâ, König in Ungarn gehaltenen Treffen ohne hinterlassung ehelicher Männlicher Leibserben Todtes verfahren ist/ vnd wieder durch das Erzherzogthum Oesterreich mit denen dazu an der Steyermark vnd in andere weg zusammen gebrachten Herrschafft dem H. Röm. Reich heimgangen seyn/ daß sich Premislaus oder Ottocarus, König in Böhmen/ umb des willen/ daß er vnter seinen des abgeleiteten Friderici dreyen Schwestern/ die eine mit namen Margaretham (vorgedachtes Heinrici, Friderici II. Imperatoris Sohn hinterlassene Wittib) zur Gemahlin gehabt hat/ der Oesterreichischen Steirischen vnd andern Länder/ wie auch Carnten selbst mit gewalt gemächtigt hat: Vnter dem surgeben/ als wañ ihm vorgedachte Gemahlin Margaretha (die er doch ganz vnsürstlich gehalten/ vnd endlich in ein Closter verwiesen/ oder/ nach anderer meinung/ deren er gar

mit Giff hat vergebē lassen / vñ mit deren er gar keine Leibserben gezeugt vñ
 da er sich / nach der selbē absterben an Künigund eine Bulgarische Princessin
 verheyratet hat / dieselbe vermacht / vñ daß er einen theil davon mit Kriegs-
 recht erhalten hätte / welche er auch (voriger anzeig nach) biß auff Rudolphi
 l. Anno 1273. fūrgangenen Kāiserl. Wahl / vnd noch etlich zeit darüber / in
 der possess vnd nuzung gehabt hat / biß es endlichen in der An. Christi 1278.
 zu Laa nit weit von Cistendorf / vnd also in denen Böhmisschen / Mährischē /
 vnd Oesterreichischen Grenzen auff dem Marckfeld / zwischen ihme an ei-
 nen vñnd vorgedachten Rudolpho l. vnd den Reichsfürsten zum andern
 theil zur offentlichen Feldschlacht kommen ist: In welcher er (der Ottga-
 rus) Anno 1278. den 28. Sept. vnd also auff eben dem tag Ruffi, auff welchen
 Anno 1346. hernach Joannes König in Franckreich bey Crecy, dann Anno
 1526. Ludovicus bey Mohaz in Nieder Ungarn / vnd König in Böhāim (vmb
 welches willen aber Bucholc, Calvisius, Chytręus vnd andere / den 26. Aug.
 verstanden haben wollen) mit verlust 14000. Man erschlagen / aber die Oe-
 sterreichische vnd Steyrische Landschafft von seinen mit vorgedachter Kū-
 nigund auß Bulgariā erzeugten vnd hinterlassenen Sohn mit namen Wen-
 ceslao genommen / vnd mit des Reichs vorwissen / Rudolphil. Sohn / Al-
 berto hernach Röm. Kāiser Anno 1282. in 84. mit denen bey der vorigen
 Herrschafft bestandenen Erzherzogischen Würden vñnd regalibus von
 neuen verlihen worden seyn.

Wie er das
 rumb gegen
 Rudolpho
 l. Imperato-
 re die
 Schlacht vñ
 das leben
 verlohren /

Wie es end-
 lich Alber-
 to l. Rudol-
 phil. Sohn
 (beider Röm.
 Kāis.) ver-
 lihen wor-
 den.

Vnd das ist der richtige anfang / vnd der Ankünfft Titul / vmb welches
 willen die Herrschafft Habsburg sich Erz. Herzogen zu Oesterreich vnd in
 der Steyer marck von Alberto l. Rudolphil. Sohn hero biß auff gegenwār-
 tiges 1636. Jahr geschriben haben.

Welcher
 massen Al-
 bertus l. vñ
 sein Poste-
 ritet auff dz
 Herzog-
 thum Kärn-
 ten wie auch
 auff die
 Graffschafft
 Tyrol vñnd
 Görz die
 Anwart er-
 heyrat /

Wiewol nun erstgedachter Albertus l. Rudolphil. Sohn / Elisabetham
 Meinharti Herzogen in Kärnten / Grafen zu Tyrol Tochter erheyratet:
 So hat er doch diese Länder / außserhalb Carniol (welche er Münsteri an-
 zeig nach lib 3. c 399.) zu seiner zeit zum Hauß Oesterreich erlangt hat / zur
 Oesterreichischen Herrschafft nicht gebracht; Sonderu es seyn diese vnd an-
 dere mehr Landschafften erst vnter seinen hinterlassenen 6. Söhnen / Ru-
 dolpho, Friderico Pulchro (hernacher Röm. Kāis.) Leopoldo, Ottone,
 Heinricho, vnd Alberto ll. vnd desselben Posteritet zu dem Hauß Oesterreich
 gebracht worden.

Wie er
 Carniol zu-
 wegen ge-
 bracht.

Wie dann vnter jertzgedachten 6. Brüdern / Otto einen theil an Kärnten
 vnd die Landschafft Crain vnd Teruis:

Wie seine
 Söhn ein
 theil an
 Kärnten /
 Crain / Ter-
 uis.

Aber Albertus ll. Cognomento Sapiens (welcher anfänglich ein Thum-
 herr zu Passaw gewesen ist) durtch seine / mit des An. 1324. zu Basel verstor-
 benen Vreichen / des letzten Graf. zu Pfirt hinterlassenen Tochter Joannā be-
 schlossene Heyrat dieselbe Graffschafft / gegen bezahlung seiner Gemalin
 Schwester Ursulæ 8000. Marck Silber / also verglichener vertragsumma:
 Wie auch Rheinfelden / Schaffhausen / Neuenburg / Freiburg / dann aber
 mal einen theil an der Land graffschafft in Elsas zu dem Hauß Oesterreich
 gebracht haben. i

Die Graff-
 schafft Pfut.

Rheinfeld /
 Schaffhau-
 sen / Neuen-
 burg / Frei-
 burg, in
 Brisgau /
 theil in El-
 sas / zusam-
 men ge-
 bracht.

Vnter welches Alberti ll. hinterlassenen dreyen Söhnen Rudolpho, Al-
 berto, vnd Leopoldo insonderheit Rudolphus nach seiner mit Caroli IV.
 Röm.

Röm. Käis. verhülff Marcam Trevisanam, Kärnten vnd Tyrol/ mit dem darzu gehörigen Landschafften zu dem Hauß Oesterreich gebracht hat.

Special anzeigen/ wie Görz vnd Tyrol/ durch Heyrat zu samen kommen.

Vnd dasselbe auß Wigulæi Hundij ersten theil der abgestorbenen Baischen Geschlechten fol. 73. hinterlassenen bericht kürzlichen zusammenzuziehen; haben die Herrschafft Kärnten/ Tyrol vnd Görz/ vor alters vnnngesährlich de Anno 1090. bis An. 1254. ihre sonderbahre Herrn gehabt In welcherzeit Meinhartus Graf zu Görz Adelheit/ Alberti Grafen Tyrol Tochter erheytrat/ vnd dadurch Görz vnd den meisten theil an Tyrol (dann den übrigen theil hat Elisabetha ihr der Adelheit Schwester Graf Gebhart zu Hirschberg ihrem Gemahl zugebracht) vñ die gegen Tyrol ent/Brixen/Kärnten/Friaul gelegene Landschafften zusammen gebracht.

Wie die gegen Trient/ Brixen/ Kärnten/ Friaul/ gelegene Landschafft.

Darzu auch über ein zeit hernacher/ die übrige vorgedachter Elisabetha Gräfin zu Hirschberg zugetheilte/ vnd in Tyrol gelegene Landschafften deren bey der Adelheit ihrer Schwester mit Meinhart zu Görz erzeugte vnd hinterlassenen Posteritet kommen/ vñnd dadurch miteinander widerumb consolidirt worden seyn.

Meran, theil Istriæ, an Tyrol gebracht worden.

Nun hat jetzt gedachter Meinhartus Graf zu Görz mit vorgedachter Adelheit Gräfin zu Tyrol vngesährlich Anno 1248. auff Marggraf Otton von Andechs/ als eines theils Inhaber der Graffschafft Tyrol absterbender Herrschafft Meran, Andechs vnd Istriam zu denen vorigen Landschafften gebracht.

Wie er aber mit mehr gedachter Adelheit Gräfin zu Tyrol neben andern Kindern/ zween Söhne mit namen Albertum vnd Meinhartum hinterlassen hat/ darauff seyn obgedachte beede zusammen gebrachte Graffschafften Görz vnd Tyrol/ vñ andere darzu geschlagene Landschafftē widerumb voneinander getrennt: Vnd ist Albertus auff Görz/ aber Meinhartus auff Tyrol vertheilt worden.

Wie Tyrol vnd Görz durch Brüderliche abtheilung abermals voneinander kommen.

Vnter welchen aber Meinhartus Graf zu Tyrol/ die Landschafft Borgen zu Tyrol/ durch Rudolphil. Röm. Käisers verhülff/ wie auch das vorher Ottocar, König in Böhaim abgenommene Herzogthum Kärnten erlangt/ durch welches mittel dann (außerhalb vorgedachtes Alberti auff Görz vertheilte Herrschafft) bey jetzt gedachtes Meinharti, desselben Bruder Person/ das Land zu Kärnten vnd Tyrol zusammen kommen seyn.

Wie zu Tyrol Borgen vnd

Kärnten gebracht worden.

Wie Tyrol vnd Kärnten abermals voneinander getheilt/

Nun hat derselbe Meinhartus vnter denen mit Elisabetha Ludovici Severi Churfürsten vñnd Pfalzgrafen bey Rhein/ Herzogen in Baim leiblichen Schwester neben andern mehr Kindern insonderheit einen Sohn/ Heinrich vñ ein Tochter/ Elisabeth hinterlassen; Vnter welchen Henricus Annam (Elisabethæ Joannis von Lutzenburg Gemahlin Schwester) Königin zu Böhaim / aber Elisabetha Albertum primum Erzherzogen zu Oesterreich hernach Röm. Käis. erheytrat.

Endlich aber Kärnten

Vmb welcher Heyrat willen dann das Hauß Oesterreich auff Kärnten vnd Tyrol / vnd Consecutive auff die Graffschafft Görz ihr absehen genommen hat: Welches auch demselben so weit gerahen/ da vorgedachter Heinrich Herzog in Kärnten vñnd Graf zu Tyrol / vngesährlich Anno 1335. ohne männliche Leibs erben Todtes verfahren ist/ da Ludovicus Bavarus Römischer Käiser dieselbe Landschafft abermals voneinander getrent/

trennt/in Specie aber das Herzogthum Kärnten vorgedachter Elisabeth (deß Heinrichs Schwester) mit Alberto I. Imperatore hinterlassenen Söhnen: Aber die Graffschafft Tyrol / sein (deß Heinrichs) hinterlassene einige Tochter (welche in allerhand Historijs vmb ihres abtlichen Mundstück's willen die Maul-Taschin genennt worden) vertheilet hat.

Vnd das ist gleichsals der rechte ankunfts Titul/ dadurch das Haus Oesterreich das Herzogthum Kärnten / durch die zwischen Elisabethâ vorgedachtes Meinharti Tochter vnd Alberto I. Röm. Kaiser getroffene Heyrat endlich durch Ludovici Bavari abtheilung erworben vnd an sich gebracht hat.

Nun hat vorgedachte Margarethâ Maul-Taschin sich erstlich an Joann Heinrich Marggraf zu Nâhren. Caroli IV. Röm. Kaisers Bruder/vn da sie sich de An. C. 1344. auß fürgewandten Ursachen impotentia mariti von ihm hat scheiden lassen/ zu Ludovicum Senioem, Ludovici Bavari Röm. Kaisers Sohn verheyrat: Mit welchem sie auch einen Sohn mit namen Meinhartum erzeugt hat: Wie aber erstgedachter Ludovicus Senior ihr ander Ehegemahl Anno Christi 1361. aber ihr Sohn Meinhartus Anno Christi 1363. todts verfahren ist/darauff hat sie sich Anno C. 1363. zu Rudolphum, Alberti II. Erzherzogen zu Oesterreich Sohn / zum drittenmahl verheytrath/welchem sie auch vnd seinen Brüdern/vnd also dem Haus Oesterreich die Graffschafft Tyrol vermacht/vnd endlich Anno Christi 1366. zu Wien ihr Leben beschloffen hat. Welches doch de Anno Christi 1367. die Herzogen in Bâirn gestritten/bis es de Anno Christi 1369. Carolus IV. auff nachfolgende meinung vergüchê hat daß Tyrol dem Haus Oesterreich verbleiben / hingegen aber dem Haus Bâiren für ihre derentwegen fürgewandte forderung ein sonderbare Geld-Summa bezahlt werden sollen.

Welcher Rudolphus, wie auch Albertus III. vnd Leopoldus seine beede gebrüder die bis anhero Specificirte, vnd zusammen gebrachte Erbländer/ Herrschafften/ vnd anders in vielen wegen gebessert: In deme sie deß letzten Grafen von Burgau hinterlassene Graffschafften mit dero darzu gehörigen Landschafft/ vnd insonderheit der Anno 1387. von denen Schweitzern bey Sempach erlegte Leopoldus die Statt Veldkirchen/ Pludenz/ Heiligenberg/Walgaw/dan abermals ein theil an Tervis in Friaul/Cival, die Clausen/Triest/einen theil von der Graffschafft Hohenberg in Schwaben/ vnd anders mehr zusammen gebracht/ vnd auff ihre Posteritet devolvirt haben.

Wiewol nun Albertus dieses namens der V. aber vnter den Römischer Kais. der II. dieses namens mit seiner Gemahlin Elisabethâ, Sigismundi gleichsals Röm. Kaisers hinterlassenen einigen Tochter / beede Königreich Ungarn vnd Böhaim/erheyrat; So begehret man sich doch mit dem darzu gehörigen bericht / bey seiner Person vmb deßwillen / daß er nicht gar zwey Jahr das Kaiserthum / vnd beede Cron Ungarn vnd Böhaim verwaltet hat / vnd daß dieselbe auff sein absterben / an andere Herrschafft gebracht worden seyn / nicht auffzuhalten: Sondern es soll davon bey Ferdinando I. Römischen Kaiser vnd zugleich mit gewesenen König in Ungarn vnd Böhaim: vmb deßwillen/daß dieselbe Provincia bey ihm vnd

Wie Alberti I. Posteritet die Graffschafft Burgau/Weldkirch/Pludenz/Heiligenberg/ein theil an Tervis, Cival, Clausen/Triest/Hohenberg zu dem Haus Oesterreich gebracht.

Wie sub Alberto II. Imp. Ungarn vnd Böhaim zusammen vñ von einander kommê.

seiner Posteritet, als Maximiliano II. Rudolpho II. Matthia vnd deren zu gegenwärtiger zeit Regirenden Käis. vnd König. Majest. Ferdinando II. vnaufgesetzt verbliben seyn/der sachen nothdurfft gehandelt werden.

Wie vnter
Friderici III
zeiten die
Graffschafft
Cilien zu Oe-
sterreich
kommen/

Zu welchem ende man sich auch bey Friderici von dem Oesterreichischen Stammen/dieses namens des Sechsten / aber vnter denen Röm. Käis. ausserhalb des Friderici Pulchri (welcher zum vnterschied anderer seines namens bey mehr gedachtem Cognomento Venustatis regiae gelassen werden kan) des namens des Dritten nicht lang auff zuhalten hat; ausserhalb daß er die an der Steyermarc gelegene Graffschafft Cilien auff des letzten Herrn zu seiner zeit eingefallenen absterben zu denen Oesterreichischen Landen gebracht/ vnd auff die Anno Christi 1451. mit Eleonorâ Königin in Portugal getroffene Heyrath dem Haus Oesterreich auff demselben Königreich die hoffnung künfftiger successionis erlangt hat.

Was aber Maximilianum I. erstgedachts Friderici III. mit verführter Eleonorâ Königin auß Portugal hinterlassenen einigen Sohn für sich/vnnd die mit Mariâ, des An. 1477. bey Nanci in Lothringen von denen Schweizer erschlagene Herzogen Carl von Burgund hinterlassenen einige Tochter erheyrathet Länder betrifft; derentwegen ist zwischen seiner Person an einem / dann seiner Gemahlin jetztgedachter Mariâ (vnangesehen er mit ihr de Anno 1477. bis Anno 1483. allein in das Sechste Jahr in dem Ehestand gelebt hat) zum andern theil ein vnterschied zu halten:

Wie auch
Maximilia-
nus I. Röm.
Käis. auff
seinen nar-
men mit
der Graf-
schafft Görz
die Oester-
reichische
Land gebes-
sert

Indeme er für seine Person zu allen denen von andern Oesterreichischen Herrn vor ihm an so grosser anzahl zusammen gebrachten Lande die Graffschafft Görz erlangt/vnd damit die Oesterreichische Land gebessert hat.

Derentwegen hiebevorn bericht geschehen ist/welcher massen Meinhartus vmb seiner Person willen die Graffschafft Görz/vnd von seiner Gemahlin Adelheit her die Graffschafft Tyrol zusammen gebracht hat: Vñ/welcher gestalt vnter seinen hinterlassenen beeden Söhnen Meinhartus auff Tyrol/ aber Albertus auff die Graffschafft Görz vertheilet/ vnd auff was weis bey des Meinharti Posteritet das Ober/vnd Vnter Jntal/Kärnten/Borgen/vnd anders zusammen gebracht; Hingegen aber/welcher massen nach Heinrich des letzten Herrn in Kärnten vnd Tyrol ohne mannliche Leibs Erben eingefallenes absterben durch Ludovicum Bavarum Römisch. Käis. Kärnten vnd Tyrol abermals voneinander getrennt: In specie aber wie Kärnten Ottoni vnd Alberto Erzherzogen zu Oesterreich/ seiner des Heinrich Schwester (mit Alberto I. Röm. Käiser erzeugten Söhnen) Aber Tyrol seiner Tochter der Margaretha Maul-Taschin verbliben ist.

Vnd/wie über eine zeit hernacher auch die Graffschafft Tyrol selbst durch jetztgedachte Margaretham &c. Rudolpho, Alberto vnd Leopoldo denen Erzherzogen zu Oesterreich bey lebendigem Leib mit Caroli IV. Röm. Käis. autoritet abgetreten worden seyn.

Nun ist die Graffschafft Görz bey seinem/des Meinharti Brudern/vor gedachtem Alberto (beeden Meinharti Grafen zu Görz mit Adelheit Grafin zu Tyrol hinterlassenen Söhnen) vnd seiner Posteritet de Anno 1278. bis auff das 1500. Jahr verbliben: Vmb welche zeit Graf Leonhart (Graf Heinrichen Sohn) der letzte seines/vñ seiner Vorfahren geführten Görzischen

schen namen vnd Stammens ohne hinterlassung ehlicher Mänlicher Leibs-
erben todtes verfahren ist: Dessen Land vnd Leut Käis. Maximiliano vnd
dem Hauß Oesterreich heimgefallen/ insonderheit aber denen Tyrolischen
Landen einverleibt worden seyn.

Was aber sein des Maximiliani Gemahlin Mariam / vnd die von ih-
rem Vattern Carolo, Herzog zu Burgund vnd Inhaber des meistentheils
der Niederländischen Provinciarum ererbte Landschafften betrifft/ derent-
wegen ist zuvorderst in sonderbahre obacht zu nehmen/ daß er/ der Caro-
lus selbst (vnd sie vmb seiner, als ihres Vattern willen) nach der geraden
Linie Mänlichen Stammens/ von denen Französischen Königen/ vnd von
der denselben von denen Valesijs herkommen sey / vnd daß dieser Carolus
Philippum Bonum zum Vatter/ Joannem Intrepidum zum Anherm/ Phi-
lippum Audacem zum Vhranherm / aber Joannem zum Vhr Vhranherm
& Abavo, dann Philippum (den I. König in Franckreich familiae Valesia)
zum Attavo gehabt hat.

Von welchem Joanne auch jetzt gedachter Philippus Audax sein Sohn
vnter denen von Cunrado Salico dem Röm. Kaiser vngeschrlich in dem
1020. Jahr nach Christi vnsers Herrn Geburt voneinander geschiedene
Herzogthum vnd Graffschafft Burgund, insonderheit hoch Burgund,
(dann nieder Burg. ist jederzeit/ wie noch auff den heutige tag dem H. Röm.
Reich zu Lehen gangen / welche auch auff den Reichstagen vnd bey dem
Käis. Kammerg. sein sonderbahre Sessionem, Præsentationem vnd Stünge
habt / vnd biß auff dato erhalten hat) erlangt / vnd mit andern noch mehr
in Franckreich gelegenen Herrschafften auff seine Posteritet, als Joannem In-
trepidum, Philippum Bonum vnd Carolum Burgundum, vñ dessen Toch-
ter Mariam, Maximiliani I. Anno Christi 1477. den 18 Aug. zu Gend in
Flandern vermählte Ehegemahlin zusammen gebracht hat:

Welche Länder aber Ludovicus XI. König in Franckreich auff sein (des
Caroli ohne hinterlassene Mänliche Leibs-erben/ An. 1477. in dem Monat
Jan. bey Nancij in Lothringen) eingefallenen absterben vnter dem schein
vnd fürgewandten vrsachen/ als wann sie der Cron Franckreich heimgänge
vnd verfallen were / bey seiner hinterlassenen Tochter Mariâ, noch lediges
Standts meistentheils eingezogen hat. Darüber dann vmb der Cron Franck-
reich willen zwischen vorgedachtem Ludovico XI. vnd nach ihm zwischen
Carolo VIII. Ludovico XII. Franciscol. Carolo IX. Heinrico III. allen des
Valesischen/ vnd endlichen Heinrico Magno des Borbonischen Geschlech-
tes aller Königen in Franckreich an einem: Dann zwischen vorgedachtes
Caroli Burgundi hinterlassener einigen Tochter Mariâ, vnd ihrem Ehege-
mahl Maximiliano I. Röm. Käis. vnd deroselben Posteritet, als Philippo I.
Carolo V., vnd Philippo II., Königē in Hispanien zum andern theil von An.
Christi 1477. biß An. 1598. auff die 120. Jahr allerhand irungen vnd öffent-
liche Krieg eingefallen seyn / biß dieselbe stritt Anno 1526. vnd 29. zwischen
Carolo V. vnd Franciscol. zu Madril in Hispaniâ vnd zu Cambray an de-
nen Französischen Grenzen: Dann A. 1558. abermals zu Cambray zwischen
Philippo König in Hispaniâ, vnd Heinrico II König in Franckreich haupt-
sachlichen verglichen/ vnd endlich An. 1598. zu Vervin in Tiralle zwischen

Sind mit
seiner ersten
Gemahlin
die Burgund
vnd Nieder-
ländische
Provincias
erheirat
hat.

Welche von
ihrem Vate-
r Königl.
gebürt in
Franckreich
gewesen/

Zu was zeiten die Herr-
schafft Bur-
gund in das
Herzog-
thum vnd
Graffschafft
vertheilt
worden.

Welcher
massen Lu-
dovicus XI.
König in
Franckreich
auff Caroli
Burgundi
absterben
Burgund
ingenommen

Aufwas
vrsach

Was es
für langw-
rige Krieg
zwischen
Franckr. vñ
dem Hauß
Oesterreich
vervrsacht.

Wie dersel-
be stritt end-
lichen ver-
glichen
worden.

Heinricol V. König in Frankreich/vnnd Philippoll. König in Hispan. des
 hauptsachlichen inhalts widerholt worden seyn / daß die nieder Burgumbert
 dische Land (welche vor Jahren die Sequani in handen gehabt) völliglich;
 Aber von dem hoch Burgundischen Landen (darinnen vor Jahren die He-
 dui gewohnet haben) dann die Graffschafft Charolois dem Hauß Oester-
 reich verblieben/ vn̄ der rest der hoch Burgundis. Landen der Cron Franck-
 reich gelassen werden sollen.

Wie es die-
 se zeit her da-
 bey verblie-
 ben-

Dadurch dann vermittels mehrgedachter Maria Herzog Carl von Bur-
 gund Tochter/ mit Maximiliano I. Röm. Käis. getrossener Heyrat/ vn̄ ihres
 hinterlassenen einigen Sohns Philippi, Caroli V. vnd Ferdinandil. Vatter/
 vnd deroselben Posteriter die Landschaft nieder Burgund völliglich/vnnd
 vnter denen hoch Burgundischen Landen die Herrschafft Charolois an das
 Hauß Oesterreich gebracht worden seyn.

Wie die Ni-
 derl. Provin-
 ciz zusam-
 men tomen/

Was aber die andere hiebevorn bey andern Herrschafften bestandene
 Niederländische Provincias, als Brabant/ Flandern ic. vnd anders be-
 trifft / darinnen muß vmb mehrer richtigkeit willen vorangezogene ord-
 nung 1. Wie dieselbe Herrschafften bey Maria von Burgund/ Maximilia-
 nil. Gemahlin voreltern zusammen kommen: 2. Wie sie endlichen an sie
 selbst/ vnnd vmb derselben willen auff Philippum I. ihren Sohn/vnd sol-
 gends an Carolum V. vnnd Ferdinandum I Röm. Käis. gebracht worden
 seyn/ ein vnterschied gehalten werden: Welches aber verhoffentlich besser
 nicht/ dann nach der ordnung ihrer/ der Maria voreltern; als Philippi Au-
 daxis, ihres VhrVhranherin/ Joannis Intrepidi ihres Vhranherin/ vn̄ des
 selben Bruder Antonij; Dann Philippi Boni ihres Anherin/ vnd endlich
 Caroli Burgundi ihres Vatters erklärt werden kan.

Welcher
 massen an
 den Niderl.
 Provincijs
 zusammen
 gebracht
 hat/ Philip-
 pus Audax
 Flandern/
 Burgund/
 Artois, Ni-
 vern/Regi-
 ster/Mah-
 lin/Salin,
 Brabant/
 Antorff!

Limburg/
 Löven/

Vnter welchen Philippus Audax, Herzog zu Burgund/ Margaretham,
 Ludovici Malani Grafen zu Flandern einige Tochter/ vnd mit deroselben
 einen grossen antheil der Niderländischen Provinciarum, als Flandern selb-
 sten/ dan Artois, Nivernium vnd Registet, wie auch die Herrschafft Mäch-
 len vnd Salin, weniger nicht das Herzogthum Brabant/ vnd die darunter
 begriffene Marggraffschafft Antorff/ vnd andere mehr Herrschafften erhey-
 rat/ vnd an sich gebracht hat.

Wiewol man nun auff die bey handē habende mittel von jetztgedachten
 vnd folgenden Herrschafften Special bericht vnnd anzeig thun könnte/ wel-
 cher massen/ zu was zeit/ an was Person/ durch was mittel/ vnter denen Ni-
 derländischen Provincijs eine zu der andern / vnd zum Exempel, wie das
 Herzogthum Limburg Anno 1283. vnd zu andern zeiten die Graffschafft
 Löven/ dann die Marggraffschafft Antorff zu Brabant/ vnd über eine zeit
 hernach Brabant zu Flandern/ vn̄ so fortan gebracht worden seyn: Die
 weiln aber dergleichen beschreibungen nicht jedermans dings seyn; also sol-
 es/ vmb derselben vn̄ folgenden Herrschafften willen/ bey vorangezogenen
 beeden puncten gelassen werden.

Was bey
 Ioanne In-
 trepido vnd
 seinen Bru-
 der Anto-

Nun hat vorgedachter Philippus Audax mit besagter Margarethâ Ma-
 lanâ seiner Gemahlin aufferhalb Philippi Nivernij noch andere 2. Söhne/
 mit namen vorgedachten Joannem Intrepidum vnd Antonium, vnd vnter
 4. Töchtern eine mit namen Margaretham hinterlassen.

Vnter

Des Unter welchen Geschwistrigten Ioannes Intrepidus zu Margaretham Al-
 gumberti Herzog in Bairn/ auch Holland vnd Seeland;
 lich; Aber Antonius zu Joannam Gräfin zu Lützenburg/ vnd nach derselben
 He- absterben zu Elisabetham von Lützenburg Caroli IV. Röm. Käis. Enendlein;
 ster. Vnd endlichen Margaretha zu Wilhelm Grafen in Holland vñ Seeland
 and; geheyratet haben.

nio, vnd de-
 ro Schwe-
 ster Marga-
 retha an de
 Niederländ.
 Provincijs
 zusammen
 kommen/
 an Lützenb.

Durch welche 3. Personen von den Niderländ. Provincijs, vnd vnter de-
 zuzunenselben Henegaw/ Friesland/ Holland/ vnd Seeland/ dann Lützenburg zu
 zresammen gebracht worden seyn.

Henegaw/
 Friesland/
 Holland vñ
 Seeland

Unter welchen die Graffschafften Holl vnd Seeland vor derzeit ihre son-
 derbare Herrn gehabt. Vnter welchem Theodoricus III. vngesehrlich An-
 no 1030. Friesland/ aber Joannes Avenio vngesehrlichen Anno 1280. Hen-
 negaw/ vnd andere mehr Herrschafften zusammen gebracht haben: Welche
 aber endlichen bey Margaretha/ Ludovici Bavari Röm. Käis. anderer Ge-
 mahlin zusammen kommen.

Wie in öst-
 derheit
 Holland vñ
 Seeland an
 Bairn/

Darauff auch seine mit deroselben erzeugte Kinder Wilhelmus, Alber-
 tus, vnd deroselben Posteritet vertheilt/ welche aber über eine zeit hernach
 widerumb voneinander getrennt/ vnd durch Heyrath an vorgedachten Jo-
 annem Intrepidum, Antonium vnd Margaretham, alle von Burgund/ ge-
 bracht/ vnd mit demselben consolidirt worden seyn.

Vnd von
 der selben ait
 das Haus
 Burgund
 kommen/

Allermassen vnd gestalt auch das bey Heinrich VII. Röm. Käis. dann
 Johann König in Böhaim seinem Sohn vñnd Carolo IV. seinem Enend-
 lein/ wie auch Sigismundo seinem Ohrenendlein / beeden Röm. Käis. be-
 standene Herzogthumb Lützenburg in mangel ordentlicher Mannlichen
 Leibes Erben auff sein/ des Sigismundi Tochter Elisabetham vñ deroselbē
 mit Alberto Austriaco II. Imperatore hinterlassene Posteritet komen seyn.

Wie auch
 Lützenb. von
 einander
 getrennt/ vñnd
 wider umb
 zusammen
 gebracht
 worden

Bis endlich Philippus Bonus vorangezogene bey seinen utroq; sexu ge-
 habte Voreltern/ vñnd deroselben verwandten bestandene Herzogthumb/
 Graf vnd Herrschafft / bis auff einen geringen rest/ wie auch das Herzog-
 thum Gelderland zusamen gebracht/ vnd seinem/ mit Isabella auß Portugal
 hinterlassenen einigen Sohn/ Herzog Carl von Burgund/ Mariae Maximi-
 liani I. Ehegemahl Vatter gebracht hat.

Umb welcher vrsachen willen/ deren zusamen gebrachten 6 Herzogthum/
 nemlich Burgund/ Limburg/ Lützenburg/ Braband/ Gelderland/ vñnd ein
 theil an Lothringen/ wie auch der 15. Graffschafftē/ als Burgund/ Flandern/
 Artois/ Henegaw/ Marggraf. Antors/ Holland/ Seeland/ Namur, Auxon-
 ne, Macon, Auxerre, Charolois, Manles, Bouloigne, S. Paul, vñ andere parti-
 cular Herrschafft/ als Nechlen/ Utrecht/ Ober Iselze. vnd andere in Franck-
 reich an grosser anzahl gelegenē Landeschafften/ er sich dann mit allein denen
 weltlichen Churf. des Reichs gleich geachtet/ sondern er hat auch denselben
 vorgehen wollen: Darüber er auch auff dem An. 1431. angefangenen Con-
 cilio zu Basel von demselben für sich wider die weltliche Churf. des Reichs/
 einen vortheilhaftigen bescheid des vorgangs erhalten haben soll.

Welcher
 massen ein
 Herzogth.
 bis 15. Graffa
 zusamen ge-
 bracht

Vnd vñnd
 seiner macht
 willen auch
 den Churf.
 des Reichs
 habe
 vorgehen
 wollen/

Ober welches alles ihme Herzog Carl zu Burgund/ die von seinen El-
 tern hero zu dem Herzogthum Geldern / vñnd die darunter begriffene
 Graffschafft Zutphen (nach deme sie durch ein Nassauisches Fräwlein mit
 Namen

Wie Carol.
 Burg. auff
 dem Her-
 zogthum
 Geldern vñ
 Zutphen die
 antwort er-
 laugt.

Namen Joannâ vngesehrlich Anno 1390. an Herzog Wilhelm von Giltchen/ vnd von demselben in mangel Ehlicher Leibs Erben an seine Schwester Joannam, vnd vmb ihret willen an die mit Joann von Erckel erzeugte einigen Tochter Mariam, vnd von der selben mit Joann von Egmond erzeugten Sohn/ Arnoldum vnd desselben Posteritet kommen seyn) durch erst erwandten Arnoldum in seinem hinterlassenen Testament/ vñ auß dem von dem Cominæo lib. 5. angezogenen vrsachen/ allerdinge enterbten vñ Anno 1478. bey Tornich in Flandern/ in einem offenbaren Treffen erschlagenen Sohn Adolpho erlangte forderung hat bestetigen lassen/ biß Carolus V. auff erstgedachtes Adolphum mit Catharinâ von Bourbon erzeugte vnd hinterlassenen einigen Sohns/ Herzog Carl zu Geldern absterben daselbe Herzogthum mit sampt der Graffschafft Zutphen wie hernach folgen sol/ Anno 1543. in die völlige Possels, vnd die darzu gehörige nuzung gebracht hat etc.

Vnd das seyn die Burgundische vnd Niederländische Provinciae, welche endlichen bey Maria Person zusammen kommen/ vnd welche auff die mit Maximiliano I. Röm. Kaiser getroffene Heyrat/ an ihren miteinander erzeugten einigen Sohn Philippum, vnd von demselben/ auff seinen hinterlassenen eltesten Sohn/ Carolum V. (hernacher Röm. Kaiser) vnd von demselben auff seinen eigenen Sohn Philippum II. vnd desselben noch auff dato in Hispanien/ wie auch in Nieder Burgund/ vnd denen Niederländischen Provincijs Regierende Posteritet respectivè gebracht vnd erhalten worden seyn.

Welcher gestalt Maria von Burgund mit Maximiliano I. erzeugter Sohn Philippus, die Hispanische Königreich erheyrat

Wiewol erstgedachter Philippus I. seiner Fraw Mutter Maria von Burgund an denen auff ihren namen zusammen gebrachten/ vnd auff ihn/ als einen Habsburgis. Herrn vnd Erzherzogen zu Oesterreich (ihren Sohn) devolvirte Herrschafften nichts bevor geben hat: In deme er mit Joannæ Ferdinandi Cognom. Catholici König in Arragoniâ, mit Isabellâ Königin zu Castiliâ erzeugte Tochter dieselbe Königreich miteinander erheyrat vnd seiner Posteritet, als Carolo I. Philippo II. III. IV. Erblich hinterlassen hat.

Was sie nach der länge vnd breiten in sich begriffen/

Nun begreiffen die Hispanische Land von Niedergang gegen Aufgang/ vnd von dannen widerumb gegen Niedergang der Sonnen/ vnd also secundum Longitudinem von dem 9. gradu biß auff den 26. gradum vngesehrlich 17. gradus: vnd von Mittag gegen Mitternacht vnd von dannen widerumb gegen Mittag/ vnd daher secundum Latitudinem von den 35. gradu biß auff den 44. gradum bey 9. gradus, vnd also auff den halben quadrant bey 26. grad. vnd auff den völligen quadrant oder in die vierung/ bey 52. grad: meistentheils zu Land/ (vnd also/ aufferhalb des gegen Mitternacht gelegenen Königreichs Navarrae, sonst gegen auffgang/ Mittag vnd Niedergang gelegenen Offenbahren See) vnd jeden gradum auff 15. Teutsche Meilwegs angeschlagen in die 780. Teutsche Meilwegs; darinnen auch grosse anzahl allerhand sorten Königreich/ vnd anderer Herrschafft gelegen: Welche aber/ etlicher meinung nach vor der zeit in fünf Hauptheil/ nemlich Arragoniam, Castiliam, Lusitaniam, oder Portugalliam, Granatam, vnd Navarram, getheilt worden seyn.

Wie sie in 5. ProvinCIAS abgetheilt worden/

Don welchen 5. Hauptlandschafften vorgedachter Ferdinandus Catholicus die 4. theil / nemlichen Arragoniam, Castiliam, Granatam, vnd Navarra zusammen gebracht hat: Aber der 5. theil / mit namen Lusitania oder Portugalia ist erst Anno 1580. von Philippo II. König in Hispania, auff absterben Heinrici, seiner Mutter Isabellæ (Caroli V. Gemahlin) Bruder / des letzten Portugalschen Herrn / Königlichen Mañs Stammens ererbt / vnd seyn dardurch vorgedachte 5. theil miteinander vnter eine Cron gebracht worden.

Nun begreift das Königreich Arragonia, innerhalb vorgedachten bezirk vnter sich die von denen Gothis-Alanis zusammen gebrachte vnd darvuff an den namen hinterlassene Provinciam Catalonia vnd Valentia:

Aber ausserehalb desselben bezirks / auch die beede Königreich der Siciliarum: Vnter welchen das eine jenseit vnd über den Fluß Fari seinen Namen Siciliæ noch auff den heutige tag behalten hat: Aber die herwärts oder disseits des Fluß Fari gelegene Landschaft ist zum vnterschied desselben / vor der zeit Magna Græcia vnd in andere weg Neapolis, Calabria, Apulia, Terra di laboro &c. genennt worden.

Welche Landschaft insonderheit Ottoni II. Imperatori, Heinrici Augusti gleichsals gewesenem Röm. Kaisers Encklein viel zu schaffen geben; Deren orten er auch sonderbare Niederlag erlitten / vnd zur Rache der selben eine grosse anzahl fürnehmer Herrn durch des Scharffrichters Hand hat hinrichten lassen / darvon er auch den beynamen Sanguinarij erlangt hat.

Nun haben vorgedachte beede Siciliæ Cis & Ultra Farum, vnd die darzu gehörige Landschaft auch zu Caroli Magni vnd anderer Röm. Kaiser zeiten nach ihm (dan mit denen vorhergehenden zeiten hat man sich gleichsals nicht auffzuhalten) vnterschiedliche Herrn gehabt / biß sie endlichen mit langer hand zu vnterschiedlichen zeiten / von vnterschiedlichen Herrschafften / vngesehrlich Anno 1140. von Rogerio Normanno zusammen gebracht worden seyn: Welcher sich auch (Pandolpho Collenutio teste lib. 3. Regni Neapolit.) von Anacleto, Römischen Pabst / auß einem Grafen von Sicilia vnd Hertzogen von Calabria vnd Apulia zu Königlichen Würden beeder Siciliarum hat erheben lassen / vñ neben andern an sein Königlichen Schwerdt sich nachfolgenden Vers gebrauchet hat.

Apulus & Calaber, Siculus MIHI servit & Afer,

Don dessen Posteritet Constantia, Heinrico VI. Imperatori, Friderici Barbarossæ gleichsals Röm. Kaisers Sohn verheyrat worden ist: Von deren auch / als anfänglich einer Closter Adeptissin / bey S. Maria in Pannormo, vnd über eine zeit hernach / auff die von dem Celestino III. Römischen Pabst erlangte absolutionem, bey ihrem 50. Jährigen alter Fridericus hernacher Römischer Kaiser / des namens der ander Anno 1193. erzeugt welchen sie auch bey Ravennâ zu Esia auff dem offenbaren Markt vnter einen offenbahren hierzu gefertigten geheimen Zelt / deren in vieler frauen Persönlichen gegenwart zu abwending allerhand verdächtiger leibserben geboren hat.

Welcher massen lo-
annæ Phi-
lippi Austri-
aci Gemah-
lin Eltern
daran 4.
theil zusam-
men ge-
bracht.

Was inson-
derheit Arra-
gonia vnter
sich begreift

In den Hi-
spanischen
Länden selb-
sten /
Vnd aussere-
halb dero-
selben an
beeden Sici-
lijs

Wie beede
Sicilia von
einander
vnterschiede
seyn.

Wie das
eine heutige
tages Nea-
polis, Cala-
bria, Apulia
genennt
wird.

Wie diesel-
be Landschaft vnterschiedliche Herrn gehabt

Endlich a-
ber mit
mehrer
Landschafft
zusammen
kommen.

Bey welchem Friderico II. Cunrado IV. Imp. seinen Eheleiblichen vnd
 Manfredo seinen Bastard Sohn / wie auch Cunradino seinem von dem
 Cunrado IV. erzeugten vnd hinterlassenen Encklein / die Sicilianische
 Provincia zum theil verblieben seyn / biß sich Carolus Herzog von Anjou
 Ludovici Sancti Königs in Frankreich leiblicher Bruder / beeder König
 reich Sicilien, Cis & ultra Farum mit gewalt gemächtigt / vnd darauff vor
 gedachten Cunradinum auff Clementis IV. Römischen Pabsts / neben an
 dern / mit der sonderbahren decisione, Mortem Conradini Vitam esse Ca
 roli & Vitam Conradini Mortem Caroli &c. gethanen verheze (vnange
 hener Cunradum IV. Heinricum Frideric II. Sohn / wie auch Frideri
 cum II. selbst / Heinricum VI. Philippum, Fridericum I. Barbarossam
 Cunradum tertium Suevum, Heinricum V. IV. III. Cunradum Salicum
 meisten theils in gerader auffsteigender Lini / alle erwehlt vnd gekrönt
 Röm. Kaiser / zu seinen Voreltern / wie auch die Marggrafen von Baader
 vnd andere König / Fürsten / Herzogen vnd andere mehr familias, in
 außershalb des H. Römischen Reichs zu Blutsfreunden gehabt) Anno
 1268. zu Neapoli, auff öffentlichen Markt / durch des Scharffrichters hand
 (welcher doch vmb dieser auch wider seinen willen verurtheilt Execution
 willen auff ebenmessigen Caroli Andegavenensis Blutrath gleichsals sein
 Leben hat beschliffen müssen) hat vmbbringen lassen.

Wie Cunradinus seiner von so viel Kaiseru vnd in andere weg gehabter verwandnuß vnderhindert / mit verlust Leib vnd Leben darvon gedrungen /

Vnd eines mit dem andern von Carolo Andegavenfi Fränkischen gebürtis eingenommen worden.

Welcher es aber nicht lang behalten /

Sondern es ist durch sonder bare verträge Sicilia an die Arragonios gebracht /

Aber Neapoli denen Andegavenibus gelassen worden.

Welches doch zwischen beeden Herrschafft vil gezänck geben /

Biß endlich die Arragonij die Andegavenes zu boden gedruckt.

Welcher Carolus Andegavenensis doch beeder Sicilianischen Königreich kaum 14. Jahr lang genossen hat: Sondern / nach deme er vnd die Franzosen Anno Christi 1282. in denen bekandten Vesperis Siculis auß Siciliâ verjagt; Da auch inmittels vorgedachtes Manfredi Tochter Constantia Petro König von Arragoniâ verheyrat worden ist / darauff ist Carolus Claudus vorgedachtes Caroli Andegavenensis Sohn / Anno Christi 1281. vorhero von Rogerio Loriâ Calabro auff dem offenbaren See gefangen vnd folgendes Anno 1285. durch Eduardi Principis Angliæ verhülff / zwischenschen vorgedachts Petri Arragonij Posteritet an einen / vnd vorgedachtes Caroli Andegavenensis Posteritet, zum andern theil / ein sonderbarer vertrag des hauptsächlich Inhalts beschloffen worden; Daß die Sicilianische Königreich Ultra Farum denen Arragonijs, aber die andere Cis Farum gelegene Königreich vnd Landschaft / als Neapolis, Calabria, Apulia, Abruzzo vnd andere denen Andegavenibus verbleiben sollen:

Welches doch zwischen beeden theilen / auff die 200. Jahr lang viel Krieg vnd Blutvergißsen geben hat / biß die Andegavenes, zum theil von einander selbst / zum theil aber auff Joannæ I. & II. beeder Königin zu Neapolis Andegavenischer Lini vielfältiges vnordentlichen Leben / vnd zum theil vnerbare verheyrahtung / vnd darauff gefertigt unterschiedlichen aneinander allerdings zuwider gelauffene Testamenten vnd vertragen / von denen Arragonijs ganz vnd gar zu boden gedruckt / vnd dadurch vorgedachte Sicilianische Königreich Cis Farum, als Neapolis, Abbruzzo, Calabria zu den Arragonijs zu ihren daran in denen Ultra Farum gelegenen vnd erhaltenen Sicilianischen Königreichen gebracht worden seyn.

Vnd / obwoln in krafft vorangezogener Anno 1285. zwischen der familie

liã Andegavenſi vnd Arragoniã fürgegangenẽ vergleichung/ vnd darinnen denen Andegavenſibus zugetheilten Königreich Neapoli, Calabria vnd anderer Landſchafft: Aber den Arragonijs zugeſprochenen Königreich Sicilia über ein zeit hernach die König in Frankreich vnd vnter denſelben inſonderheit Carolus VIII. vnd Ludovicus XII. die Neapolitanischen Königreich zu der Cron Frankreich abermals zu bringen/ vnd der oſelben Inhaber nemlich Alphonſi Magnanimi König von Arragoniã von Valentiã auſſerhalb der Ehe hinterlaſſene Poſteritet mit Ferdinandi Catholici (vorgeſchicktes Philippi Auſtriaci Gemahlin Joannã Vatter) verhuͤlff/ zu vertreiben/ vnd das Königreich Neapolim auff die vntereinander gemachte vergleichung abzuthailen vermeint;

So hat es doch Philippi Comminai vnd Francisci Guicciardini anzeig nach/ wie auch auff Thuani lib. I. beſchriebenen Relationẽ der Cron Frankreich an alle orten geſchlet/ vnd ſeyn/ voriger anzeig nach/ beede Königreich Sicilia endlich an die Cron Arragonien vöͤlliglich gebracht vñ dieſe zeit her bey der oſelben Poſteritet deß Hauſes Oeſterreichs erhalten worden.

Ob es nun allenthalben recht zugangen ſeye / vnd ob inſonderheit vorgeſchicktes Thuani lib. I. für die Cron Frankreich wider die Cron Arragoniam verfaſte meinung grund habe/ das wil man andere Leut erkeñen laſſe.

Dabey doch in ſonderbare obacht zu nehmen iſt/ welcher maſſen Maria, eine Princeſſin von Antiochia (wie ſie à Pandol. Collenutio libro 5. Regni Neapo. beſchrieben worden iſt) ihre zu dem Königreich Hieruſalem von ihren Voreltern (deren Geſchlechts namen doch vorgeſchickter Collenutius über allen angewandten fleiß auch zu ſeiner zeit nit hat finden können) gehabte anforderung/ (auff die vngeſehrlich Anno 1100. nach Chriſti Geburt gemachte vorbereitung) Anno 1277. vorgeſchicktem Carolo Andegavenſi, als damaligen Inhabern beeder Königreich zu Sicilien würdlichen übergeben hat.

Darauff erfolgt iſt / daß er ſelbſten / vnd ſeine Poſteritet wie auch ſolgendts die Arragonij nicht vmb daß Herzogthum Andegavenſis, viel weniger vmb der Cron Arragoniã ſondern vmb der Sicilianischen Königreich willen/ ſich deß Königlichen Tituls zu Hieruſalem gebraucht haben.

Welchen Titul auch Ferdinandus Catholicus vmb deren zu ſeinen zeiten zuſammen gebrachten beeden Königreich Siciliarum willen/ bey ſeiner Tochter Joannã vnd vmb der oſelben willen/ bey deren mit Philippo Auſtriaco erzeugten vnd hinterlaſſenen Poſteritet erhalten.

Ober welches alles das Königreich Arragonia auſſerhalb vorgeſchicktes Hispanischen Gezirckts zuſammen gebrachten Sicilianischen Königreichen/ vnd vnter der oſelben Herrſchafft/ inſonderheit Jacobus König zu Arragoniã die Inſulam Landinã, weniger nicht die hin vnd wider in denen Historijs berühmte Inſulas Baleares Majoricam & Minoricam, wie auch in denen Hispanischen Landen ſelbſten die Königreich Valentiam Murciam vnd anders zuſammen gebracht hat.

Alſo/ das die Königreich Arragonia, Valentia, Catalonia, beede Sicilia vnd das darunter begriffene Königreich Hieruſalem/ Sardinia, die Inſula Baleares, Majorica, Minorica, vnd andere zu Waſſer vnd Land gelegene

Und beede Sicilia zuſammen gebracht habe/

Darüber ſich aber inſonderheit Thuanus beſchwert.

Inmittelſ aber die vortetner Princeſſin von Antiochia zu dem Königreich Hieruſalem gehabte forderung den Sicilianischen König übergeben hat.

Umb welcher willen ſich Arragonien vnd Hispanien Könige zu Hieruſalem geſchrieben haben.

Ober welches alles das Königreich Arragonia.

Sardiniam Die Inſulas Baleares Majoricam Minoricam zuſammen gebracht.

vnd

vnd gehörige Landschafften zu Ferdinandi Catholici zeiten auff seinen Namen vnd Person/ausserhalb seiner Gemahlin Isabellæ von Castiliâ, zusammen kommen.

Wie Ferdinandus Aragonis mit seiner Gemahlin Isabellâ von Castilia die selbe Land.

Mit welcher er doch als einer Castilianischen Tochter/dasselbe Haupt Königreich Castiliam novam & antiquam, vnnnd andere darzu gehörige Landschafften als Biscajam, Legionem, Asturiam, Galitiam, Estremaduram, Andalusiam vnd andere gleichsals erheyrat.

Wie auch Biscaj, Leon, Astur, Galitiam, Estremad. Andalus. erheyrat.

Dabey es doch beede Königliche Eheleut nicht habē verbleiben lassen/indeme sie in vorangezogenem bezirk deren Hispanischē Landen die daran gelegene Königreich Granatam vnd Navarram, durch die wegen Granatæ in sonderbahrer Hispanischen sprach außgegangen vñ Anno 1604. abermals zu Valentiâ nachgedruckten Relatione: Aber wegē Navarra von Fran. Guicciardino libro 10. & 11. jtem Thuano libro 1. vnd andern in vnd ausserehalb

Wie sie noch ferner Granatam vnd Navarram mit Rigismacht erobert

Frantreich an grosser anzahl vorhandener Historis beschribene Hauptursachen/darauff erfolgte gute success vnd außgang/denen vorigen Inhabern abgenommen / vnnnd ihren daran gelegenen Arragonischen vnd Castilianischen Königreichen einverleibt haben:

Vnd durch Chr. Columbus West Indiam an greiffen lassen.

Zu geschweigen/was sie miteinander vngesehrlich An. 1492. durch Christophorum Columbum Genuesischer ankunfft/nach deme er mit seinen Anschlägen von Joanne II. König in Portugal so schimpflich vnd verächtlich abgewisen worden ist/ an denen heutiges tages genandten ganz Neuen oder West-Indian vnd Americanischen Ländern (welche/etlicher meinung nach nicht viel weniger/dañ den halben theil der ganzen Welt von 360. gradibus gemachter außtheilung / auff vngesehrlich 180. gradibus begreifen sollen) zu Wasser vnd Land an neuen Provinzijs zu wegen gebracht haben.

Was derentwegen zwischen den Castilianern vnd Portugesern durch Alexan. VI. Pont. für ein vertrag gemacht worden.

Darauff dann erfolgt ist / dieweiln vmb dieselbe zeit Joannes II. König in Portugal auch durch Schiffarten nicht zwar die West, sondern die Ost-Indias besucht/das vorgedachter Alexander VI., zwischen beeden Nationen, zu dem end/vnnnd damit sie der Grenzen halben auff offener See mit feindseligem gewalt nicht aneinander geraten möchten / sonderbahre vergleichung / des Hauptsachlichen Inhalts / getroffen hat/das zwar jeder theil den halben theil des Erdkreiß von 180. gradib. vñ vnter denselben die Castellani gegen West; aber die Portugeser gegen Ost/durch Schiffarten zu besuchen befugt seyn / dagegen aber das des Equatoris Rechnungs anfang nicht nach dem alten herkommen bey denen Insulis Canariae, sondern 10. gradibus zu ruck bey denen Insulis Azores vnd Falconum genommen werde. Vnd solches darumb/damit dadurch die Cron Portugal bey denen Landen Brasiliae (vnangesehen dieselbe bey denen West-Indianischē Grenzen gelegen seyn) erhalten werden möchte &c.

Ausserhalb welcher vergleichung vnd wañ dem alten herkommen nach des Equatoris Rechnungs anfang / von denen Insulis Canariae hätte gemacht werden müssen/gedachte Brasilianische Landschafften denen Portugesern (welche sie doch durch Petrum Capralem ihren Landsmann zu dem erstenmahl an tage gebracht haben) hätte genommen / vñ denen Castilianern zugewendet werden müssen.

Das also voriger anzeig nach nochmals waar ist vnd bleiben muß; das

mehrgedachter Ferdinandus Catholicus vnd Isabella, vnter denen hiebevorn Specificirten 5. theiln deren Hispanischen Landen / insonderheit 4. theil/ nemlichen Arragoniam, Castiliam, Granatam, vnd Navarram: Vnd das noch mehr ist/ auch die aufferhalb der selben zu Wasser vnd Land gelegene Königreich beeder Sicilien vnd das darunter begriffene Königreich Neapolim, item Sardiniam, Majoricam, Minoricam, dann die West Indische Landschafften America, vnd andere mehr zusam gebracht vnd vnter denen miteinander erzeugten vnd hinterlassenen Töchtern insonderheit auff Joannam, Philippum (Maximilianum I. hinterlassenen einigen Sohns) Ehegemahlin devolvirt haben.

Allermassen vnd gestalt jetzt specificirte, inn vnd aufferhalb Hispania gelegene Königreich vnd Landschafften auff ihren ältisten Sohn Carolum V. hernacher Röm. Kaiser Jure primogenituræ gefallen/ vnd von demselben bey seinen hinterlassenen/ aber Anno 1598. den 13. Sept. zu S. Laurent. abgestorbenen einigen Sohn/ vnd desselben noch auff den heutigen tag lebender Posteritet verbliben seyn.

Wiewol Carolus V. jetzt ermeldte Königreich vnd Landschafften auch auff seinen namen/ mit dem Herzogthum Neiland so weit verbessert; da dasselbe von zeiten Adolphi vnd Alberti I. beeder Röm. Kaiser ihre sonderbare Vice-Comites, vnd vnter denselben insonderheit Matthæum von des 4. Röm. Reichs wegen zum Statthalter gehabt: Da auch erstgedachter Matthæus Vice-Comes, nach vielfältigen/ mit denen Turrianis vñ andern mehr außgestandenen widerwertigkeiten/ das Castellum Gibellinum, bey dem Pado erbawet/ dan Cremonam, Bergamum, Laudam, Ticinum, Placentiam, Novaram, Vercellas, Alexandriam, Dertonam vnd anders zusammen gebracht:

Da auch Galeatius II. (sein des Matthæi Encklein) zum theil durch die mit Blanchâ von Savoia getroffene Heyrat/ zum theil aber in andere weg Comum, Astam, Albam, Castellum novum, Basinianum, Vigovanum, Ticinum oder Paviam, Oppidum, S. Angeli, Martam, Comum vñnd anders/ respectivè erheyrat/ vnd miteinander viel Land vnd Leut in besitz gehabt.

Da auch noch ferner Joannes Galeatius, (vorgedachtes Galeatii II. Sohn) zu seiner zeit/ Veronam denen Scaligeris, dann Patavium vnd Vincentiam denen Carariensibus abgedrungen/ vñ zu seinen handen gebracht hat: Daß jetztgedachter Joannes Galeatius von Wenceslao Röm. Kaiser zum Herzogen Stand erhaben/ vñnd die Herrschafft Neiland selbst/ auß dem stand Vice-Comitatus zum Herzogthum gemacht worden ist.

Wie aber sein Tochter Valentina, Ludovico Aurelianensi, Caroli V. Sapientis Königin Frankreich Sohn/ mit der versprochenen anwart auff gedachtes Herzogthum Neiland verheyrat worden ist/ dargegen aber da sein Sohn Philippus Maria, Blancam Mariam sein Bastard Tochter hinterlassen hat/ darauff haben die benachbarte Herrschafften / als Savoje, Venedig vnd andere allerhand Landschafften an sich gebracht/

Aber vmb den überrest haben sie die Blancam Mariam, vnd die mit Francisco Sfortia ihren Ehegemahl erzeugte vñnd hinterlassene Posteritet mit Valentina von vorgedachten Ludovico Aurelianensi Königlichen gebürt in Franck

Also das Ferdinandus Arragonius vnd Isabella sein Gemahlin an die Hispanischen 5. Provinz 4. theil

Vnd aufferhalb der selben noch

andere in dem Königreich zusammen gebracht haben

Welche mit einander Jure primogenituræ auff Carol. V. imp. kommen

Welcher auch zu seiner zeit Neiland erobert.

Was darzu vor alters gehört

Wie es zum Herzogthum gemacht.

Wie endlich die darzu gebracht Landschafften von einander getrennt

Wie die
Herzogen zu
Orleans in
Franchreich
vnd die Sfor-
tie vmb den
rest gestrit-
ten.

Wie Caro-
lus V. sich
der Sfortia-
rum ange-
nommen.

Wie er es
endlich an
sich gebracht

Darüber
Francisc.
I. König in
Franchreich
gefangen.

in Franchreich erzeugte vnd hinterlassene nachkommen/ nemlich Ludovico XII. Francisco I. Heinrico II. alle König in Franchreich auff die 100. Jahr lang streiten lassen/ biß Carolus V. Röm. Kaiser vnd König in Hispanien sich der Sfortiarum, vnd vnter denselben Francisci Sfortiæ (welcher seiner desß Caroli V. Schwester Isabella mit Christiano den II. in Denemard vnd Schweden Tochter Christinam zur Gemahlin gehabt hat) angenommen vnd in dem Anno 1525. bey Paviâ, auff obgedachten seinen Geburtstag desß 24. Febr. mit Francisco I. König in Franchreich (vorgedachtes Ludovico Aureliani Posteritet) gehaltenen Haupttreffen denselben nicht allein die Schlacht aberhalten/ sondern auch gar zur gefängnis gebracht. Vnd hat derselbe desß auff Jahr vnd Tag außgestandenen verhassts ledig werden wollen/ dar auff hat er sich Anno Christi 1526. für sich vnd seine Posteritet aller vnd jeder von vorgedachter Valentinâ, mit Ludovico Aurelianensi seinen voreltern hero zu dem Herzogthum Mailand gehabt/ oder zu haben vermeinten anforderung auff ein ganzes ewiges vnd vnwiderruffliches end begeben müssen zc.

Durch welches mittel Carolus V. vmb vorgedachter seiner Schwester Königin in Denemard hinterlassener Tochter Christinæ, Francisci II. Herzogen zu Mailand Ehegemahlin willen das Herzogthum Mailand auff sich vnd seiner Posteritet, nemlich Philippum II. III. IV. gebracht/ vñ damit ganz Italiam vnd zwar von oben hero durch das Herzogthum Mailand aber an desselben end/ durch die Neapolitan- vnd Sicilianische Königreich (anderer darinnen gelegener Herrschafften zu geschweigen) zu seiner devotion gebracht hat.

Wid wie es
desselben
Sohn Hein-
rico II.

Der mit
hülff
Pauli IV. vñ
der Caraffa-
rum wider-
rumb den
Fuß in Ita-
liam zu se-
he vermeint.

Allenthal-
ben gefehlet
hat.

Wiewol über vorangezogenen Anno 1526. geschlossenen vertrag Heinricus II. König in Franchreich vorgedachtes Francisci I. Sohn de An. Christi 1556. mit hülff desß damals regierenden Pabsts Pauli IV. vnd der Caraffarum abermals den Fuß in Italiam zu setzen/ vnd mit der zeit das Herzogthum Mailand vnd anders mehr widerumb zu seinen vñ der Cron Franchreich gewalt zu bringen vermeint hat.

Welcher anschlag ihme doch nicht allein gefehlet/ sondern er hat auch an denselben krieg/ insonderheit in der Anno Christi 1557. zu S. Quintin auff S. Laurentij tag verlohrnen feldschlacht viel schaden gelitten: Vnd was er vmb dieselbe zeit in Italiâ eingenommen/ das hat er in dem An. 1558. zwischen ihme vnd Philippo II. König in Hispanijs zu Cambrai beschlossenen vertrag zurück geben müssen.

Aber vnter denen Caraffis, welche Paulo IV. zu derselben vnruhe geholfen vnd gerahen haben/ ist von Pio IV. Pontifice Carolus Caraffa Cardinalis, bey der nacht durch desß Scharfrichters hand mit einem strang erwidiget: Aber sein Bruder Joannes Comes Montorij, Dux Palliani vnd andere mehr/ in andere wege vmb das leben gebracht/ deren Cadavera auch zu mehren abschewen dem Römif. Voldt öffentlich fürgewisen worden seyn.

Wie auch
Carol. V.
bz Herzog-
thum Gel-
dern vnd
Zutphen
würcklich
erlangt

Bey welchem Herzogthumb Mailand es doch Carolus V. nicht hat vñ bleiben lassen: Sondern er hat sich auch An. 1543. desß Herzogthums Geldern / vñ der darunter begriffenen Graffschafft Zutphen mit gewalt gemacht.

Vmb welches willen hiebervorn erinnerung geschehen ist: Welchermafsen das Land zu Geldern vnd Zutphen zusammen/ vñ von ihrer ersten Erbherzschafft hero deren von Nassaw/ durch Heyrat an die von Gölch vñnd Erckel/ vnd endlichen an Arnoldum von Egmond kommen/ vnd welcher gestalt auß denen/ von dem Cominæo libro 5. angezogenen Ursachen derselbe Arnoldus vorangezogene Landschafft seinen leiblichen Sohne Adolpho entzogen/ denselben von allen seinen vermögen enterbt/ vnd hingegen dieselbe Landschafft Herzog Carl von Burgund vermacht hat.

Dieweiln aber erstgedachter Adolph mit einer von Braunschweig/ einen Sohn mit namen Carolum Anno 1487. den 8. Novemb. erzeugt hat/ darauff ist über eine zeit hernach zwischen der Gelderischen Landschafft/ vñ dem Haus Burgund ein vertrag deß vngesehrlichen inhalts auffgerichtet worden/ daß das Herzogthum Geldern vorgedachtem Carolo Adolphi Sohn vñnd seiner manlichen Posteritet verbleiben: Aber nach deroselben abgang eines mit dem andern dem Haus Burgund Eigenthümlich folgen vnd bleiben soll.

Wiennun Sleidano teste lib. 12. vorgedachter Herzog Carl zu Geldern/ Anno 1538. ohn manns erben gleichsals todtes verfahren ist/ vñnd sein hinterlassenes Herzogthum Carolo V. als erben vnd nachfolger der Burgundischen Länder zu entziehen/ vnd hingegen Herzog Wilhelm zu Gölch Cleve vnd Berg zuzuwenden vermeint hat: Da sich auch de Anno Christi 1539. der Herzog von Gölch derselben Landschafft gemächtigt/ vnd sich Anno 1540. mit Franciscol. König in Frantreich wider Carolum V. zu erhaltung dieses Herzogthums Geldern verbunden/ vnd dadurch Joannam Princessin von Navarrâ (welche aber hernach Anton. Borbonio deß nechst verstorbenen Königs in Frantreich Heinrichi Magni Vattern verheyrat worden ist) zur Gemahlin zu erlangen verhoffte.

Dabey ist es biß Anno Christi 1542. nach vielfältigen auff denen Reichstagen derentwegen/ jedoch allerdingen vergeblichen/ handlungen/ verblieben/ biß im erstgedachten 1542. Jahr Carolus. V. vorgedachten Herzog Wilhelm von Gölch mit Krigesmacht angriffen/ vñ vnter seinen Landen vñ Leuten insonderheit die Statt Duren in Grund vñ Boden verderbt: Vnd hat Herzog Wilhelm zu Gölch seine eigene Land vnd Leut erhalten wollen/ darauff hat er die mit Frantreich gehabte verbündnus auffgeben/ vñnd hingegen das Anno 1539. eingenommene Herzogthum Geldern Carolo V. abtreten müssen.

Vnd das ist gleichsals der ankunfts Titul/ dardurch Carolus V. wegenger Burgundischen Herzschaft das Herzogthum Geldern/ auff die langvorhero Carolo Burgundo verschribene Anwart/ zu seinem besitz vnd nuzung würcklich gebracht hat.

Welches alles miteinander Eman. Meteranus libro 1. Histor. Belgicæ auff nachfolgende meinung zusammen gefasset hat/ welcher massen vorgedachter Herzog Carl von Burgund/ Mariæ (Maximiliani I. Imp. Gemahlin) Vatter/ wegen deß ihm von Arnoldo Herzog zu Geldern vermachten Herzogthums Geldern vnd der Graffschafft Zutphen demselben 20000. Cronen/ wie auch Gerardo Herzogen von Gölch mit Wilhelm vnd

Darauff
Herzog
Wilhelm
von Gölch
vertrieben
hat.

Adolph seiner beeder Söhne verwilligung vmb ihrer dabey für gew. andrer
forderung willen 80000. Rheinische fl. vertragsweiß bezahlt habe.

Wie auch
Vtrecht/
Oberysel.

Welcher gestalt sich auch das Stifft Utrecht vnd das Land Oberysel
nach deme es in die 900. Jahr seine eigene Herrn gehabt hat / durch
ihren Bischoff Heinrich Pfalzgr. an dem Rhein Herzog zu Baim / Chur
fürst Philippi Sohn / Carolo V. vñ seinen Erben / als Herzogen zu Brab
vnd Grafen zu Holl vñ Seeland / Anno 1529. den 20. Octob. ergeben / vñ
wie Carolus V. deren orten ein Schloß / mit namen Friedenburg auff dem
Holländer vntkosten erbawet habe.

Friesland/
Gröningen

Zu dem Ni-
derländisch.
Provincijs
kommen.

Vnd von
wenn sie
erstlich we-
gen Caroli
V. beherrscht
Wie auch
Tecklenburg

Lingen.

Wie auch 2. Jahr vor mehrgedachtes Caroli Herzog zu Gelderland zu
absterben sich Friesland (mit seinen 3. Haupttheilen Oftergaw / Westergaw
vnd Sibenwald) weniger nicht die Herrschafft Gröningen mit denen da
bey gelegenen Omlanden / (nach dem Anno 1515. zuvor die Statt Lewan
den / Francker / Harlingen / vnd anders mehr Florian von Egmond / Gra
fen von Buren / zum Hauß Burgund gezwungen hat) vnterworffen ha
be: Vnd wie diese Länder erstlich durch Georg Schend'en / folgendes durch
Maximilianum von Buren / folgendes von Joanne Linæo, vnd also von ebi
dem / welcher mit Margaretha von Anberg / seiner Gemahlin die Graffsch
Anberg erheytrat hat: Welcher An. 1568. in dem mit Ludovico Nassovio
gehaltenen Treffen bey Gröningen Todtes verblieben ist / verwaltet wor
den seyn.

Wie auch
bey Caroli
V. vnd Phi-
lippill. get-
ten an den
Italiänisch.
einzig
Herrsch.
Stätt / Be-
stungen zur
Cron Spa-
nien könen.

Welcher massen aber vnter den bey denen Niderländisch. Provincijs ge-
legenen Landschaften / zum theil / als Tecklenburg / vnd die darunter begriff-
lene Herrschafft Lingen / als angebenes verfallenes vnd verwürdtes Lehen
vnd Davidis Chytræi lib. 6. fol. 172. & libro 13. fol. 339. gezeugnus nach / die
Herrschafft Jevern &c. in den Burgundischen Schutz vertraut worden
Was für Land vnd Leut auch Philippus II. Caroli V. Sohn de Anno 1554
biß 1559. in Italia zusammen gebracht / vnd wie er insonderheit von einer zeit
zur andern / bey dem Herzogthum Florenz / wegen Senis vnd andern or-
ten die Oberherrschafft / aber Pontremulum, Montem argentarium, Por-
tum Herculis, Orbitellum, Tellamone, Castellum Plumbini in Toscana
wie auch an andern orten Italiae, sonderbare verbündliche correspondenz
(welche doch keinen namen völliger Subjectionis haben sollen) mit Genua
Monaco, Final, Correggio, vnd andern vorbehalten hat / das ist bey man
gedencken offenbar vnd am tag: Vñ hat man sich darumb mit denselben
als in sachen / die sich noch vor 40. 60. in 80. Jahren verlossen haben / vñ
noch täglich verlauffen / nicht auffzubalten.

Das Böh-
haim vnd
Ungarn
vnterschie-
den seyn

Sondern bey vorgedachten Ferdinandol. Kaiser Caroli V. Bruder vnd
Philippi &c. mit Joannâ auß Hispaniâ erzeugten andern Sohn / wegen der
Cron Böhaim vnd Ungarn / bericht zu thun / welcher massen diese 2. vnter-
schiedliche Königreich zu dem Hauß Oesterreich kommen seyn. Dabey ist
es vmb der Cron Böhaim willê richtig vñ gewiß / daß die dazu heutiges ta-
ges gehörige Landschaft Mähren / Schlesien / dann Vnter. vnd Ober Laus-
nitz vor etlich 100. Jahren davon allerdings vnderschieden gewesen seyn /
vnd daß dieselbe Länder ihre eigene Herrn gehabt haben.
Item / daß die Land zu Mähren vor der zeit ein Königreich / aber Böhaim
allein

allein ein Herzogthum gewesen seye.

Item/dasß der bey der Landschafft Mähren bestandene Königl. Titul de Anno Christi 890. von Arnolpho IV. Imperatore abgethan vnnnd hingegen in ein Marggraffschafft verwendet: Dargegen aber dasß vnter den Herzogen in Böhmen S. Wencesl. von Ottone I. dan de An. Christi 1084. Wratislaus von Heinrico IV. Item 1158. Vladislaus von Frider. Barbarosâ Item 1198. Premislaus Ottocarum von Philippo allen 4. Röm. Käis. zu Königlich. Stand erhaben worden: dessen Titul sich auch deroselben Nachkommen bisß auff gegenwärtige zeit gebraucht haben; bisß zu vorgedachtes Heinrici IV. zeiten die Landschafft Mähren Anno 1086. der Cron Böhaim zu ewigen zeiten einverleibt worden ist.

Wie dem Königreich Mähren der Titul genommen.

Dargegen aber/wie er zum vierdten mahl dem Herzogth. Böhaim gegeben/ Wie Mähren/

zu geschweigen/dasß vnter Ludovici Bavari zeiten/die Schlesiische Landschafft von der Cron Poln/ vñ deroselben damaligē König Ladislao Lothico durch die Inhaber deroselben Fürstenthumen selbst/ mit langer hand naheinander zur Cron Böhaim kommen ist.

Schlesien/

Item/dasß auch die Laußnitz bisß auff Cotbus (welches ihme die Chur Brandenburg vorbehalten) Anno 1470. von Friderico Churfürsten zu Brandenburg zu der Cron Böhaim gelangt seye.

Laußnitz/

Darauff in andere weg specificè angezeigt wordē ist/ zu was zeit/durch was mittel / mit was geding / durch was Personen die Graff/ vnnnd Herrschafft Glatz/ Joachimsthal/ Schlaggenwald/ Eger/ vnd Elenbogen etc. zu der Cron Böhaim kommen/ vnnnd wie sie entweder zu Kammergütern gemacht/oder aber mit vorbehalt der ober/ Herrschafft/ respectivē allerhand familijs, als denen Schliggen/ Pflügen/ Rosenbergs/ vnnnd andern verliehen worden seyn.

Glatz/Joachimsthal Schlaggenwald/Eger/Elenbogen/ zur Cron Böhaim gebracht worden.

Inmittelst aber richtig vnd gewisß ist / dasß die Cron Böhaim von dem anfänglichē Herzogen oder Landsfürsten/bisß auff vorgedachten von Rudolpho I. Imperatore, Anno 1278. in einen offenbaren Treffen/ erledigten König Ottocarum nach der geraden absteigenden mannlichen Lini verbliben: Vnd dasß auff die zwischen Wenceslao Seniore, sein des Ottocari Sohn vnnnd dessen Vormund/vorgedachten Ottone Churfürsten zu Brandenburg/ mit sein (des Rudolphil.) Tochter Judith / wie auch zwischen Rudolpho (erstgedachtes Rudolphil. Imperatoris Sohn) vnd Agnete, vorgedachtes Ottocari Tochter / sein (des Wenceslai) Schwester geschlossener doppelten Heyrat an einem/ dann dem Rudolpho I. Imperat. für sich vnd seiner Posteritet zum andern theil Anno 1279. zu Iglaw in Mähren ein sonderbahrer Hauptvertrag neben andern des Hauptsachlichen innhalts beschlossē worden ist/dasß die Herrschafft Habsburg/ vñ deroselben Posteritet an der Cron Böhaim vnd andern albereit zu derselben zeit dabey bestandenē vnd noch zukünfftigen zeiten darzu bringenden Landen die ewige Anwart haben solle: Wie das neben andern à Davide Chytræo in Chronico Saxonico lib. 13. pagina 304. (editionis Lipsiensis in fol.) vnd andern mehr mit vmbständen beschriben worden.

Dasß dem Haus Österreich auff die Cron Böhaim albereit zu Rudolphil. zeiten/durch die damals geschlossene doppelte Heyrat die Anwart verschriben worden.

Auff welchen de Anno 1279. zu Iglaw geschlossenen Vertrag dan erfolgt ist/wie vorerantes Wenceslai Senioris Sohn/ Wenceslaus der Jünger/ de Anno Christi 1306. ohne manserben in dem Land zu Mähren Todtes

Auff den Iglawischen vertrag habe Rudolphus Austriacus sich der Cron

verfahren ist / vnd allein zwo Schwestern nemlich Elisabetham Joannis von Lützenburg (Caroli IV. Vatter) vnd Annam, Heinrichi vorgedachtes Herzogen in Kärnten vnd Tyrol Ehegemahlin hinterlassen hat / daß Rudolphus zu Oesterreich / Alberti I. Imperatoris Sohn / vmb des willen / daß er vorernanntes Wenceslai Senioris andere Gemahlin mit namen Elisabetham / eine Polnische Princessin, nach desselben absterben zur Ehegemahlin genommen / sich der Cron Böhaim gemächtigt hat.

Vnd es habe zwischen ieztgedachtem Rudolpho Austriaco, vnd vorgedachtem beeden Schwestern Elisabeth vnd Anna / wie auch über ein zeit hernach vnter ihnen selbstem / vnd ihren beeden Ehegemahlin Joanne Lützenburgico / vnd Heinricho Carinthiaco vmb der Cron Böhaim willen der Succession halber für stritt geben wie es wolle.

Sohat doch das Hauß Oesterreich mit demselben adu Rudolpho albereit Anno Christi 1306. realiter bezeugt / daß ihnen auff der Cron Böhaim die Anwart verschrieben seye / vnd daß sie sich ihres de Anno Christi 1279. vorhero darzu Pacto Successorio erlangten Rechtens auff zufällige gelegenheit nach denen terminis Juris zu beschreiben / titulo agnati & cognati seiner zeit gebrauchen wollen.

Es soll auch der Cron Böhaim Anwart von Carolo IV. Bohemæ Rege. dem Hauß Oesterreich verschrieben worden seyn.

Darauff auch Böhaim an Albertum II. Imp. Austriacum kommen.

Vnd endlich ist es bey Ferdinando I. consolidirt worden.

Welche Anwart auch Anno 1364. vnd 1366. von Kaiser Carolo IV. damals König in Böhaim / Rudolpho vnd Alberto, Erzherzogen zu Oesterreich für sich vnd ihre Posteritet abermals verschrieben worden ist.

Zu welchem ende auch ihnen die zwischen Alberto Austriaco vnd Elisabethâ, Sigismundi Imperatoris vnd zugleich mit König in Ungarn vnd Böhaim Tochter getroffene Heyrat / abermals den weg gewisen hat / sich mit allein bey der Cron Böhaim hand zu haben / sondern auch sich der Cron Ungarn mit langer hand anzunehmen / biß endlichen sub Uladislao, Casimiri Königs in Poln mit Elisabethâ, mehrgedachtes Alberti I. hinterlassenen eltesten Tochter (dann die andere / mit namen Anna ist Wilhelmo Herzogen zu Sachsen verheyratet worden) erzeugten Sohn / beede Cron Ungarn vnd Böhaim / abermals zusammen kommen seyn / biß auch endlichen auff die zwischen seiner des Uladislai Tochter Anna / vnd Ferdinando I. durch Maximilianum I. anstatt seines jertzernannten Eneckleins Ferdinandi, de Anno Christi 1515. sub conditione nuptiarum fiduciariarum zu Wien in Oesterreich beschlossene Heyrat vnd andern darauff erfolgten verträgen bedingt worden; wosern sein des Uladislai damals gewesener einziger Sohn Ludovicus (wie hernach Anno Christi 1526. geschehen ist) ohne Leibserben todtes verfahren würde / daß jetzt alsdann vnd dann als jetzt die Cron Böhaim auff Ferdinandum vnd desselben mit Anna Königin in Hungarn vnd Böhaim hinterlassene Mänliche vnd Weibliche Posteritet fallen solle etc.

Darauff sich dann von Alberto I. Imperatore, Rege Ungariæ & Bohemæ & Archiduce Austriaco, her in richtiger Genealogiâ gerader absteigender Lini befunden / daß von seiner Tochter Elisabetha / mit Casimiro König in Poln Uladislau, vnd von demselben mit Anna einer Princessin auß Frankreich / neben vorgedachten Ludovico, auch eine Tochter mit namen Anna erzeugt / welche erstgedachtem Ferdinando verheyrat / davon

auch

auch Maximilianus II. Rudolphus II. Matthias I. Ferdinandus II. vnd III. als
le König in Böhaim 1. 2. vnd 3. gradibus erzeugt worden seyn.

Was nun die Cron Ungarn betrifft / die hat nach dem exempel anderer
Herrschaften an Land vnd Leuten ab- vnd zu genommen: Dazu insonder-
heit Ladislaus König in Ungarn / mit dem Beynamen Sanctus, (vñ also eben
der / zu dessen namens gedächtnuß noch auff den heutigen tag die Ungari-
sche Ducaten gemünzt werden) vngesehrlich Anno 1080. das Königreich
Dalmatiam, vnd einen theil an Crabaten gebracht hat.

Die Cron
Ungarn
sey auch
von S. La-
dislao vnd
desselben
vorfahren
bis auff den
Ladislauum
Posthu-
mum ver-
blieben.

Vnd / es habe sich bey derselben Cron zu einer vnd der andern zeit für an-
derung zu getragē / wie es wolle: So ist sie doch von gedachtem S. Ladislao
vnd seinen voretern Masculis & Foemineis legitimis Successoribus bis auff
den Anno Christi 1457. abgestorbenen Ladislauum Posthumum, Alberti II.
Römischen Kaisers mit Elisabethâ (Kaisers Sigismundi hinterlassenen
Tochter) erzeugten einigen Sohn in gerader absteigender Lini verblieben.

Aber nach desselben Ladislai Posthumi absterben / ist von etlichen Ungar-
rischen Ständen Matthias Hunniades (vñnd also eben der / welcher die
Ungarisch. Ducaten mit einem Raben / vñ in desselben Schnabel mit einem
Schmaragd in gold eingefasten Ring / vmb deß willen / daß er dergleichen
wildbret / welches ihme von freyer Tafel einen Guldē Ring endwendet
hat / in offenen pflug / vnd da er es an keinen gewissen ort bestettigt / mit ei-
nem Armbrust zu boden gefällt hat / zur gedächtnus hat münzen lassen)
vmb seines Vattern Joannis Hunniadis, wegen deren der Ungarischen
Cron / wider die Türckische Macht / in viel wege erwisenen nutz bahren vnd
rühmlichen Thaten / vnd daher zu ihme gefasten guten vertrauens wil-
len: Aber von andern Ungarischen Ständen Fridericus III. Imperator,
vmb deren mit dem verstorbenen König Ladislao Posthumo, als seinem ge-
wesenen pflegsöhne / vñ deß Geblüts halben nahenden verwandnus wil-
len zum Ungarischen König erwehlet worden.

Aber nach
desselben
Ordo suc-
cessionis
mit Mar-
thia Hunni-
ade inter-
pellirt.

Vnd / hat man dazumal zu allen theilen Fried erhalten wollen / so hat man
Oesterreichischen theils etwas temporisiren, vñnd wegen der Cron Uns-
garn besserer gelegenheit erwarten müssen: Welche sich auch bey vorge-
dachtes Uladislai Person solchermassen gefunden hat / daß er / als mehr be-
sagtes Alberti II. Röm. Kaisers vnd Ungarischen Königs von Elisabe-
thâ seiner Tochter mit Casimiro König in Poln (neben noch andern 4. Söh-
nen / Casimiro, Joanne Alberto, Alexandro vnd Sigismundo, allen dreyen
letzten Königen in Poln) erzeugtes vñnd hinterlassenes Encklein / auff
Matthia Hunniadis Anno Christi 1490. Apoplexiâ eingefallenem abster-
ben / die Cron Ungarn vnd Böhaim zusammen gebracht / vnd seiner Toch-
ter Annæ, Erzherzogen Ferdinandi I. Ehegemahl / auff die vmb vor-
angezogene zeit deß 1515. Jahrs zu Wien zwischen allen theilen ge-
schlossenen Ehepacten hinterlassen hat.

Bey welcher Anna dann nicht allein die Cron Böhaim / sondern auch
diese Cron Ungarn verblieben: Welche auch von derselben vnd ihrem
Ehegemahl Ferdinando I. bey dero Sohn Maximiliano II. Rudolpho,

Würten-
berg habe
Ferdinan-
dus I. von
den Schwä-
bischen
Bundstän-
den em-
pfangen/

Matthiä vnd deren zu gegenwärtiger zeit Regierenden Kaiserlich. Majest. Ferdinando erhalten worden ist.

Welchermassen aber ebenmässiger Ferdinandus I. Imperator sich vnter denen Erzhertzogen zu Oesterreich auch des Tituls des Herzogthums Würtemberg an den ersten gebraucht / denselben auch bey seiner Posteritet erhalten hat / das ist auß allerhand Scribenten solchermassen bekandt: Da Herzog Ulrich zu Würtemberg (dergleichen Namens personen deren Graffen vnd Herzogen zu Würtemberg auch andere / als Ulricus VI. Ludouici Bavari Römischen Kaisers Schwester Elisabeth Ehegemahl / Anno 1388. dann Ulricus VII. mit Friderico Victorioso, Pfalzgraf vnd Churfürsten am Rhein Anno 1462. allerhand widerwertigkeit haben außstehen müssen) von den Schwäbischen Bund Anno 1519. vmb deswillen / daß er die Statt Reutlingen wider den so hoch verpönten Landfriden mit gewalt angegriffen / eingenommen / vnd außgeplündert hat / von Land vnd Leuten verjagt ist / vnd da seine Landschaft der vngesehrlich Anno Christi 1488. angefangene Schwäbische Bund eingenommen / vnd Ferdinando I. Caroli V. Brudern überlassen hat / dagegen aber / da er / der Herzog Ulrich durch Landgraff Philips in Hessen verhilff Anno 1533. widerum zu Land vnd Leuten gebracht worden ist / daß man sich zu beeden theilen in erstgedachten 1534. Jahr in deren zu Cadem / in der Cron Böhaim gehaltenen Tagsatzung hauptsachlichen dahin verglichen hat / daß Ulricus vnd sein Posteritet an dero Person zwar ein Stand des Reichs verbleiben dargegen aber / daß sie ihre Land vnd Leut nunmehr vnd hinsüro nicht / wie vorher geschehen ist / von dem heiligen Römischen Reich / sondern von dem Hauff Oesterreich zu Lehen zu empfangen schuldig / vnd dadurch dem Hauff Oesterreich darauff die Oberlehen Herrschafft vnd völlige Anwart verschriben seyn solt.

Das sene
in sonder-
bahren ver-
trag von
dem Hauff
Oesterreich
zu Afferle-
hen gemacht

Wie aber Ludovicus Herzog zu Würtemberg / vorgedachts Ulrici mit Sabina / Herzog Albrechts in Bairn Tochter erzeugten Sohns Christophori, mit Annä Mariä Marggraf Georg zu Brandenburg Tochter erzeugte vnd hinterlassenes Encklein Anno 1593. ohne hinterlassung männlicher ehlicher Leibserben Todtes verfahren ist / vnd da / etlicher meinung nach / damals das Herzogthum Würtemberg dem Hauff Oesterreich hätte völliglich heimgehen sollen / dessen sich aber der Anno Christi 1557. von Graff Georg zu Mompelgard / bey seinem hohen alter mit Barbarä Landgräfin zu Hessen geborner Sohn / mit namē Fridericus gleichfalls Graf zu Würtemberg in aller eil vnd geschwindigkeit gemächtigt hat.

Jedoch zur
andern zeit
dieselbe er-
lassen.

Darauff ist zwischender damals lebenden Kais. Majest. Rudolpho II. an einem / vnd diesem Friderico Mompelgardenli (des An. Christi 1628. abgestorbenen Joannis Friderici Herzog zu Würtemberg Vatter) zum andern theil durch allerhand Interponenten verhilff / Anno 1599. ein anderer vertrag neben andern puncten des vngesehrlichen inhalts auffgerichtet worden: Daß zwar das Herzogthum Würtemberg nunmehr vnd hinsüro von dem Seyligen Römischen Reich zu Lehen empfangen / dagegen aber dem Hauff Oesterreich auß abgang der Würtembergischen vnd Mompelgardischen ehlichen männlichen Posteritet, die Anno Christi 1534. vorher

Und hinge-
gen dem
Hauff Oe-
sterreich da-
rauff Pacto
Successorio
repetito
die Anwart
vorbehalten
worden.

vorhero darauff verschribene Anwart/ gegen bezahlung deren auff einem vnd dem andern fall verglichenen Geldsumma vorbehalten seyn soll.

Was nun zum beschluß / das Königreich Portugal vnd also an denen hiebevorn beschribenen Hispanischen Landen den übrigen 5. theil betrifft / dabey hat man sich auß voriger Relatione zu erinnern / welcher massen an dem damals specificirten fünff theilen deren Hispanischen Landen de Anno C. 1516. vier theil/ nemlich Arragonia, Castilia, Granata vnd Navarra mit denen sub Regio & alijs Titulis begriffenen andern Provincijs bey Ferdinando Catholico Arragonio vnd Isabellâ seiner Gemahlin/ Königin zu Castiliâ zusammen kommen / vnd durch deroselben Anno Christi 1496. Philippo Erzherzogē zu Oesterreich (Maximilian I. Sohn/ vnd Caroli V. dann Ferdinandi I. aller 3. Römisch. Kaiser Vatter) vermählte Tochter Joannam an das Haus Oesterreich gelangt seyn.

Aber der fünffte theil / daß ist Lusitania oder Portugalia hat von Henrico an (welcher vngesährlich in dem 1100. Jahr nach Christi Geburt Galitiam vnd Portugalam denen Saracenis abgenommen hat) biß auff Emanuelem XIII. (dessen Leben vñ Wandel insonderheit Paulus Osorius, in 12. vnterschiedlichen in truck gefertigten Büchern mit vmbständen beschriben hat) in absteigender Lineâ seine ordentliche König gehabt: Von deme es aber nach allerhand sÿrgangenen änderungen endlichen an Henricum Cardinalem, sein deß Emanuelis, mit Mariâ Ferdinandi Catholici Tochter erzeugten Sohn/ kommen ist.

Welcher aber 1580. Prid. Cal. das ist / den 31. Monats tag Januar. auff den ihme selbstn etlich tag vorhero auß sonderbaren geheimen vrsachen (welche sich auch nach deß Andrea Vesalij Prognostico, bey Maximiliano Burano, dann Prinz Wilhelm von Oranien vnd Grafen zu Nassau erster Gemahlin Vatter/ mit männiglichs verwunderung gefunden haben) angesetzten sterbens Termin / vnd also zu eben der zeit / in welcher die damals designirte Mondfinsternus angetretten ist / mit Todteschwachheit überfallen / vnd nach vollendter Mondfinsternuß eben dem tag / auff welchen er Anno Christi 1512. vorhero geboren worden ist / vnd also bey seinem 68. Jährigen alter das leben beschlossen hat.

Vnd ob sich wol darauff dieser Cron Portugal Alexander Farnesius Princ von Parma / dann Carolus Emanuel Herzog von Savoja, sowol auch Antonius, Joannes Dux Bragantinus, vnd endlich Catharina de Medices, Henrici II. Königs in Frankreich Wittibze. auß allerhand sÿrgewandten vrsachen angenommen haben: Vnd ein ieder theil auß denen von ihnen ex Jure Divino, Canonico, & Civili angezogenen / vnd nach eines ieden privat affecten vnd Intentione sÿr erheblich erkendte motiven entweder allein / oder aber mit den andern / exclusivè vel cumulativè dasselbe zu erhalten / vnd hingegen die andere theil mit ihrer dazu sÿrgewandten forderung außzuschliffen vermeint haben / vñ zu solchem end in vnd außserhalb der Cron Portugal allerhand bedenkten entweder consultivè, oder aber decisivè haben einzihen lassen.

So hat doch Philippus II. Caroli V. Sohn / König zu Hispaniâ, meinstentheils vmb seiner Mutter Isabellæ, als vorgedachtes Henrici & c. Leiblicher

So were auch endlich Portugal als der 5. theil durch Philip. II. von den Hispanischen Landen darzu gebracht

Und andere
Interessen-
ten mit ih-
ren fordes-
rungen ab-
gewiesen
worden.

licher Schwester willen (diesemals anderer Ursachen zu geschweigen) vnter vorgedachtes Petenten einen vnd dem andern nicht viel besonders gemacht / viel weniger hat er in diesem Succession-werck Gregorium XIII. Pontificem zum Richter leiden wollen: Sondern er hat sich durch den Ferdinandum d'Alvarez Albanum der Cron Portugal gemächtigt / vñ den andern Interessenten, mit langer nachwart das Petitorium hinterlassen: Von dessen Posteritet als Philippo III. vnd IV. es auch biß auff den heurigen tag verblieben ist.

Wie Cam-
bray zu Hi-
spanien
gehoert sey.

Wie es auch mit dem Schloß vñnd der Statt / weniger nicht mit der ganzen Landschaft Cambray hergangen seye / wieviel vñnd oft sie der Cron Frankreich vñnd Hispaniæ umbwerelsweis aneinander abgenommen / wie Anno Christi 1543. Carolus V. dieselbe mit einem sonderbaren Castello verwahrt / wie sie de Anno Christi 1581. Hercules Andegavensis Herzog von Alençon, Heinrici III. Königs in Frankreich Bruder / als damals der vereinigten Staden vñnd ihrer im Niederland zusammen gebrachten Landschaft Interimsweis auffgenommener Gubernator der Cron Hispaniæ abermals abgedrungen hat: Vñnd wie de Anno Christi 1595. Philippus II. König in Hispaniâ, durch seiner damals in denen Niderländischen Provincijs verordneten Feld Oberster mit nahmen Petrum Henricum Gulmannum, Comitem Fontanum dieselbe wider die Cron Frankreich vñnd die vereinigte Staden abermals habe einnehmen / vñnd die darinnen vnter deß Balagnij besetzte gelegene Französische Besatzung abzihen lassen / vñnd wie er es nun mehro über die 40. Jahr bey sich vñnd seiner Posteritet erhalten habe das ist gleichesfals auß allerhand beglaubten Historijs aller Welt offentlich vñnd am tag.

Repetitio
totius ar-
gumentati.

Vñnd das seyn die mittel gewesen / dadurch das Hochlöbliche Hauß der Erzherzogen zu Oesterreich in Europâ, Asiâ, Africâ, vñnd Americâ insonderheit auff die vngesehrlich Anno Christi 1419. zwischen Alberto II. vñnd Elisabethâ Sigismundi Röm. Kaisers Tochter.

Dann 1477. zwischen Maximiliano I. Röm. Kaiser vñnd Mariâ Caroli Burgundi Tochter.

Weniger nicht Anno Christi 1496. zwischen Philippo I. vñnd Johanna Ferdinandi Tarraconensis vñnd Isabellæ Castellæ Regum Tochter.

Sowol auch Anno Christi 1521. zwischen Ferdinando I. mit Annâ, Ludovici König in Hungarn vñnd Böhaim Schwester.

Vñnd endlich Anno Christi 1526. zwischen Carolo V. vñnd Isabellâ Emanuelis Königs in Portugalliâ Tochter getroffene Hochansehliche / vñnd nutzbarre Heyrat so viel Land vñnd Leut zusammen gebracht / vñnd diese zeit hero zum theil völliiglich & naturaliter, zum theil aber civili possessione erhalten haben.

Joann Vi-
alp. in
Præfat. ad
Ezech. f. 7.

Umb welcher vrsach willen dann vor der zeit ihrer etliche auff nachfolgende meinung geraten seyn / nachdem das Firmament vñnd die darunter begriffene Sieben Planeten durch ihren gemeinen lauff innerhalb 24. Stunden / vñnd also bey tag vñnd nacht & die naturali (wie es arte Geometricâ & Astro-

Astronomicâ geneit wird) den ganzen weltkreis vmb lauffe / es wende sich insonderheit die Sonne auff der ganzen vnd weiten welt / wann vnd wohin es wolle / daß doch zu allen vnd jeden zeiten ein theil der Oesterreich vnd Hispanischen Landen mit der selben glantz vnd schein erleuchtet werde: Oder wie es auff ebenmäßige meinung in andere weg beschriben werden kan: *Austriacam & Hispanicam familiam nostro ævo ita latè dominari, ut QUOCUNQUE SEDIE NOCTE QUE SOL VERTIT, NUNQUAM IN IPSORUM PROVINCIIS CERNAT OCCASUM, adeoq; semper terram Austriacæ & Hispanicæ ditionis aliquam collustret.*

Zu welchem end auch Philippus II. de Anno Christi 1555. nach angetretener Hispanischer Regierung dann 1580. nach eingenommenen Königreich zu Portugal neben andern Symbolis, insonderheit einen Atlantem mit einem mann / wie auch mit einem darauff springenden Roß hat mahlen / vñ dazu noch ferner nachfolgende wort schreiben lassen: *ATLAS VT QUI ESCAT: Item, NON SUFFICIT ORBIS: Item RELIQUUM DATUR:* Zur anzeigen / daß er vnd das Hauß Oesterreich ihre Herrschafft nach denen 4. orten der welt / das ist nach der Sonnen auff vñnd nidergang / wie auch gegen mittag vnd mitternacht viel weiter / dann vorhero jemand anders / wie er namen habe oder gewinnen möge / erstreckt hätten: Vnd daß es darumb auff den heutigen tag vielmehr Provincias in sich begreiffe / dan wie de Anno Christi 120. vnter Trajano, dann An. C. 280. vnter Diocletiano, vnd Constantino Magno aller Röm. Kaiser zeiten das Römische Reich an dem allerhöchsten gestanden seye: Item / daß zu gegenwärtiger zeit das Hauß Oesterreich vnd Hispania an Land vnd Leuten zehennahl mehr dan der Türck in handen habe.

Vñ obwoln diese Relatio mit mehrern allegationibus Authorum & Historicorum hätte verificirt werden können:

Wann aber deroselben inhalt für sich zum theil Land vñnd Weltkundig ist / vñnd was daran gezeifelt werden solte / da es durch allerhand mittel von allerhand Standspersonen (welche zum wenigsten der Lateinischen vñnd Teutschen sprach kündig vnd erfahren seyn) gelesen werden kan; Da auch die zu dergleichen allegationibus gehörige gebräng von einem vnd dem andern mehr zu hoffart / dann zur notturfft auffgenommen werden möchte; Alß hat man sich mit denenselben allegationibus nicht auffhalten wollen / zumahl dieweiln auch nach Quintiliani meinung *Fanaticorum sit & eorum, qui è potestate exire, Sole lucente candelam accendere; hoc est, qui in rebus ubiq; obvijs, & ad lectionem sese ultrò offerentibus, in allegationum sylvis tædiofo itinere oberrant & immorantur.*

Inmittels aber jedermänniglich bey dieser Relatione den nutz hat / was in dieser materiâ hin vnd wider begriffen ist / vnd mit was mühesamer arbeit es von einem vnd dem andern an vnterschiedlichen orten hätte zusammen gesucht / auffgeschlagen / vnd gelesen werden müssen / daß es miteinander durch diese mühesame arbeit vnterschiedlicher orten zusammen gezogen / vnd höchstgedachts Hauß der Erzherzogen zu Oesterreich zu vntertänigsten ehren / dann zu jedermännighs nutz vnd gefallen in gegenwärtige Relationem gebracht worden ist.

Darauff

Bodin. lib.
2. de Rep.
c. 2.

Excusatio
omifforum
allegato-
rum.

Darauff man auch deroselben inhalt in allerhand Sprachen allerhand Historiarum begriffen zu seyn/ mit oder ohne gewährschafft iedermänniglich versichert haben wil.

Was für
1. provincie
ein zeit he-
ro von Frä-
reich in an-
derer Poten-
taten hand-
tönen seyn

Wiewoln nun die Cron Frankreich/ vnd vmb deroselben willen de Anno Christi 420. bis auff den heutigen tag vnter denen dreyen vnterschiedlichen Königlichen familijs 1. die Pharamundana oder Merovinga; 2. Caroli Magni; 3. Hugonis Capeti viel Land vnd Leut zusammen gebracht haben; So ist doch männiglich offenbahr vnd am tag/ da dieselbe/ wie auch ihre König/ vnd deroselben nechste verwandte in gemein; In specie aber von Caroli Magni Posteritet hero de Anno Christi 800. bis 920. Suendibaldus, Arnolphi Röm. Kaisers Sohn/ dann Ludovicus, Cunradus, vnd endlich Carolus Simplex König in Frankreich Lotharingiam Mosaniam vnd Mosellanam;

de Anno C.
920. an Loth-
ringen.

1261. an
dem Con-
stantinop.
Kaiserth.

Dann de Anno Christi 1216. bis 1261. Petrus Cortenaus, Robertus, vnd Balduinus Königlichen Geschlechts das Constantinopolitanische Kaiserthum:

1285. an
dem Kön.
Sicilia.

Folgende de An. Christi 1268. bis 85. Carolus Andegavensis Vatter vnd Sohn beede Sicilianische Königreich.

1389. an der
Cron Ung.

Weniger nicht de Anno Christi 1290. bis 1389. Carolus Claudus, Martellus, Carolo-Robertus, Ludovicus, vorgedachtes Caroli Andegavensis Posteritet die Cron Ungarn:

1395. an der
Graffschafft
Artois

Sowoln auch de Anno Christi 1180. bis 1395. Philippus Augustus, Ludovicus VIII. beede König in Frankreich/ dann Robertus I. vnd II. deroselben nechste Blutsverwante Königlich. geblüts die Graffsch. Artois.

1460. an
dem Königi.
Neapol.

Deßgleichen auch de Anno Christi 1285. bis vngeschrlich 1460. vorgedachter Carolus I. Andegavensis, vnd von seiner Posteritet Carolus II. Robertus, Joanna I. Ludovicus I. II. Carolus III. Ladislaus, Joanna II. dann von Joannis König in Frankreich Posteritet Ludovicus I. II. III. Renatus das Königreich Neapolis.

1412. an der
Cron Navarra.

Wie auch de An. Christi 1450. bis 1512. Gasto Fossaus Vatter vnd Sohn/ dann Catharina, vnd ihr Gemahl Joannes Alanus die Cron Navarram.

1526. an der
Graffschafft
Flandern.

Insonderheit aber de Anno Christi 420. bis 1526. vnd also auff die 1100. Jahr vorangezogene drey familiae, Pharamundana, Carolina, vnd Hugonis Capeti die ganze Graffschafft Flandern.

An dem
Herzogth.
Mailand.

Vnd/ das noch mehr ist/ de Anno Christi 1499. bis 1526. zu den meisten theil Ludovicus XII. vnd Franciscus I. König in Frankreich das Herzogthum Mailand.

1574. an der
Cron Poln.

Vnd endlich An. 1574. in das vierdte Monat Henricus Andegavensis hernach König in Frankreich dieses Namens der dritte die Cron Poln/ zum theil Erblich/ vnd durch Heyrat/ zum theil aber durch das Wahl vnd das Faustrecht zu einer vnd der andern zeit zu sammen gebracht vnd ein zeit lang beysammen gehabt haben; Daß sie doch diese zeit hero durch allerhand Heyrat/ Krieg vnd andere mehr mittel darvon kommen seyn/ vnd daß sie vnter vorangezogenen Provincijs eine vnd die andere diese zeit hero in anderer Potentaten Hände wider ihren willen haben sehen müssen.

zugeschweigen / daß in denen de Anno Christi 1555. biß 1557. zwischen
 der Cron Franckreich für sich / vnd mit hülff des damaligen Pabsts / mit na-
 men Pauli IV. vnnnd der Cron Hispaniæ geführten Italienischen Kriegen
 auff den de Anno Christi 1558. zu Cambray gemachten Vertrag die Cron
 Franckreich / den andern theil auff die 400. vnterschiedliche Stätt / Castel-
 la vnd anders hat eintraumen müssen. Welches sie dann allen ansehen nach
 diese zeit hero nicht haben vergessen können. Zu welchem end dan nach Thu-
 cydidis meinung in oratione Periclis geschriben werden kan. Quæ DIVINI-
 TUS immittuntur NECESSARIO: Quæ ab hostibus VIRILITER ferenda
 esse. Vñ was Philosophus Cordubensis, das ist Seneca in Epistolis auff
 ebenmäßige meinung geschriben hat: Optimum esse pati, quod emenda-
 ri non potest, & DEVM (quo autore cuncta eveniunt) sine MVRMURE
 comitari: Cum malus miles sit, qui Imperatorem suum GEMENS sequitur.

1558. an
 allerhand
 Italianische
 Stätten
 Castellis,
 vnd andern
 orten.

Epilogus &
 totius ar-
 gumenti
 conclusio
 solennis.

Inmittels aber in Regiments vnd andern sachen gleichsals waar ist vnd
 verbleiben muß: Vitam humanam similem esse ALEARVM ludo, in quo
 jacere oportet ACCOMMODA, & ijs, quæ ceciderunt, RECTE VTI.

Oder aber / wie ein anderer auff ebenmäßige meinung geschriben hat:
 Vitam hominum esse, quasi cum TESSERIS ludas, ut quod IACTU non ce-
 cidit, ARTE corrigas.

Actum Nürnberg Anno Christi 1636.

Viri Nobiliff. & Clariff.

Dn. TOBIÆ OELHAFII I. C.

Et Reip. Norimb. à Consilijs.

Epigramma ad Authorem hujus Et aliarum Rela-
 tionum scriptum.

Fata & principium, virtutes, scepra, triumphos
 Incrementa, decus, stemmatis Austriaci,
 Hactenus aut nullus æquavit divite pennâ,
 Aut tantâ Authorem hoc laude coronat opus.
 Auctoris nomen quæris? WURFFBAINIUS ille,
 Iurisconsultus, Philologusq; bonus.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

THE ... OF ...

...

...



den
m

20